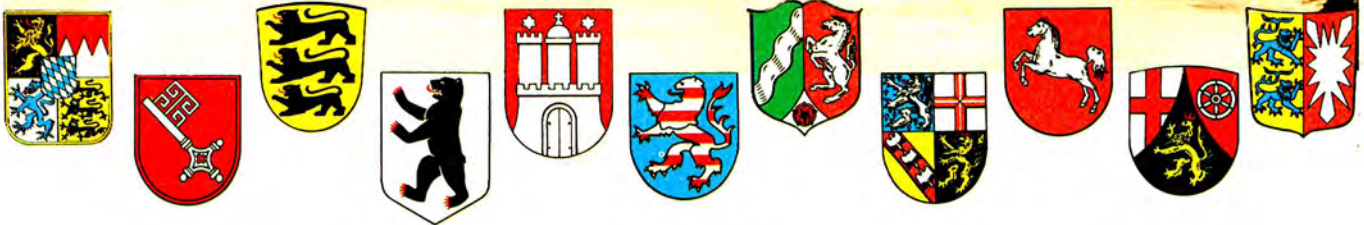


Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland im Schaubild

Was den Staatsbürger interessiert



**Demokratie
in der Bundesrepublik
Deutschland
im Schaubild
Was den Staatsbürger interessiert**

„Die parlamentarische Demokratie hat den Beweis dafür erbracht, daß sie eine moderne Gesellschaft besser, effektiver und menschenwürdiger zu organisieren versteht als jede Diktatur von rechts oder links, von Reaktionären oder Räten, von Nationalsozialisten oder Kommunisten.“

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by 'Kohl'.

Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Die Grundrechte.....	7
Rechtsstaat und Sozialstaat	8
Die Teilung der Staatsgewalt	9
Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland	10
Grundgesetz – Länderverfassungen – Gemeindeordnungen	11
Der Bundespräsident	12
Die Bundesversammlung.....	13
Der Bundeskanzler	14
Die Wahl des Bundeskanzlers.....	15
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland	16
Die Opposition	17
Vertrauensfrage und konstruktives Mißtrauensvotum	18
Der Deutsche Bundestag.....	19
Gang der Gesetzgebung	20
Entstehung eines „einfachen“ Bundesgesetzes	22
Der Bundesrat	23
Die Bundesländer im Bundestag und im Bundesrat.....	24
Regierung und Opposition in den Bundesländern.....	25
Verfassung des Freistaates Bayern	27
Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen	28
Das Bundesverfassungsgericht	29
Das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland	30
Aktives und passives Wahlrecht	31
Die christlichen Parteien.....	32
Die liberalen Parteien	33
Die sozialdemokratische Partei.....	34
Die Grünen	35
Parteienfinanzierung	36
Prinzipien der sozialen Sicherung	37
Das Sozialgesetzbuch (SGB)	38
Ausgaben für das soziale Netz	39
Bausteine der sozialen Sicherung	40
Kindergeld und Kinderfreibeträge	41
Erziehungsgeld – Erziehungsurlaub	42
Mutterschutz.....	43
Staatliche Förderung von Familien mit Kindern.....	44
Ausgaben der Sozialversicherung	45
Träger der Sozialversicherung.....	46
Die gesetzliche Krankenversicherung.....	47
Gesetzliche Unfallversicherung	48
Die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland	49
Die Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung	50
Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland.....	51
Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland.....	52
Ärztliche Versorgung	53
Krankenhäuser.....	54

Organe der Rechtsprechung	55
Öffentliches Recht und Privatrecht	56
Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)	57
Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit	58
Das Amtsgericht	59
Das Landgericht	60
Das Oberlandesgericht	61
Der Bundesgerichtshof	62
Der Gang eines Strafverfahrens	63
Die Strafjustiz	64
Rechtsmittelverfahren in Steuersachen	65
Die Sozialgerichtsbarkeit	66
Die Arbeitsgerichtsbarkeit	67
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	68
Das Strafregister	69
Das Recht des Kindes	70
Recht des nichtehelichen Kindes	71
Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen nach Bundesrecht	72
Rechtsstellung der 16- bis 20jährigen nach Bundesrecht	73
Rechtsstellung der 20- bis 50jährigen nach Bundesrecht	74
Rechtsstellung der älteren Bürger nach Bundesrecht	75
Vormundschaft	76
Ehescheidung	77
Wehrpflicht und Wehrdienst	78
Einteilung der Steuern	79
Der Einkommensteuertarif 1990	80
Internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland	81
30 Jahre Verträge von Rom 1957–1987	82
Deutsch-französische Zusammenarbeit	83
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland	84
Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen	86
Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	87

Die Grundrechte

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1 bis 19



ZAHLENBILDER

Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland am 8. Mai 1949 beschloß, setzte mit den Artikeln 1 bis 19 den Grundrechtsteil an den Anfang des Verfassungstextes, um die Bedeutung der Grundrechte als oberste Prinzipien der Verfassungsordnung zu betonen. Das Grundgesetz enthält auch an anderen Stellen, wie z. B. in den Artikeln 20, 33, 38, 101 bis 104, grundrechtsähnliche Bestimmungen.

Artikel 1 Grundgesetz (GG) gibt den Schlüssel zu den Grundrechten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Damit bekennt sich das deutsche Volk zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. In Artikel 79 Absatz 3 wird eine Änderung des Grundgesetzes, die die in den Artikeln 1 bis 20 niedergelegten Grundsätze berührt, für unzulässig erklärt.

Der Grundrechtskatalog nennt im wesentlichen die klassischen Menschen- und Bürgerrechte: Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte. **Freiheitsrechte** gewährleisten die persönliche Freiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, 4, 5, 8, 9, 11, 12 und 17). **Unverletzlichkeitsrechte** (Art. 2, 10, 13, 14, dazu 101 bis 104) gewähren den Schutz gegen die Staatsgewalt. **Gleichheitsrechte** sichern die rechtliche Gleichheit der Menschen (Art. 3, 33). Die Lebensbereiche Ehe und Familie sowie die Erziehungsrechte und das Schulwesen werden in den Art. 6 und 7 verfassungsrechtlich abgesichert. Das Wahlrecht als demokratisches Hauptrecht ist in Art. 38 verankert.

Soziale Grundrechte finden sich im GG z. B. in Art. 14 (Sozialbindung des Eigentums) und in Art. 15. Die allgemeine Staatszielbestimmung des Art. 20, die die Bundesrepublik Deutschland zum sozialen Rechtsstaat erklärt, verlangt aber eine entsprechende Auslegung aller Grundrechte. Art. 18 schützt die Demokratie gegen innere Feinde (Verwirkung der Grundrechte bei Mißbrauch). Gegen Einschränkungen durch die öffentliche Gewalt gibt Art. 19 eine Rechtsweggarantie. Art. 20 räumt allen Deutschen ein Widerstandsrecht zur Bewahrung der bestehenden Verfassungsordnung, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, ein.

Rechtsstaat und Sozialstaat

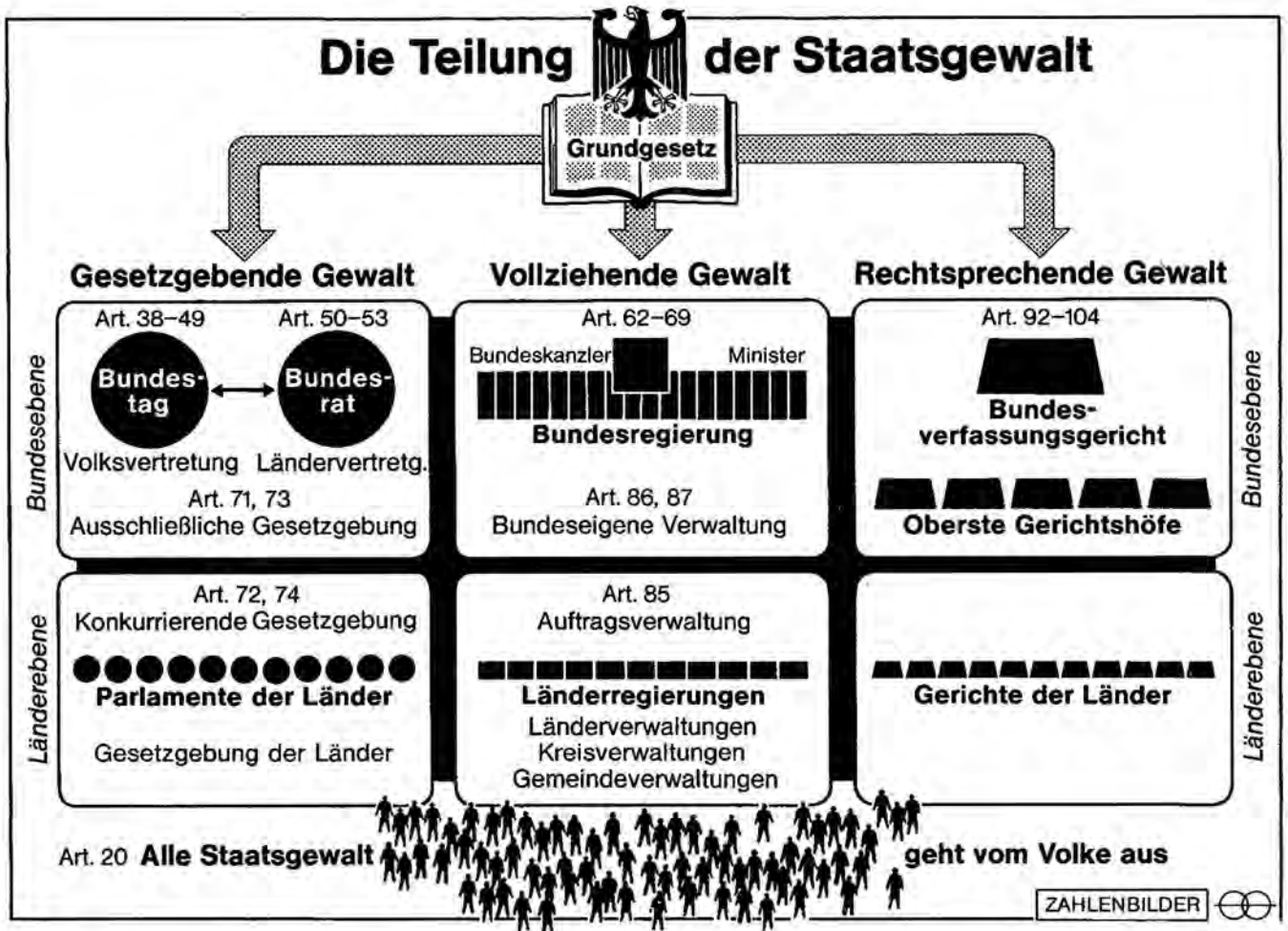


Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein Rechtsstaat und ein Sozialstaat. Beide Staatsgrundprinzipien vereinigt der Begriff „sozialer Rechtsstaat“, der in der deutschen Verfassungsgeschichte neu ist. Eine nähere Erläuterung des Begriffes gibt das Grundgesetz nicht, es will jedoch dahingehend verstanden werden, daß die Zielsetzung des Rechtsstaates – Freiheit des einzelnen – mit der des Sozialstaates – soziale Gerechtigkeit für alle – in Einklang gebracht wird. Auch die Verfassungen der Bundesländer müssen den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates entsprechen (GG Art. 20 und 28).

Wichtigste Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips sind Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Zur Verwirklichung des Rechtsstaates gehören: 1. Gewaltenteilung. Die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Funktion der Staatsgewalt sind getrennten, voneinander unabhängigen Institutionen anvertraut. 2. Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung; Bindung der Exekutive und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht. 3. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Gegen rechtswidriges Handeln der Verwaltung genießt der Bürger gerichtlichen Schutz.

Der Rechtsstaat wurde ursprünglich von der bürgerlichen Gesellschaft zum Schutz der persönlichen Freiheit ausgebildet. Der Sozialstaat entwickelte sich aus den Ausgleichs- und Hilfsbedürfnissen der modernen Industriegesellschaft und aus dem wachsenden Bedarf an öffentlichen Leistungen. Ersetzt deswegen die Pflicht zum Ausgleich sozialer Gegensätze und die Sorge für eine gerechte Sozialordnung vor das absolute (Eigentums-) Schutzinteresse des einzelnen. Die soziale Gerechtigkeit orientiert sich am Gleichheitsprinzip, das zu dem Freiheitsprinzip des liberalen Rechtsstaates in einem Spannungsverhältnis steht. Der Sozialstaat erstrebt soziale Sicherheit und für alle einen möglichst hohen Sozialstatus. Seine Maßnahmen richten sich darauf, die Arbeitsplätze zu sichern, die Arbeitskraft zu erhalten und eine höhere Lebensqualität für alle zu schaffen. Diese Ziele mit dem Schutz unserer Lebensgrundlagen (Umweltschutz) zu verbinden, erwächst ihm als zusätzliche Aufgabe.

Je nach der Stärke der miteinander konkurrierenden politischen Kräfte wird sich das Schwergewicht der politischen Ziele und der staatlichen Maßnahmen zur einen oder anderen Seite verschieben. Das Grundgesetz hat sich mit den Staatsgrundprinzipien Rechtsstaat und Sozialstaat nicht für eine bestimmte Sozialordnung entschieden.



Die Staatsgewalt ist die dem Staat zustehende höchste Befehls- und Zwangsgewalt, ohne die er seine ursprünglichen und wesentlichen Aufgaben nicht erfüllen könnte: den Schutz nach außen und die Wahrung von Recht und Sicherheit im Inneren. Träger der Staatsgewalt in einer Demokratie ist das Volk. Bei ihm liegt die letzte Entscheidung über die Verfassungsordnung, in deren Rahmen sich die Ausübung der Staatsgewalt einfügen muß.

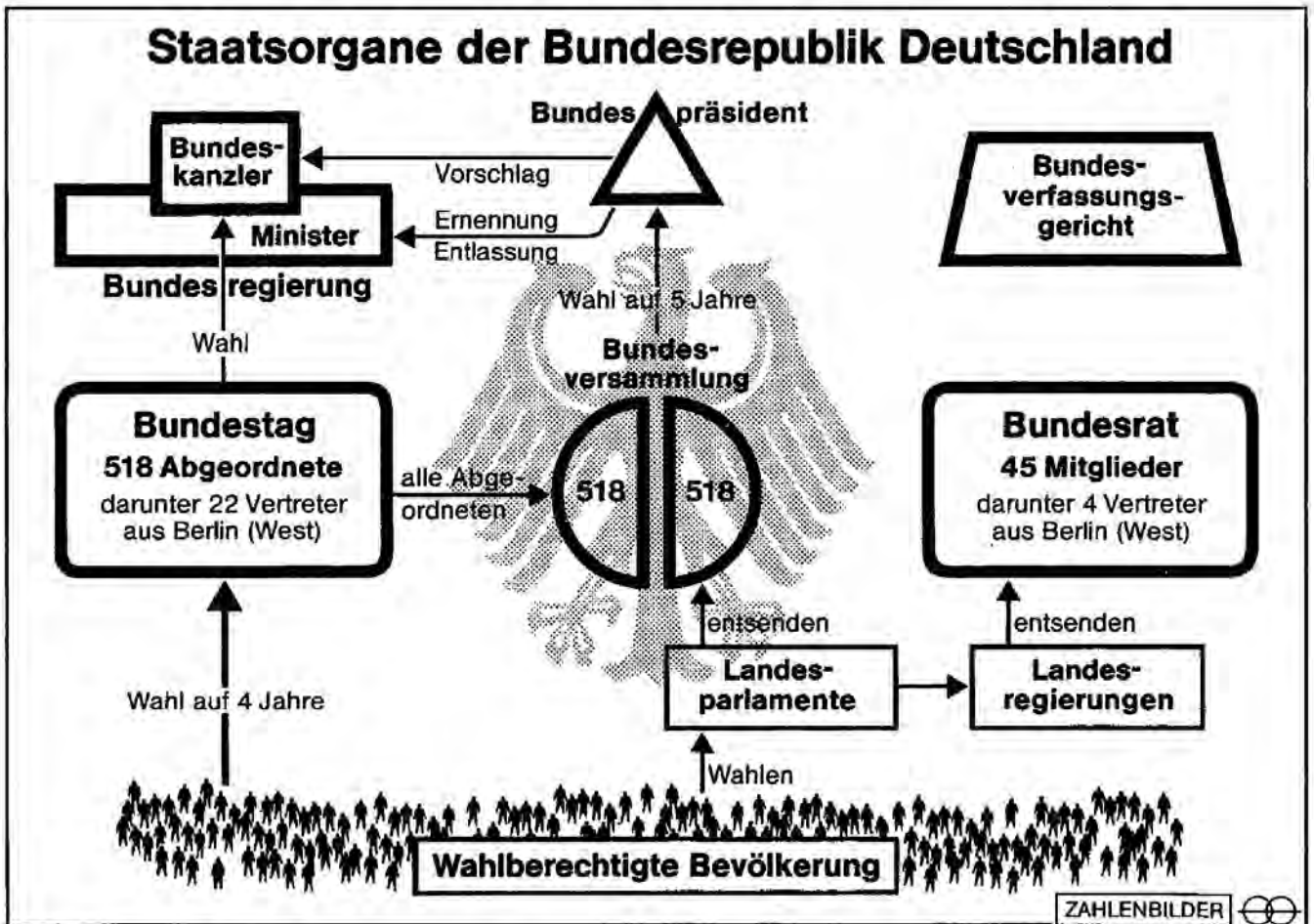
Um die Zusammenballung staatlicher Macht in den Händen eines einzelnen oder einer gesellschaftlichen Gruppe zu verhindern, sind die verschiedenen Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt im demokratischen Verfassungsstaat auf mehrere voneinander unabhängige Organe verteilt. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gewaltenteilung durch Art. 20 als unabänderliches Verfassungsprinzip verankert.

Die **gesetzgebende Gewalt** (Legislative) schafft die für das Zusammenleben im Staat erforderlichen Rechtsnormen, an die Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind. Auf Bundesebene wird sie schwerpunktmäßig vom Bundestag als der Vertretung des Volkes und vom Bundesrat ausgeübt; an ihr beteiligt sind aber auch die Bundesregierung, von der die meisten Gesetzesinitiativen ausgehen, und das Bundesverfassungsgericht, das über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen befindet.

Die **vollziehende Gewalt** (Exekutive) führt die Gesetze aus. Neben dem Bundespräsidenten sind dafür in erster Linie die Bundesregierung und die Länderregierungen mit den ihnen nachgeordneten Verwaltungen zuständig. Die Bundesregierung nimmt politische Führungsaufgaben wahr; sie kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und übt die Aufsicht über die Durchführung der Bundesgesetze aus. In Art. 87 GG sind die Sachgebiete genannt, die unter bundeseigener Verwaltung stehen. Andere Verwaltungsaufgaben werden von den Behörden der Länder im Auftrag des Bundes oder, wenn es sich um Landesgesetze handelt, in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

Die **rechtsprechende Gewalt** (Judikative) sorgt für die verbindliche Rechtsauslegung und für die Anwendung der Rechtssätze auf den einzelnen Fall. Sie liegt in den Händen unabhängiger Gerichte, an deren Spitze das Bundesverfassungsgericht und die fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes stehen.

Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland



Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 Grundgesetz). Das demokratische Prinzip besagt, daß die politische Willensbildung vom Volk ausgeht; dies geschieht der Form nach vor allem durch die Wahl von Abgeordneten zum Parlament. Aus dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung des Staates, zu einer gerechten Sozialordnung beizutragen. Das föderative Prinzip gibt den Bundesländern das Recht, ihr staatliches Leben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung frei zu gestalten; es verpflichtet sie zugleich, die gesamtstaatlichen Belange zu wahren und an der Erfüllung zentraler Aufgaben mitzuwirken. Das Rechtsstaatsprinzip bindet die Staatsgewalt an Recht und Gesetz und unterwirft sie der Überprüfung durch unabhängige Gerichte.

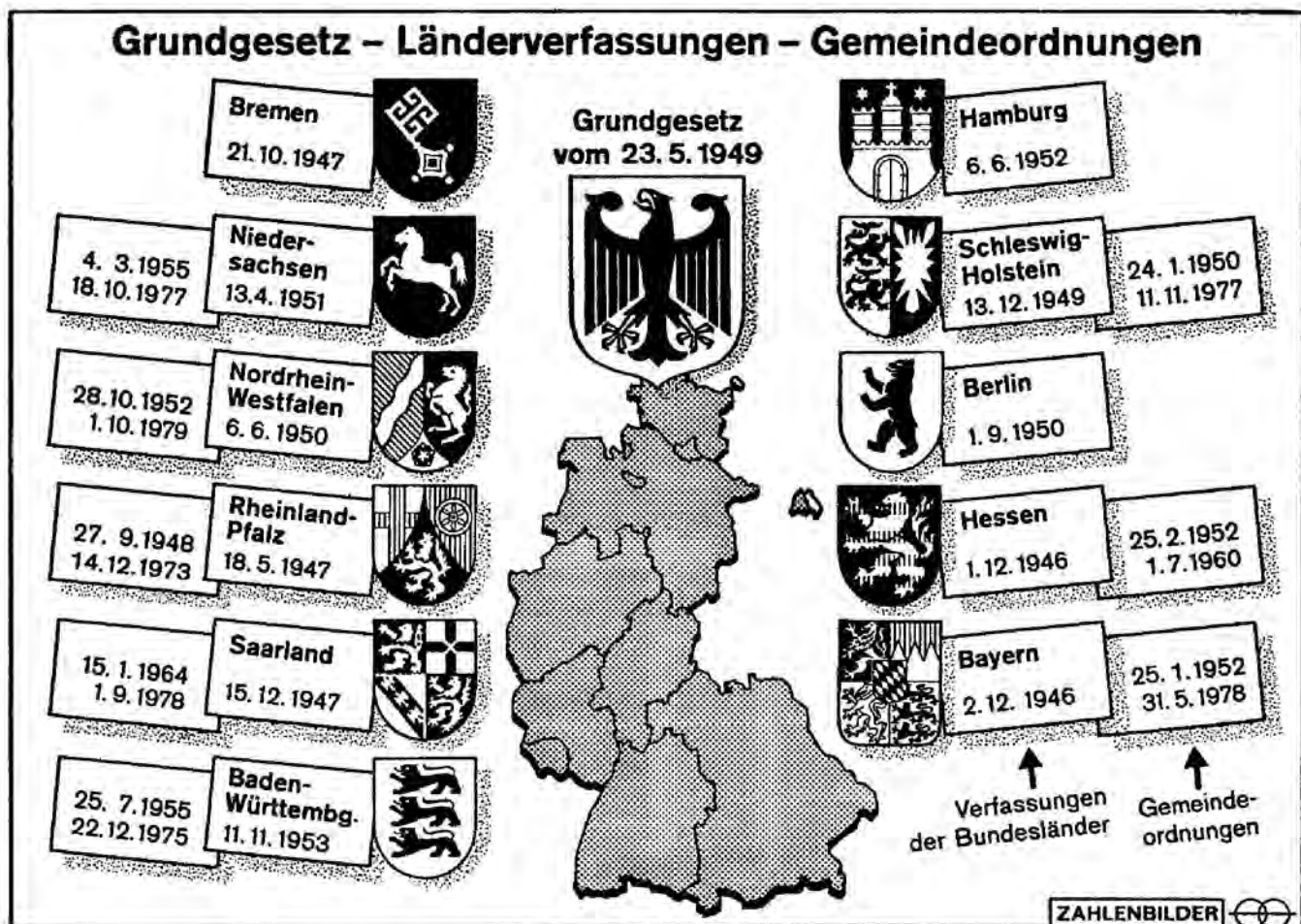
Nach dem Grundgesetz der Gewaltenteilung ist die Ausübung der Staatsgewalt auf verschiedene, voneinander unabhängige Staatsorgane aufgeteilt. Oberstes gesetzgebendes Organ ist der Deutsche Bundestag, dessen Abgeordnete – mit Ausnahme der vom Berliner Abgeordnetenhaus benannten 22 Vertreter – alle vier Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar vom Volk gewählt werden. Durch den Bundesrat, der das föderative Element im Staatsaufbau verkörpert, wirken die Länder an der Gesetzgebung mit. Im Gesetzgebungsverfahren ist je nach Art des Gesetzes seine Zustimmung erforderlich oder zumindest sein Einspruch möglich.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes liegt beim Bundespräsidenten, der von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit auf jeweils fünf Jahre gewählt wird. Die Bundesversammlung besteht aus den Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt werden.

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den Bundeskanzler. Die vom Bundeskanzler ausgewählten Mitglieder der Bundesregierung werden auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er kann nur durch ein sogenanntes konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden, dann nämlich, wenn der Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählt.

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt liegt beim Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichten und den Gerichten der Länder. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Grundgesetzes besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

Grundgesetz – Länderverfassungen – Gemeindeordnungen



Die Rahmenbedingungen für die politische Neuordnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg wurden von den vier Großmächten – den USA, der UdSSR, Großbritannien und Frankreich – gesetzt, die 1945 die oberste Regierungsgewalt über das besiegte Land übernommen hatten. Daß die Kriegskoalition schon bald an den wachsenden Spannungen zwischen den drei Westalliierten und der Sowjetunion zerbrach, wurde daher auch für die fernere Entwicklung Deutschlands bestimmend. Nachdem ein letzter Versuch, sich über die Probleme einer gesamtdeutschen Verwaltung zu verständigen, auf der Moskauer Außenministerkonferenz vom Frühjahr 1947 gescheitert war, drängten vor allem die USA auf die Bildung eines Teilstaates, der die drei westlichen Besatzungszonen umfassen sollte. Auf der Londoner Konferenz vom Sommer 1948 nahm dieser Plan faßbare Gestalt an. Am 1. 7. 1948 ermächtigten die Militärgouverneure der drei Westzonen die Ministerpräsidenten der damals elf Länder, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen und eine demokratische Verfassung für eine föderative Republik zu schaffen, welche „am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit wiederherzustellen, und welche die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält“.

Trotz erheblicher Bedenken auf deutscher Seite trat am 1. 9. 1948 der „Parlamentarische Rat“ zusammen, dem 65 Abgeordnete der Länder und fünf Abgeordnete Berlins (mit beratender Stimme) angehörten. Nach schwierigen Verhandlungen verabschiedete er am 8. 5. 1949 das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, das nach Annahme durch die Länderparlamente und Billigung durch die Militärgouverneure am 23. 5. 1949 verkündet wurde und am folgenden Tage in Kraft trat. Die Bezeichnung „Grundgesetz“ wurde gewählt, um den provisorischen Charakter der Verfassung deutlich werden zu lassen.

Die Länder, die als begrenzt handlungsfähige Verwaltungseinheiten bereits bestanden, als die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde, verfügten zumeist schon über eigene Verfassungen. Auf kommunaler Ebene war bei Kriegsende die auf dem nationalsozialistischen Führerprinzip beruhende Gemeindeordnung von 1935 in Kraft, deren Neugestaltung die Alliierten schon bald in die Wege leiteten. Seit 1947 wurden die Übergangsregelungen der ersten Nachkriegszeit gründlich revidiert. Als letztes Bundesland erließ das Saarland im Januar 1964 ein neues kommunales Selbstverwaltungsgesetz. Neue Änderungen ergaben sich im Zusammenhang mit den Gebietsreformen.

Der Bundespräsident



ZAHLENBILDER



Die Verfassung der Weimarer Republik hatte das Amt des Reichspräsidenten mit umfassenden Machtbefugnissen ausgestattet und ihm damit ein Übergewicht gegenüber Reichstag und Reichskanzler eingeräumt. Am Ende ebnete die auf das Notverordnungsrecht gestützte „Präsidialdiktatur“ den Weg zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Vor dem Hintergrund dieser verhängnisvollen Entwicklung wurde dem Bundespräsidenten im Grundgesetz eine wesentlich schwächere Stellung zugewiesen: Statt selbst aktiv in die politischen Prozesse einzugreifen, sollte er als unabhängiger, ausgleichender Faktor zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Interessen stehen.

Trotz seiner geringeren Machtfülle verfügt der Bundespräsident jedoch über vielfältige Wirkungsmöglichkeiten, die sich aus seinen grundgesetzlichen Aufgaben wie aus seiner persönlichen Autorität herleiten. Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich und schließt im Namen des Bundes Verträge mit anderen Staaten ab. Nach einem entsprechenden Beschluß des Bundestags ruft er den Verteidigungsfall aus. Im Gesetzgebungsverfahren fällt ihm die Aufgabe zu, die Bundesgesetze auszufertigen und zu verkünden. Dabei hat er das Recht, sie auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Im Falle des Gesetzgebungsnotstands (Art. 81 GG) kann er zur Lösung des zwischen Regierung und Bundestag entstandenen Konflikts beitragen. Weitgehend eingeschränkt ist aber das Recht des Bundespräsidenten zur Auflösung des Bundestags (Art. 63, 68 GG).

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag den Bundeskanzler. Nach der Wahl nimmt der Bundespräsident die Ernennung des Kanzlers vor und ernennt auf dessen Vorschlag auch die Bundesminister. Nicht zu unterschätzen ist die Rolle, die der Bundespräsident als oberster Repräsentant des Staates spielt. Durch Gespräche und Gesten, Empfänge und Ehrungen, Reisen und Reden trägt er maßgeblich zu dem Bild bei, das man sich im In- und Ausland von der Bundesrepublik macht.

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt durch die nur zu diesem Zweck zusammentretende Bundesversammlung. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Bundestags und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die durch die Volksvertretung der Länder gewählt werden. Für die Wahl des Bundespräsidenten ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Amtszeit des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre; er darf höchstens zweimal in Folge gewählt werden. Der Bundespräsident darf keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keiner Regierung oder Volksvertretung auf Bundes- oder Länderebene angehören.

Die Bundesversammlung

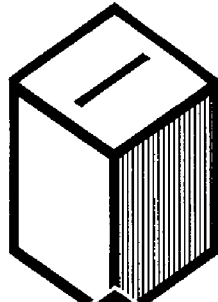
Wahlvorschläge

Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann Kandidaten vorschlagen

Geheime Wahl

ohne vorherige Aussprache

Wahl des Bundespräsidenten



Erforderliche Mehrheit

im 1. und 2. Wahlgang:
Mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Bundesversammlung

im 3. Wahlgang:
Relative Stimmenmehrheit

518 Mitglieder →

= alle Abgeordneten des Deutschen Bundestags

← **518 Mitglieder**

von den 11 Länderparlamenten gewählt



tritt alle 5 Jahre zusammen
(spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit des Bundespräsidenten)

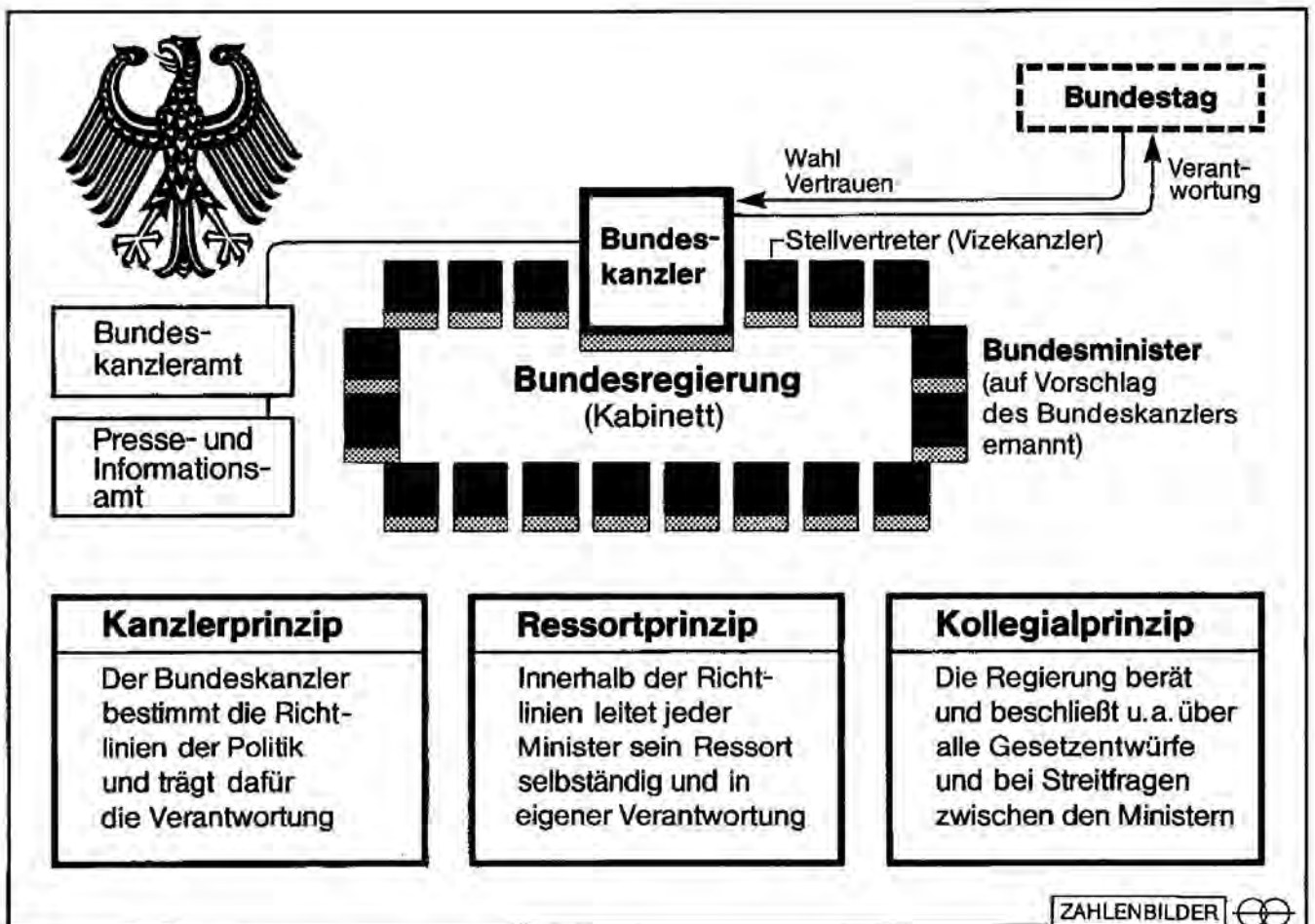
* evtl. zusätzliche Mitglieder durch Überhangmandate

ZAHLENBILDER

Der Bundespräsident nimmt als oberster staatlicher Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Stellung ein. In bewußter Abgrenzung gegenüber der Weimarer Reichsverfassung hat das Grundgesetz ihm aber nur geringe politische Machtbefugnisse übertragen und statt dessen seine integrative, überparteiliche Rolle betont. Die für die Weimarer Republik so verhängnisvolle Machtkonkurrenz zwischen Staatsoberhaupt und Parlament sollte von vornherein ausgeschlossen werden. Diesem Grundgedanken folgt auch Art. 54 GG, der die Wahl des Bundespräsidenten regelt.

Danach wird der Bundespräsident nicht unmittelbar vom Volk, sondern durch die eigens zu diesem Zweck einberufene *Bundesversammlung* gewählt. Die Bundesversammlung besteht zur einen Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestages und zur anderen Hälfte aus einer ebenso großen Zahl von Mitgliedern, die nach dem Prinzip der Verhältniswahl (also entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen) von den Länderparlamenten bestimmt werden. Wieviele Mitglieder die Landtage jeweils zu wählen haben, richtet sich nach der Bevölkerungszahl ihres Bundeslandes. Die von der Bundesregierung für die neunte Bundesversammlung 1989 festgestellten „Länderquoten“ schwanken zwischen 5 (für den Stadtstaat Bremen) und 141 (für das Land Nordrhein-Westfalen). Bei der Auswahl der Delegierten für die Bundesversammlung sind die Landtage übrigens nicht auf die eigenen Reihen beschränkt; die Fraktionen haben vielmehr die Möglichkeit, auch ihnen parteipolitisch nahestehende Persönlichkeiten aus anderen Bereichen des öffentlichen Lebens vorzuschlagen.

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Spätestens 30 Tage vor Ablauf der vorhergehenden Amtsperiode tritt die vom Präsidenten des Bundestags einberufene Bundesversammlung zur Wahl zusammen. Wahlort ist seit 1974 die Bundeshauptstadt Bonn (davor Berlin); als Wahltermin hat sich der 23. Mai (der Tag des Grundgesetzes) eingebürgert. Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann einen schriftlichen, mit der Zustimmung des Kandidaten versehenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahl findet geheim und ohne vorherige Debatte statt. Im allgemeinen werden die Wählenden zwar nach parteipolitischen Gesichtspunkten entscheiden, sie sind aber letztlich an keine Weisungen gebunden. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit von niemandem erreicht, siegt im dritten Wahlgang der Bewerber mit den meisten Stimmen. Der Gewählte muß innerhalb von zwei Tagen erklären, ob er die Wahl zum Bundespräsidenten annimmt. Sobald dies geschehen ist, wird die Bundesversammlung für beendet erklärt.

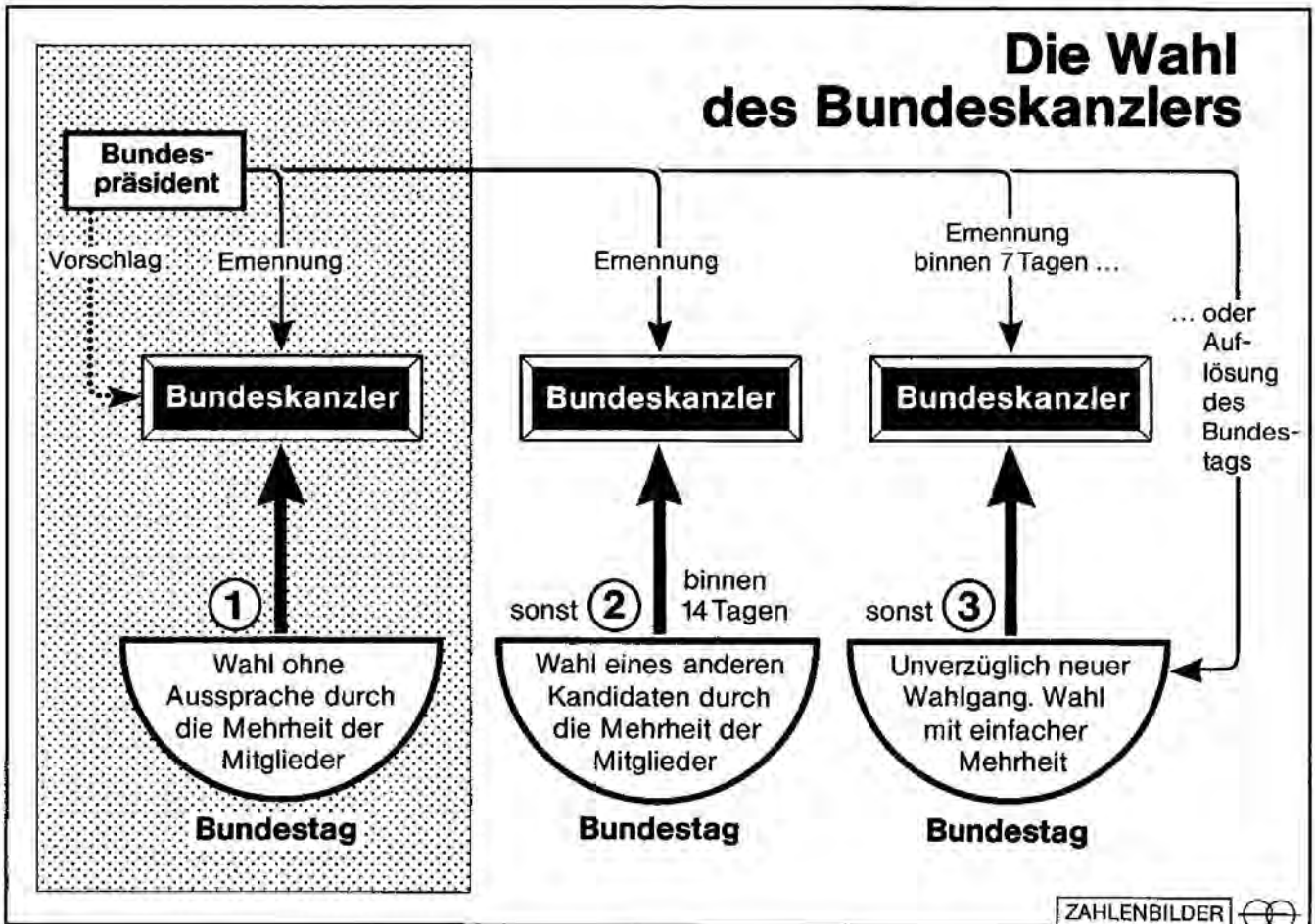


Der Bundeskanzler wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten ohne vorherige Aussprache mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Seine Amtszeit endet spätestens mit dem Zusammentritt des nächsten Bundestags. Der Kanzler wiederum schlägt dem Bundespräsidenten die Minister zur Ernennung (und Entlassung) vor und beruft einen Minister zu seinem Stellvertreter („Vizekanzler“). In der Regel gehen der Regierungsbildung Verhandlungen zwischen den koalitionswilligen Fraktionen des Bundestags voraus, bei denen die Umrisse des künftigen Regierungsprogramms und die Verteilung der Ministerämter vereinbart werden.

○ Nach Art. 65 GG bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Parlament (*Kanzlerprinzip*). Der Bundestag kann nur dem Regierungschef (und nicht den einzelnen Ministern) das Vertrauen entziehen; er muß dann an seiner Stelle einen neuen Bundeskanzler wählen. ○ Die vom Kanzler festgesetzten Richtlinien der Politik sind für die Bundesminister verbindlich und von ihnen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen (*Ressortprinzip*). ○ Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sind der Bundesregierung zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, darunter alle Gesetzentwürfe, aber auch z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern (*Kollegialprinzip*).

Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der Bundesregierung nach einer von ihr beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung. Er führt auch den Vorsitz im Bundeskabinett. Schaltzentrale und Koordinierungsstelle der Regierungsarbeit ist das Bundeskanzleramt, das vom Chef des Bundeskanzleramts geleitet wird. Das Amt unterrichtet den Kanzler über allgemeine politische Fragen und über die Arbeit der Ministerien; es koordiniert die Regierungstätigkeit, bereitet die Kabinettsitzungen vor und erledigt die Sekretariatsgeschäfte der Regierung.

Die Wahl des Bundeskanzlers

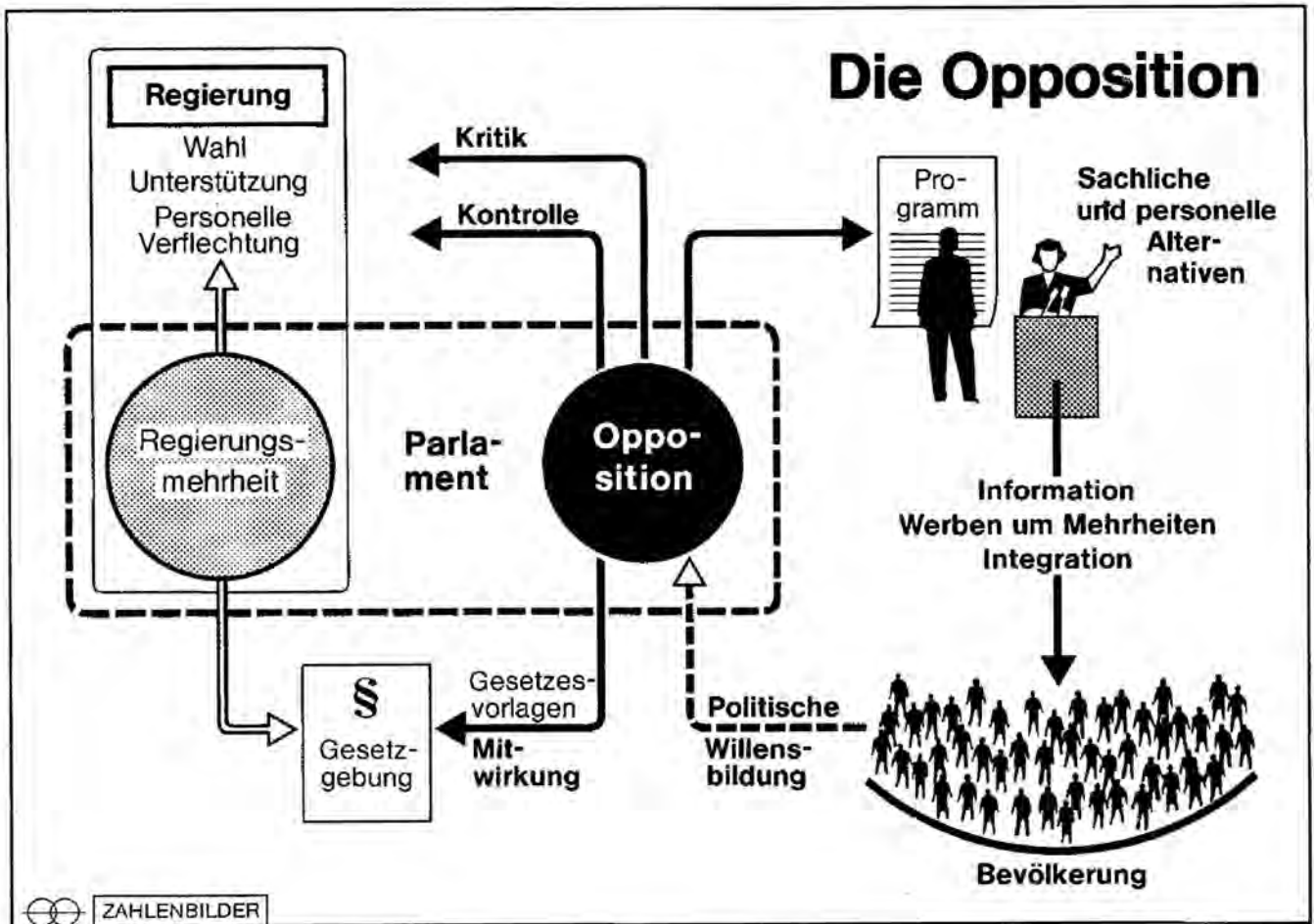


In einer parlamentarischen Demokratie, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland besteht, ist die Regierung dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich und vom Vertrauen einer tragfähigen Parlamentsmehrheit abhängig. Die Bundesregierung verfügt als selbständiges Verfassungsorgan jedoch über einen eigenen breiten Handlungsspielraum und ist – anders als die Regierungen der Weimarer Republik – in ihrem Bestand nicht leicht zu erschüttern. Besonders in der Hand des Bundeskanzlers konzentriert sich ein bedeutendes Maß an politischer Macht. Die Wahl des Kanzlers ist deshalb eines der wichtigsten Rechte, über die der Bundestag verfügt.

Jeder neugewählte Bundestag hat zu Beginn der Legislaturperiode darüber zu entscheiden, wer an der Spitze der Bundesregierung stehen soll. Nach Gesprächen mit den Bundestagsfraktionen schlägt der Bundespräsident einen mehrheitsfähigen Kandidaten vor, über den im Bundestag ohne Aussprache und geheim abgestimmt wird. Erhält der Vorgeschlagene mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bundestagsmitglieder (ohne Berliner Abgeordnete), ist er zum Bundeskanzler gewählt und muß vom Bundespräsidenten ernannt werden (Art. 63 GG).

Bisher genügte stets ein einziger Wahlgang für die Wahl des Bundeskanzlers. Aber auch für den Fall, daß der vorgeschlagene Kandidat keine Mehrheit findet, hält das Grundgesetz feste Verfahrensregeln bereit: Nach einem erfolglosen ersten Wahlgang kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen erneut wählen, ohne an den Wahlvorschlag des Bundespräsidenten gebunden zu sein. Wieder muß sich die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages für einen Bewerber entscheiden, damit dieser das höchste Regierungsamt antreten kann. Kommt innerhalb der 14 Tage jedoch keine Wahl zustande, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Hat der Gewählte dabei mehr als die Hälfte der Bundestagsmitglieder hinter sich, muß ihn der Bundespräsident binnen 7 Tagen ernennen; ist er nur mit relativer Mehrheit gewählt worden, liegt es im Ermessen des Bundespräsidenten, ob er ihn zum Kanzler ernennt oder den Bundestag auflöst.

Außer nach dem hier beschriebenen Verfahren kann ein Bundeskanzler auch im Rahmen eines „konstruktiven Mißtrauensvotums“ (nach Art. 67 GG) gewählt werden. Bei der Amtsübernahme leistet der Bundeskanzler vor dem Bundestag den in Art. 56 GG formulierten Eid. Das Amt des Bundeskanzlers endet in jedem Fall mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestags, unter Umständen aber auch durch Tod, Rücktritt oder Abwahl.



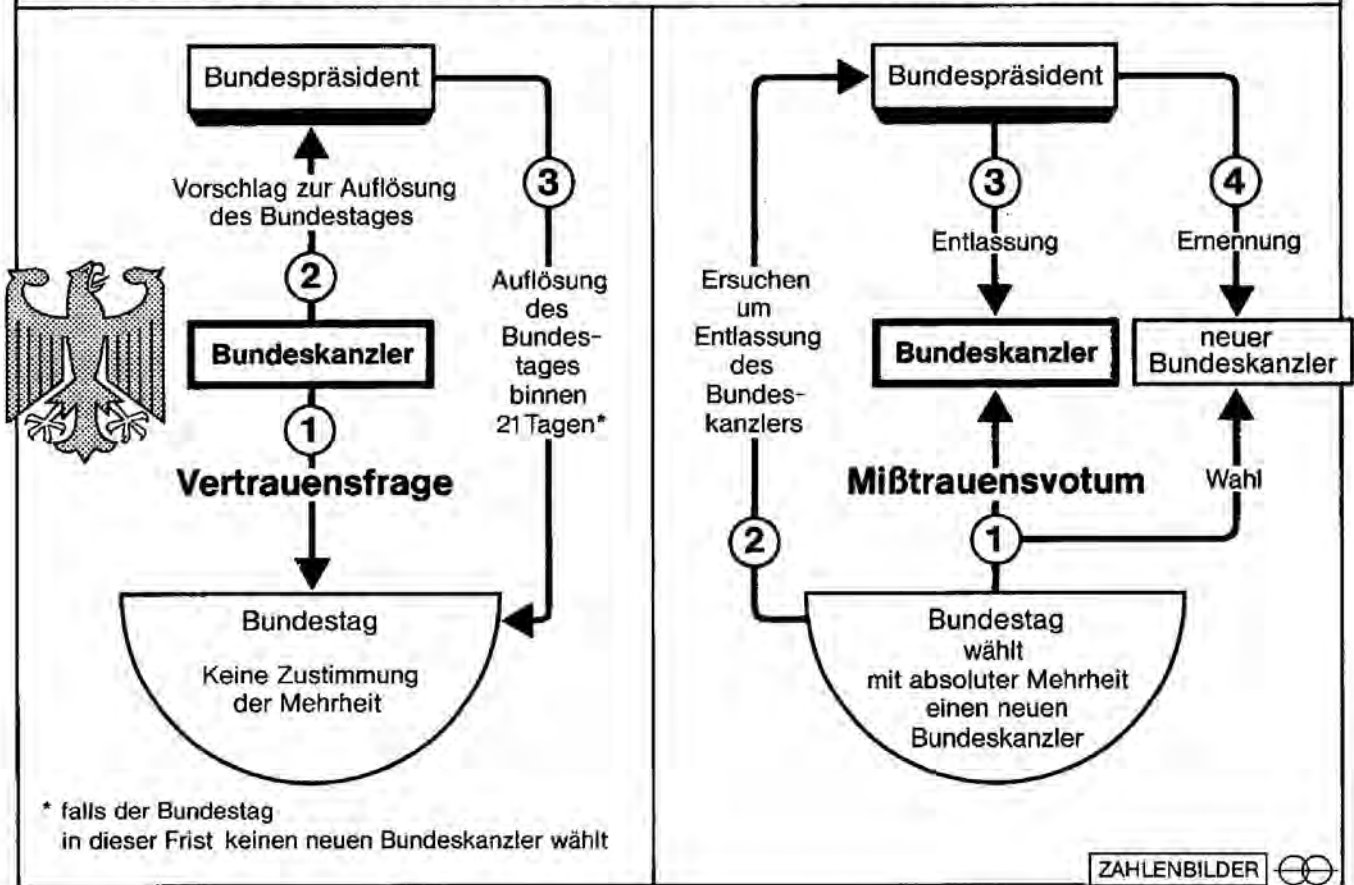
Im demokratischen Staat gibt es keine absolute Macht: Jede Regierung ist nur für eine begrenzte Zeit in ihr Amt gewählt und muß sich mit ihrem Programm und ihrem Handeln der öffentlichen Auseinandersetzung stellen. Wirksame Machtkontrolle und lebendiger Wettstreit um den „richtigen“ politischen Weg sind aber nur möglich, wenn der Regierung und der sie stützenden Parlamentsmehrheit eine starke Opposition gegenübersteht. Die Opposition als Gegenkraft zur Regierungsmehrheit ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil jeder parlamentarischen Demokratie.

Alle Anstrengungen der Opposition dienen letztlich dem Ziel, die Wähler von der Notwendigkeit eines politischen Richtungswechsels zu überzeugen und schließlich selbst Regierungsverantwortung zu übernehmen. In der Rolle der regierungswilligen (und potentiell regierungsfähigen) Minderheit erfüllt die Opposition eine Reihe von Funktionen, ohne die ein demokratischer Staat nicht auskommen kann:

- Die Opposition formuliert ihr eigenes Programm, zeigt Alternativen zum Vorgehen der Regierung auf, bringt bisher unerkannte oder vernachlässigte Probleme zur Sprache, schlägt neue Lösungen vor, entwickelt Gesetzesinitiativen und macht deutlich, daß sie auch personell für größere Aufgaben gerüstet ist. (Alternative)
- Sie stellt den Gegensatz zur Regierungsmehrheit heraus, propagiert ihre abweichenden Wertvorstellungen, prangert Mißstände an, macht sich zum Fürsprecher der Bevölkerungsgruppen, die der amtierenden Regierung ablehnend oder kritisch gegenüberstehen und bindet sie in den Prozeß der politischen Willensbildung ein. (Polarisation/Integration)
- Sie trägt ihre Überlegungen in die Öffentlichkeit, informiert über Sachthemen und eigene politische Vorhaben und versucht, die Zustimmung so vieler Bürger für sich zu gewinnen, daß sie nach der nächsten Wahl die Regierung bilden kann. (Information)
- Sie nimmt die Rolle des parlamentarischen Wächters gegenüber der Regierung wahr, erzwingt die Offenlegung von Maßnahmen und Absichten der Regierung und verschafft sich – durch Kleine oder Große Anfragen – Auskunft über Einzelfragen oder umfangreiche politische Sachverhalte. (Kontrolle)
- Schließlich wirkt sie am Gesetzgebungsverfahren mit, dessen Ergebnisse nicht selten durch ihre Vorschläge und Einwände beeinflusst werden, und verständigt sich mit der Mehrheit in außen- oder verfassungspolitisch grundlegenden Fragen von Fall zu Fall auf eine gemeinsame Haltung. (Mitwirkung)

Das Recht, eine Opposition zu bilden und auszuüben, gehört nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts zum unabänderlichen Kern des Grundgesetzes.

Vertrauensfrage und konstruktives Mißtrauensvotum



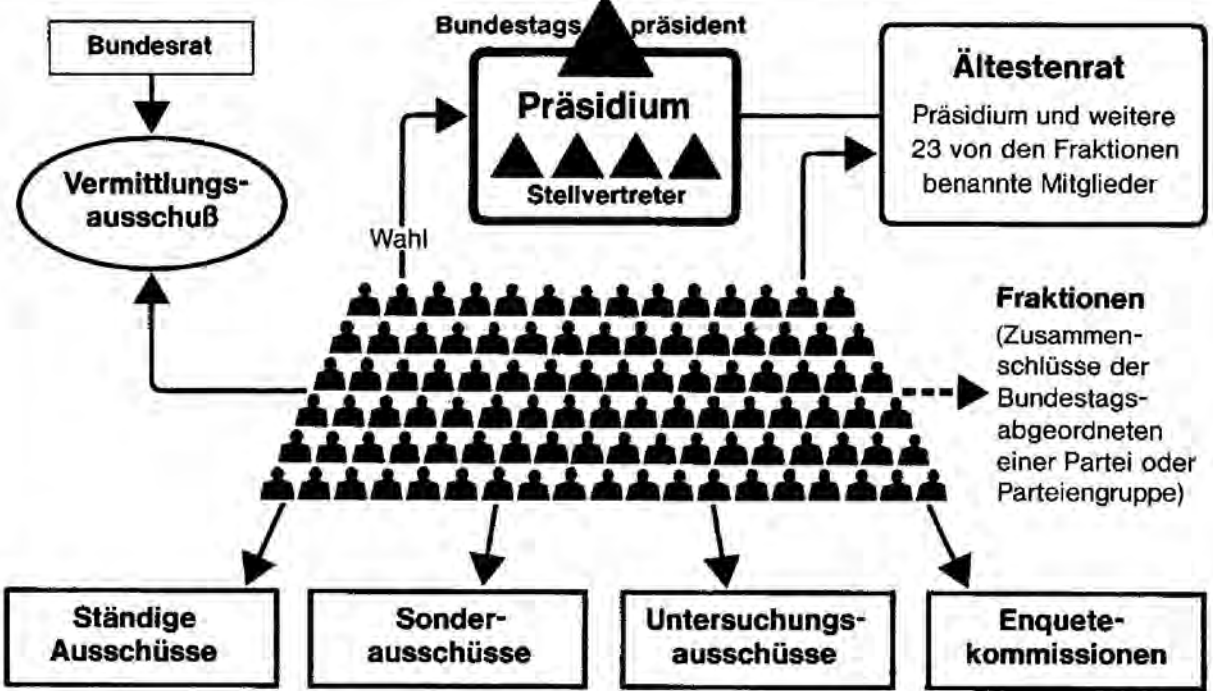
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Sie übt die vollziehende Gewalt aus und ist durch das Recht der Gesetzesinitiative auch an der Gesetzgebung beteiligt. Dem Bundeskanzler, dem die Leitung der Bundesregierung obliegt, hat das Grundgesetz eine starke Stellung eingeräumt. Er bestimmt die Richtlinien der Politik (Art. 65 Grundgesetz). Wie in der Weimarer Republik besteht auch in der Bundesrepublik das parlamentarische Regierungssystem. Die Bundesregierung ist also vom Vertrauen des Bundestages abhängig; die Richtlinien der Politik, für die der Bundeskanzler die Verantwortung trägt, dürfen nicht dem Willen der Parlamentsmehrheit zuwiderlaufen. Besteht zwischen Bundestag und Bundesregierung keine politische Übereinstimmung mehr, so kommen als Mittel zur Aufhebung des Gegensatzes grundsätzlich entweder der Kanzlerwechsel oder die Auflösung und Neuwahlen des Bundestages in Betracht.

Der Bundeskanzler kann im Bundestag die Vertrauensfrage stellen (Art. 68 GG). Findet sein Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Kanzlers binnen 21 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt jedoch, falls der Bundestag innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt. Im Falle der Auflösung des Bundestags findet binnen 60 Tagen eine Neuwahl statt.

Der Bundestag seinerseits kann dem Bundeskanzler jederzeit dadurch sein Mißtrauen aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten zum neuen Bundeskanzler ernennen. Während in der Weimarer Republik das Mißtrauensvotum allein auf den Sturz der Regierung zielte (destruktives Mißtrauensvotum), ist in der Bundesrepublik die erfolgreiche Ausübung des Mißtrauensvotums nach Art. 67 GG mithin nur möglich, wenn sich die Parlamentsmehrheit gleichzeitig auf die Wahl eines neuen Regierungschefs einigt und damit die Handlungsfähigkeit der Regierung wiederherstellt (konstruktives Mißtrauensvotum).

Im Deutschen Bundestag ist bisher zweimal die Vertrauensfrage gestellt worden: am 22.9.1972 von Bundeskanzler Willy Brandt (nach Ablehnung wurde der Bundestag aufgelöst) und am 5.2.1982 – mit positivem Ausgang – vom Bundeskanzler Helmut Schmidt. Ebenfalls zweimal wurde ein konstruktives Mißtrauensvotum durchgeführt: Am 27.4.1972 scheiterte der Antrag, Rainer Barzel (CDU) an Stelle von Willy Brandt (SPD) zum Bundeskanzler zu wählen; am 1.10.1982 wurde dagegen Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD) durch Helmut Kohl (CDU) in seinem Amt abgelöst.

Die Organisation des Deutschen Bundestags



ZAHLENBILDER

Der Deutsche Bundestag ist die parlamentarische Vertretung des ganzen Volkes. Er übt unter Mitwirkung des Bundesrats die gesetzgebende Gewalt aus, wählt den Bundeskanzler und kontrolliert die Führung der Regierungsgeschäfte auf Bundesebene. Die Abgeordneten des Bundestages werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Lediglich die Berliner Abgeordneten, die einen Sonderstatus besitzen, gehen aus einer mittelbaren Wahl durch das Berliner Abgeordnetenhaus hervor.

Nach Art. 40 Grundgesetz muß sich der Bundestag eine Geschäftsordnung geben, die den ordentlichen Ablauf der parlamentarischen Arbeit gewährleistet. Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen, auf der er den Bundestagspräsidenten und die Vizepräsidenten wählt. Aufgabe des Bundestagspräsidenten ist es, den Bundestag zu vertreten und seine Geschäfte zu regeln, die Würde und die Rechte des Parlaments zu wahren und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Bundestagsgebäude aus. Ist der Präsident verhindert, so wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten, die mit ihm das Präsidium des Bundestages bilden. Vom Bundestag gewählte Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Sitzungen. Der Ältestenrat, der aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und 23 von den Fraktionen benannten Mitgliedern besteht, führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages und über die Benennung des Ausschußvorsitzenden herbei.

Die Fraktionen, in denen sich der Regel nach die Bundestagsabgeordneten einer Partei zusammenschließen, sind die Träger der politischen Willensbildung im Parlament. Ihre Vorzugsstellung bestätigt die tragende Rolle der Parteien im politischen Leben der Bundesrepublik. Während sie eher Partei- als Parlamentsorgane sind, haben die Ausschüsse als Hilfsorgane des gesamten Bundestages den Auftrag, die vom Plenum zu treffenden Entscheidungen arbeitsteilig vorzubereiten.

Die ständigen Ausschüsse werden für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzt. In ihnen sind die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten. Gesetzlich festgeschrieben sind die Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung, der Petitionsausschuß, der Haushaltsausschuß und der Wahlprüfungsausschuß. Dazu kommen weitere ständige Ausschüsse für die einzelnen politischen Sachgebiete. Nur nach Bedarf und für Einzelaufgaben werden Sonderausschüsse gebildet. Untersuchungsausschüsse werden zur Ermittlung bestimmter Tatbestände eingesetzt. Enquete-Kommissionen dienen der Vorbereitung von Entscheidungen über besonders umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe.

Gang der Gesetzgebung

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gesetzgebung des Bundes dem Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates zugewiesen. Bundesgesetze – so heißt es in Art. 77 Abs. 1 GG – werden vom Bundestag beschlossen und nach ihrer Annahme unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung des Bundes mit (Art. 50 GG).

Das Gesetzgebungsverfahren wird mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Bundestag eingeleitet. Das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen (**Initiativrecht**), haben nach Art. 76 Abs. 1 GG die Bundesregierung, die Abgeordneten des Bundestags und der Bundesrat. Für Haushaltsgesetze liegt das Initiativrecht jedoch allein bei der Bundesregierung (Art. 110 GG). Vorlagen der **Bundesregierung** müssen zunächst dem Bundesrat zugeleitet werden, der binnen sechs Wochen dazu Stellung nehmen kann. Erst dann reicht die Regierung ihre Vorlage beim Bundestag ein. In Ausnahmefällen kann die Bundesregierung als besonders eilbedürftig bezeichnete Vorlagen bereits nach drei Wochen dem Bundestag übergeben; sie muß dann die Stellungnahme des Bundesrates nachreichen. Gesetzesvorlagen des **Bundesrats** gehen zunächst der Bundesregierung zu, die sie innerhalb von drei Monaten zugleich mit einer Darlegung ihrer Auffassung dazu an den Bundestag weiterleiten muß. **Aus der Mitte des Bundestages** unmittelbar eingebrachte Vorlagen müssen gemäß § 76 der Bundestags-Geschäftsordnung (GO) von einer Fraktion oder mindestens 5 % der Abgeordneten (z. Zt. 26) unterzeichnet sein. Die Gesetzentwürfe werden gedruckt an die Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats und die Bundesministerien verteilt.

Im Bundestag müssen Gesetzentwürfe **in drei Lesungen beraten** werden (§ 78 GO). Nach Abschluß der ersten Beratung, in der es um die Grundsätze der Vorlage geht, wird der Entwurf in der Regel an den zuständigen Fachausschuß überwiesen. Hat der Ausschuß seinen Bericht und seine Beschlußempfehlung vorgelegt, beginnt die zweite Beratung, die mit einer allgemeinen Debatte eröffnet werden kann und sich dann den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zuwendet. Dabei wird über jede Bestimmung im Anschluß an die Einzelberatung abgestimmt. Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung, nach deren Ende die Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf stattfindet (§§ 84–86 GO). Durch den Beschluß des Bundestages wird die Gesetzesvorlage zum Gesetz erhoben. Es kann allerdings noch scheitern, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß einlegt.

Das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat beginnt mit der Zustellung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (Art. 77 Abs. 1 GG). Handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz oder um ein Gesetz, das die bundesstaatliche Grundordnung berührt und in besonderem Maße in die Interessen der Länder eingreift, wird es als sogenanntes **Zustimmungsgesetz** nur wirksam, wenn es im Bundesrat die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Änderungen des Grundgesetzes müssen wie im Bundestag mit Zweidrittelmehrheit gebilligt werden (Art. 79 Abs. 2 GG). Gegen alle nicht zustimmungsbedürftigen, sogenannten **einfachen Gesetze** kann der Bundesrat nur Einspruch einlegen (Art. 77 Abs. 3 GG).

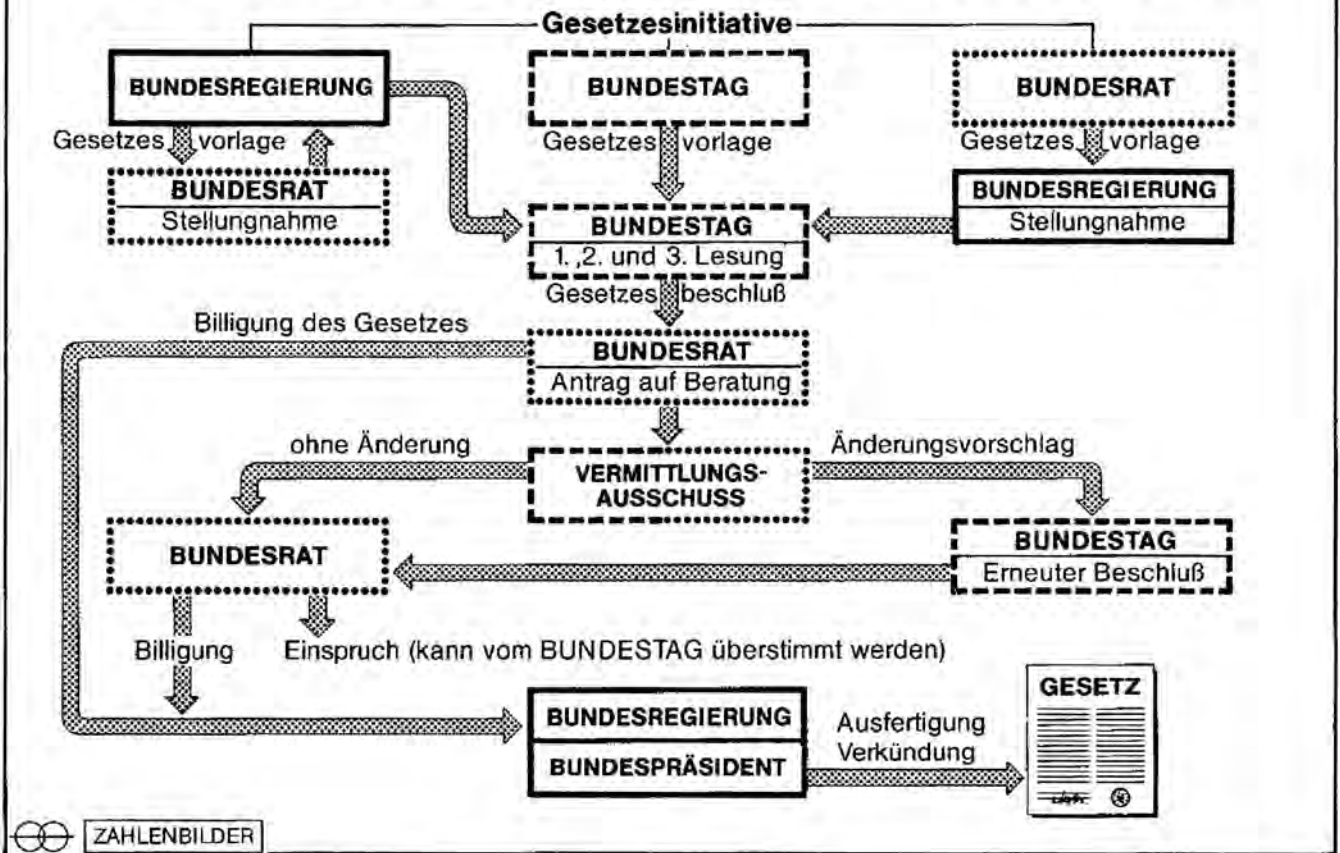
Lehnt der Bundesrat ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz ganz oder in einzelnen Teilen ab, kann er innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen (Art. 77 Abs. 2 GG), der sich aus je 11 Mitgliedern beider Körperschaften zusammensetzt und dessen Aufgabe darin besteht, möglichst einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen des Bundesrates und des Bundestages herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß kann die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vorschlagen. Aufhebung und Änderung machen eine erneute Beschlußfassung des Bundestags notwendig. Das Gesetz geht dann wieder dem Bundesrat zu. Wird der Gesetzesbeschluß aufrechterhalten, leitet ihn der Vermittlungsausschuß nicht mehr dem Bundestag, sondern unmittelbar dem Bundesrat zu.

Art. 77 Abs. 2 GG räumt bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen auch dem Bundestag und der Bundesregierung das Recht ein, den Vermittlungsausschuß anzurufen; allerdings nur dann, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder zu erkennen gibt, daß er die Zustimmung verweigern wird. Ist auch nach dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß nicht die Zustimmung des Bundesrats zu erreichen, ist das Gesetz endgültig gescheitert.

Gegen ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz kann der Bundesrat erst nach dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß Einspruch einlegen (Art. 77 Abs. 3 GG). Der Einspruch hat zunächst nur aufschiebende Wirkung. Ein mehrheitlich beschlossener Einspruch kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundestages zurückgewiesen werden. Erfolgt der Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, ist zur Zurückweisung im Bundestag eine entsprechende Mehrheit erforderlich (Art. 77 Abs. 4 GG). Erreicht der Bundestag diese Mehrheit nicht, scheidet das Gesetz ebenfalls.

Ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz kommt nach Art. 78 GG somit nur zustande, wenn der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß zustimmt, den Vermittlungsausschuß nicht einberuft und keinen Einspruch einlegt oder wenn der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird. Hat ein Gesetz den Bundestag und den Bundesrat passiert, wird es vom zuständigen Minister und vom Bundeskanzler unterzeichnet und dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet. Mit der Ausfertigung wird bestätigt, daß das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist im Gesetz kein anderer Termin genannt, tritt es 14 Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Entstehung eines einfachen Bundesgesetzes



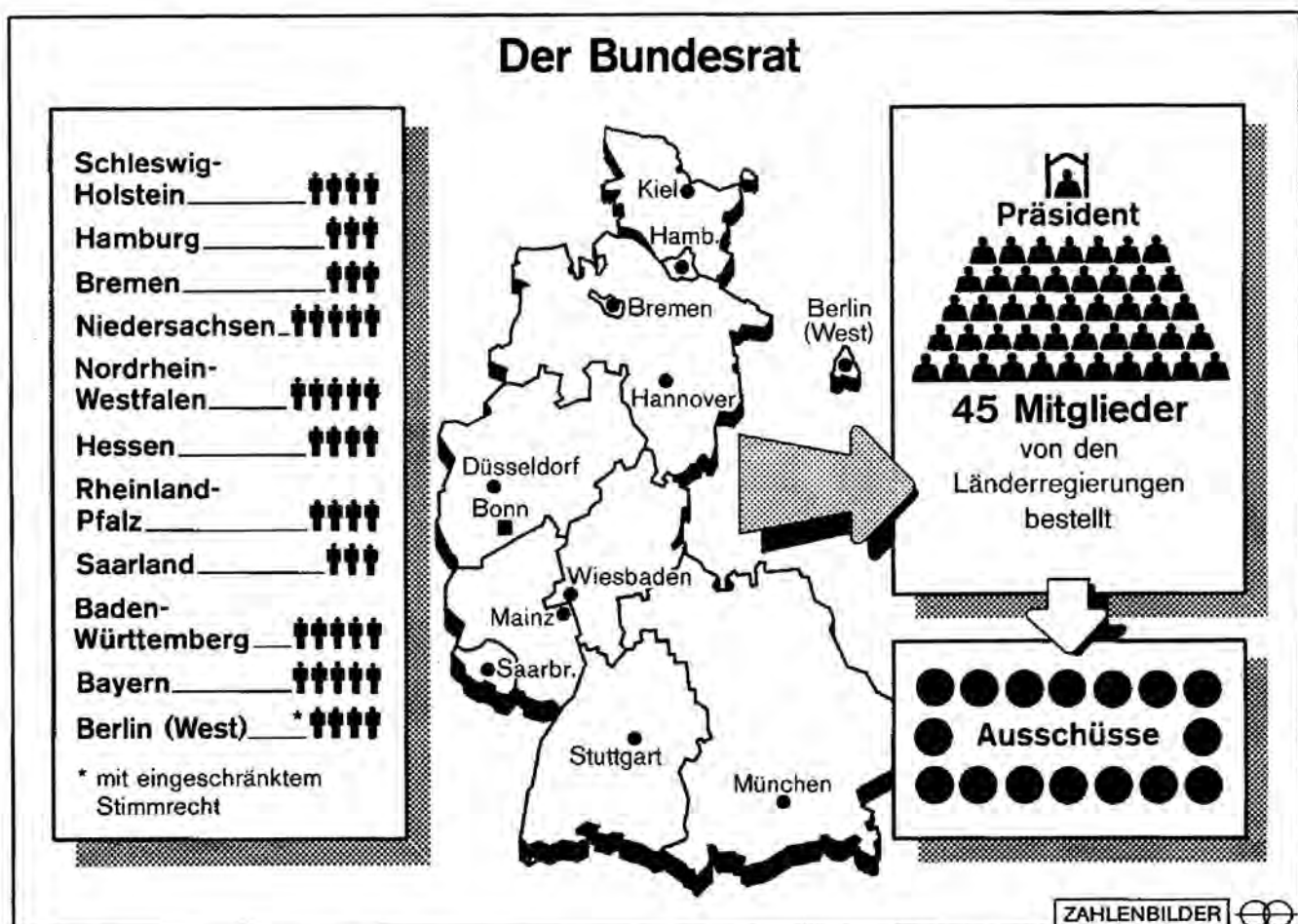
Für die Gesetzgebung auf gesamtstaatlicher Ebene ist in der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Bundestag als Volksvertretung zuständig. Neben ihm wirken aber auch noch andere Organe an der Gesetzgebung mit. So können **Gesetzesvorlagen** von der Bundesregierung, vom Bundesrat und von einer Fraktion oder mindestens 26 Abgeordneten des Bundestages eingebracht werden (Initiativrecht). In der Praxis setzt die Bundesregierung, die sich auf die Fachkompetenz ihrer Ministerialverwaltungen stützen kann, heute etwa drei Viertel aller Gesetzesinitiativen in Gang.

Der **Bundestag** berät die Gesetzentwürfe in drei Durchgängen („Lesungen“). Nach der ersten Lesung, in der meist nur die Weichen für den weiteren Ablauf der Beratung gestellt werden, befaßt sich der zuständige Fachausschuß gründlich mit allen Einzelheiten des Entwurfes. Häufig kommt es in den Ausschlußberatungen noch zu Änderungen an der ursprünglichen Vorlage. Dem Ausschlußbericht schließt sich die zweite Lesung mit einer Erörterung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs an. Darauf folgt meist unmittelbar die dritte Lesung mit der Schlußabstimmung.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz wird dem **Bundesrat** zugestellt. Handelt es sich um ein Gesetz, das die Verfassung ändert oder die bundesstaatliche Ordnung berührt, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Gegen alle übrigen Gesetze – mit einem nicht ganz zutreffenden Ausdruck werden sie oft auch als „einfache“ Gesetze bezeichnet – kann der Bundesrat Einspruch einlegen, wenn er mit ihnen nicht einverstanden ist. Vorher muß er allerdings den Vermittlungsausschuß anrufen, dessen Aufgabe darin besteht, möglichst einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen des Bundestags und des Bundesrats herbeizuführen. Schlägt der Vermittlungsausschuß die Aufhebung oder Änderung des Gesetzes vor, muß der Bundestag neu darüber beschließen; läßt er das Gesetz dagegen unverändert passieren, steht dem Bundesrat die Möglichkeit zum Einspruch offen. Der **Einspruch** hat zunächst bloß aufschiebende Wirkung und kann vom Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit überstimmt werden. Nur wenn sich im Bundestag keine Mehrheit dafür findet, bringt der Einspruch das Gesetz endgültig zu Fall.

Gesetze, die den Bundestag und den Bundesrat durchlaufen haben, werden vom zuständigen Minister und vom Bundeskanzler unterzeichnet und alsdann dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung zugeleitet. Mit der Ausfertigung wird bestätigt, daß das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wird im Gesetz kein anderer Termin genannt, tritt es 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat



Unter den Organen der Bundesrepublik Deutschland verkörpert der Bundesrat das föderative Element. Durch ihn wirken die Länder bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes mit. Wie der Bundestag ist der Bundesrat ein Organ des Bundes. Im Gegensatz zum Bundestag ist er aber nicht an eine bestimmte Wahl- oder Legislaturperiode gebunden.

Die Mitglieder des Bundesrates werden nicht gewählt, sondern von den Länderregierungen aus ihrer Mitte bestellt und abberufen. Sie üben insofern eine Doppelfunktion aus: in ihren Ländern sind sie Träger der Exekutive, als Bundesratsmitglieder üben sie jedoch legislative Staatsgewalt aus. Im Bundesrat hat jedes Bundesland mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als 2 Mio. Einwohner haben vier, mehr als 6 Mio. Einwohner fünf Stimmen. Berlin entsendet vier Vertreter, die nur beratend mitwirken.

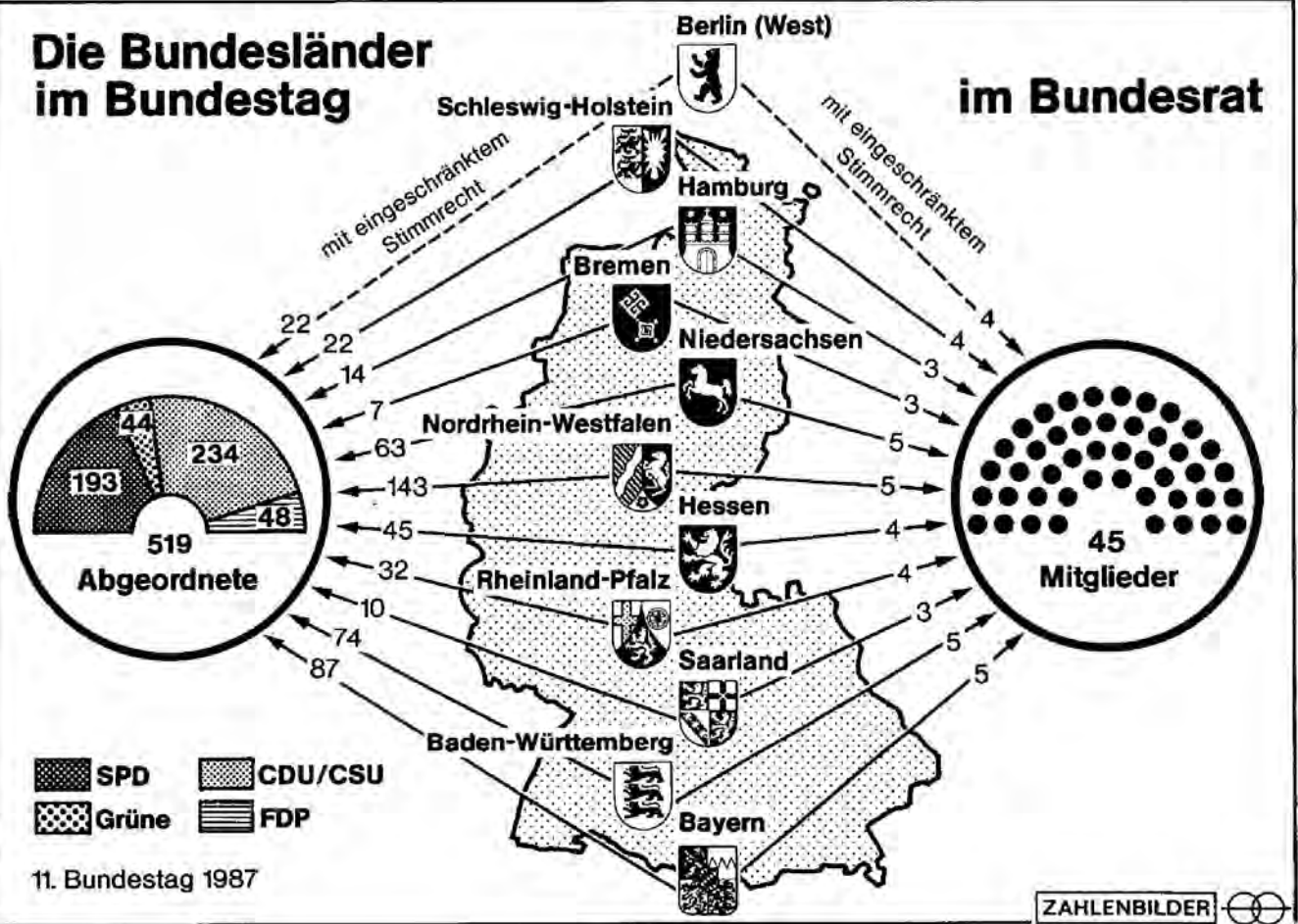
Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Für jedes Land können die Stimmen nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden. Bei der Stimmabgabe sind die Bundesratsmitglieder an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden.

Der Bundesrat wählt für ein Jahr einen Präsidenten, und zwar im Wechsel aus jeweils einem anderen Bundesland sowie drei Vizepräsidenten, die zusammen das Präsidium bilden. Der Bundesrat wird durch den Bundesratspräsidenten zu seinen Sitzungen einberufen. Er muß den Bundesrat einberufen, wenn ein Land oder die Bundesregierung es verlangen. Der Präsident des Bundesrates ist Vertreter des Bundespräsidenten.

Wie der Bundestag und die Bundesregierung besitzt der Bundesrat das Recht der Gesetzesinitiative. Gesetzesvorlagen des Bundesrates gehen zunächst an die Bundesregierung, die sie innerhalb von drei Monaten an den Bundestag weiterleiten muß. Umgekehrt müssen Regierungsvorlagen erst dem Bundesrat zugeleitet werden, dem zur Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt ist. Stimmt der Bundesrat einem Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht zu, kann er binnen drei Wochen den Vermittlungsausschuß anrufen, der sich paritätisch aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates zusammensetzt. Änderungsvorschläge des Ausschusses bedingen eine erneute Beschlußfassung durch den Bundestag. In bestimmten Fällen, die das GG aufzählt, kommen Gesetze nur mit Zustimmung des Bundesrates zustande.

Die Bundesländer im Bundestag

im Bundesrat



Dem Bundestag als Repräsentativorgan der gesamten Bevölkerung gehören in der Regel 518 Abgeordnete an. Davon werden 496 unmittelbar von den Wahlberechtigten im Bundesgebiet gewählt und 22 vom Berliner Abgeordnetenhaus bestimmt. Der Bundesrat, der das föderative Element im Staatsaufbau verkörpert, setzt sich aus 45 Vertretern der Landesregierungen zusammen. Je nach der Einwohnerzahl ihres Landes haben die Ländervertreter im Bundesrat drei, vier oder fünf Stimmen.

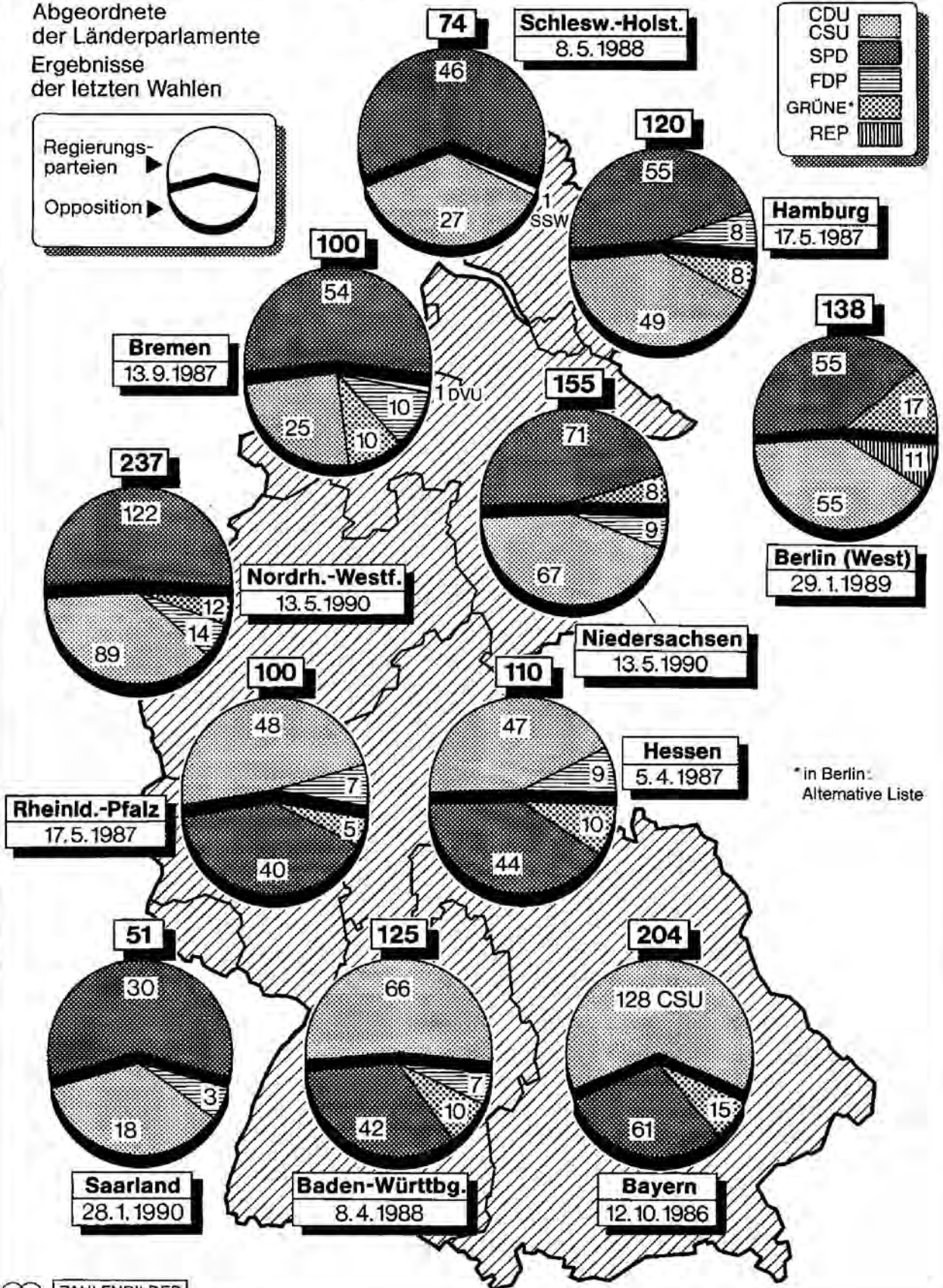
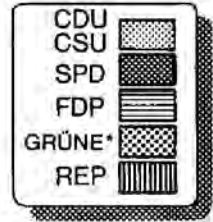
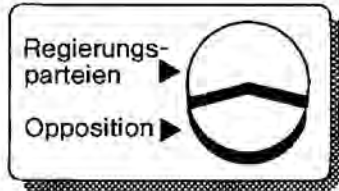
Die Zahl der in jedem Bundesland gewählten Abgeordneten entspricht etwa der doppelten Zahl der Wahlkreise des Landes. Wer als Kandidat in einem der 248 Wahlkreise des Bundesgebietes die Mehrheit der Erststimmen auf sich vereinigt, zieht als direkt gewählter Wahlkreisabgeordneter in den Bundestag ein. Ebenfalls 248 Abgeordnete werden auf Grund der Zweitstimmenergebnisse der Parteien – unter Anrechnung der gewonnenen Direktmandate – über die Landeslisten gewählt. Erhält eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreismandate, als ihr nach der Zweitstimmenverteilung insgesamt zustehen, behält sie diese Mandate. Die Zahl der Sitze im Bundestag wird dann um die sogenannten Überhangmandate aufgestockt.

Bundesländer	Sitze im Deutschen Bundestag											Stimmen im Bundesrat
	1949	1953	1957	1961	1965	1969	1972	1976	1980	1983	1987	
Schleswig-Holstein	23	26	23	24	21	21	22	22	23	21	22	4
Hamburg	13	18	19	18	17	17	16	14	13	13	14	3
Bremen	5	6	6	5	5	5	4	5	4	5	7	3
Niedersachsen	58	66	61	60	62	63	62	62	63	63	63	5
Nordrhein-Westfalen	109	138	154	155	153	151	148	148	147	146	143	5
Hessen	36	44	46	45	45	46	47	47	46	48	45	4
Rheinland-Pfalz	25	31	31	31	31	31	31	31	32	31	32	4
Saarland	-	-	8	9	8	8	8	8	8	8	10	3
Baden-Württemberg	55	67	67	66	68	70	72	71	72	74	74	5
Bayern	78	91	82	86	86	84	86	88	89	89	87	5
Berlin (West)*	19	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	4
Insgesamt	421	509	519	521	518	518	518	518	519	520	519	45

* mit eingeschränktem Stimmrecht

Regierung und Opposition in den Bundesländern

Abgeordnete
der Länderparlamente
Ergebnisse
der letzten Wahlen



Regierung und Opposition in den Bundesländern

Im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland nehmen die Länder nach dem Auftrag des Grundgesetzes nicht nur territorial begrenzte Gestaltungs- und Verwaltungsaufgaben wahr, sondern sind über den Bundesrat auch an Politik und Gesetzgebung auf gesamtstaatlicher Ebene beteiligt. Die darin liegenden Möglichkeiten werden von den Bundesländern heute wesentlich intensiver genutzt als in den Anfangsjahren der Bundesrepublik. Das hat seinen Grund: Da der Bund im Lauf der Jahrzehnte immer mehr politische Zuständigkeiten an sich zog, die von der Verfassung zunächst offengehalten worden waren, mußten die Länder versuchen, ihre Einwirkung auf die zentrale Gesetzgebung zu verstärken. Nach und nach entwickelte sich der Bundesrat dadurch zu einer echten Zweiten Kammer neben dem Bundestag.

Deutlich sichtbar wurde diese Tendenz, als sich Bundestag und Bundesrat in den Jahren 1969 bis 1982 – zu Zeiten der sozialliberalen Koalition in Bonn – mit unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen gegenüberstanden. Diese Konstellation führte dazu, daß der Bundesrat nicht bloß die Interessen der Länder gegenüber dem Bund zur Sprache brachte, sondern sich gleichzeitig parteipolitisch profilierte und mit seiner Mehrheit CDU-CSU-regierter Bundesländer zunehmend in die Funktion eines Oppositionsorgans hineinwuchs. Bundespolitische Fragen beherrschten in dieser Phase die meisten Landtagswahlen, die – zumal in den größeren Ländern – häufig den Charakter von Testwahlen für die nächste Bundestagswahl annahmen. Daneben stand jedesmal auch die Stimmführung im Bundesrat zur Entscheidung.

Nach dem Regierungswechsel vom Herbst 1982, mit dem sich auf Bundesebene eine Koalition aus CDU, CSU und FDP etablierte, war die parteipolitische Frontstellung zwischen Bundesrats- und Bundestagsmehrheit jedoch aufgehoben, so daß länderspezifische Interessenschattierungen alsbald wieder deutlicher zum Vorschein kamen.

Die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1982 bestätigen den wachen Sinn der Bürger für eine funktionierende Machtbalance zwischen den großen politischen Kräften. Auf Bundesebene hatte die CDU-CSU-FDP-Koalition im März 1983 und im Januar 1987 jeweils eine komfortable Stimmenmehrheit erhalten. Dafür mußte vor allem die CDU in den Ländern manch empfindlichen Rückschlag hinnehmen. Mit einer einzigen Ausnahme büßten CDU und CSU zwischen 1984 und 1988 in allen Landtagswahlen Stimmenanteile ein; im Saarland (1985), in Schleswig-Holstein (1988) und in Niedersachsen (1990) verlor die CDU ihre Regierungsmehrheit an die SPD. Nur in Hessen verbuchte sie (1987) einen Stimmengewinn, der es ihr ermöglichte, gemeinsam mit der FDP die Regierungsgeschäfte zu übernehmen und die Sozialdemokraten in die Opposition zu verweisen.

Seit den fünfziger Jahren setzte sich in allen Ländern der Bundesrepublik der auch auf Bundesebene vorherrschende, durch die 5-Prozent-Klausel geförderte Trend zur Konzentration und Vereinheitlichung des Parteiensystems durch. So wird die linke und die rechte Seite des politischen Richtungsspektrums heute jeweils durch eine große Partei – SPD bzw. CDU/CSU – repräsentiert. Als dritte Kraft in diesem zweipoligen System konnte die kleinere FDP häufig die zur Mehrheitsbildung erforderlichen Mandate in die Waagschale werfen und dadurch erheblichen politischen Einfluß gewinnen. Seit Ende der siebziger Jahre wurde diese Konstellation durch die Wahlerfolge der GRÜNEN erweitert, ohne daß sich jedoch die Grundstruktur des Parteiensystems veränderte. Mitte 1988 sind die GRÜNEN (oder Alternativen) in acht Landesparlamenten vertreten, die Liberalen in neun. Sieben der elf Landtage (einschließlich des Berliner Abgeordnetenhauses) werden von vier oder sogar fünf Parteien besetzt. In den übrigen vier Landtagen verteilen sich die Mandate auf jeweils drei Parteien.

In sechs Bundesländern regiert die stärkste Partei mit absoluter Mehrheit, und zwar die CSU in Bayern, die CDU in Baden-Württemberg und die SPD in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein. Eine christlich-liberale Koalition nach Bonner Muster besteht in Hessen und Rheinland-Pfalz; in Hamburg haben sich SPD und FDP, in Niedersachsen SPD und Grüne zu einem Regierungsbündnis zusammengefunden.

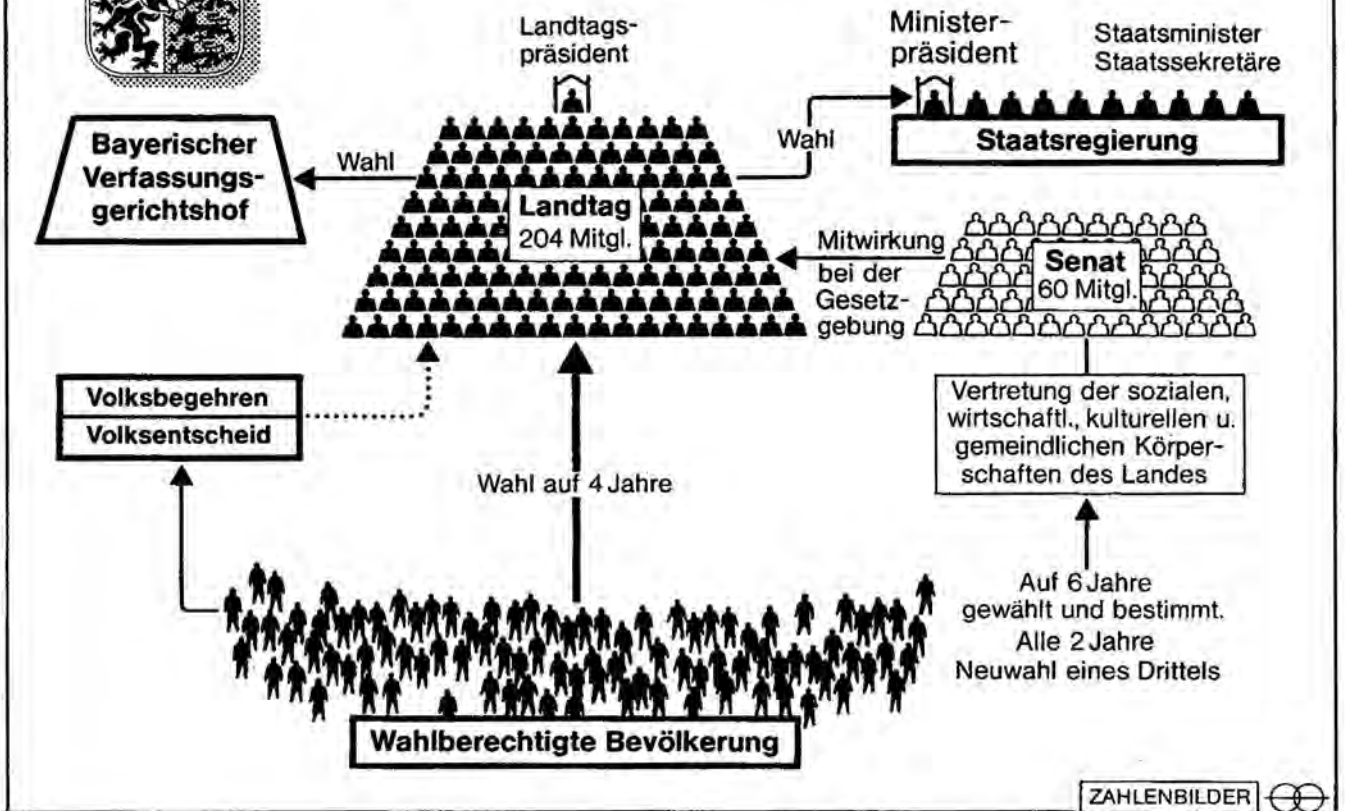
Bundesland	Parteien im Landtag*	Regierung		Opposition		Abgeordnete insg.	Stimmen im Bundesrat
		Parteien	Abgeordnete	Parteien	Abgeordnete		
Baden-Württemberg	4	CDU	66	SPD/GRÜNE/FDP	42 + 10 + 7	125	5
Bayern	3	CSU	128	SPD/GRÜNE	61 + 15	204	5
Bremen	5	SPD	54	CDU/FDP/GR./DVU	25 + 10 + 10 + 1	100	3
Hamburg	4	SPD/FDP	55 + 8	CDU/GRÜNE	49 + 8	120	3
Hessen	4	CDU/FDP	47 + 9	SPD/GRÜNE	44 + 10	110	4
Niedersachsen	4	SPD/GRÜNE	71 + 8	CDU/FDP	67 + 9	155	5
Nordrhein-Westfalen	3	SPD	122	CDU/FDP/GRÜNE	89 + 14 + 12	227	5
Rheinland-Pfalz	4	CDU/FDP	48 + 7	SPD/GRÜNE	40 + 5	100	4
Saarland	3	SPD	30	CDU/FDP	18 + 3	51	3
Schleswig-Holstein	3	SPD	46	CDU/(SSW)	27(+1)	74	4
Berlin (West)	4	SPD/AL	55 + 17	CDU/Republik.	55 + 11	144	4

* in Bremen und Hamburg: Bürgerschaft, in Berlin: Abgeordnetenhaus



Verfassungen der Länder; zwei Beispiele:

a) Verfassung des Freistaates Bayern



ZAHLENBILDER

Nach dem Zusammenbruch von 1945 kam das rechtsrheinische Bayern ohne größere Gebietsverluste geschlossen unter amerikanische Besatzung. Im September 1945 rief die Militärregierung den bayerischen Staat wieder ins Leben. Infolgedessen erneuerte sich in Bayern schon früh jenes Bewußtsein staatlicher Identität und historisch gewachsener Einheit, das der Landesverfassung von 1946 ihr eigentümliches Gepräge verlieh.

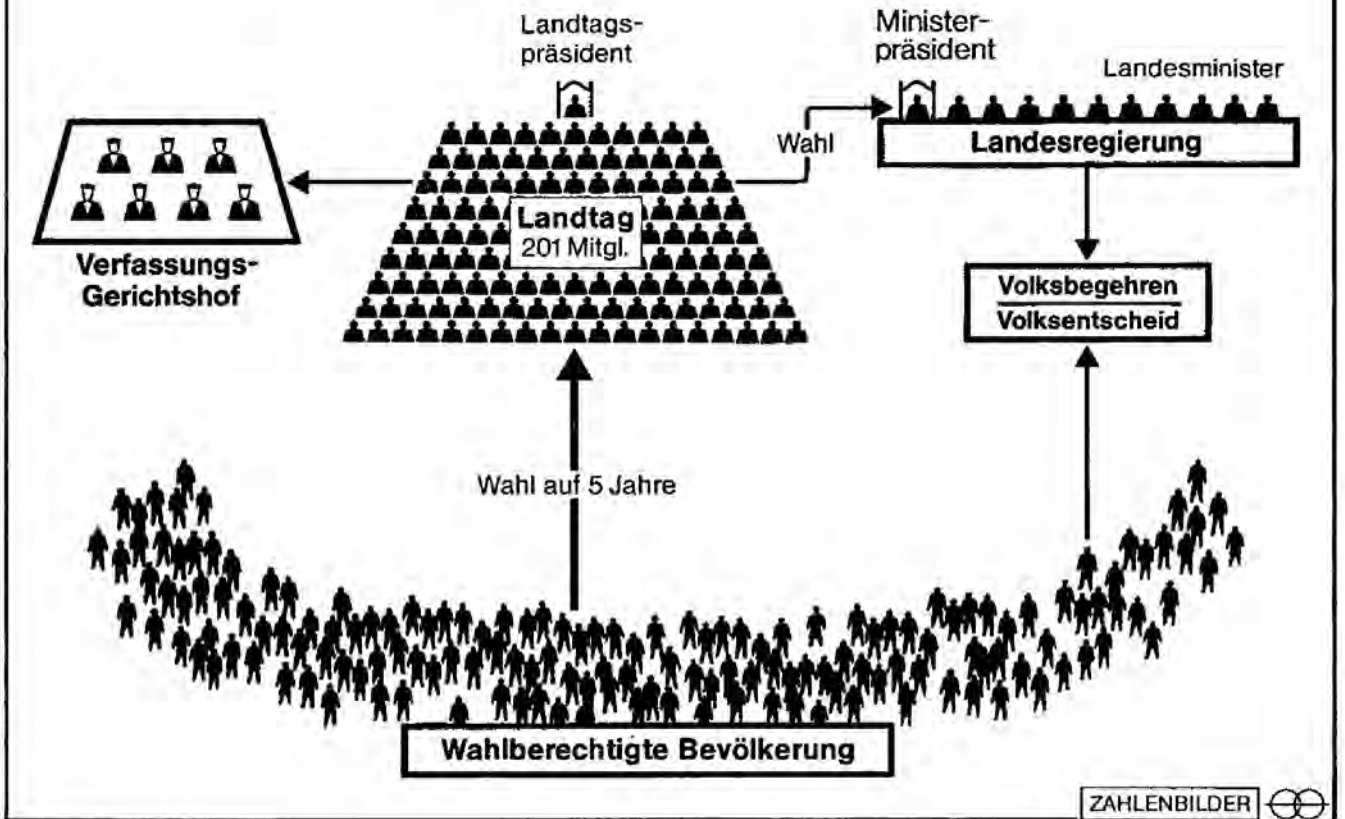
Unter dem Vorsitz des von der amerikanischen Militärregierung eingesetzten Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner (SPD) arbeitete ein vorbereitender Verfassungsausschuß im Frühjahr 1946 einen Verfassungsentwurf aus, den die am 30. 6. 1946 gewählte Verfassungsgebende Landesversammlung zur Grundlage ihrer Beratungen machte. Mit einer Mehrheit von 136 Stimmen der CSU und der SPD gegen 13 Stimmen der übrigen Parteien nahm die Landesversammlung am 26. 10. 1946 den von ihr gefundenen Verfassungskompromiß an. Am 1. 12. 1946 wurde die neue Verfassung des Freistaates Bayern in einer Volksabstimmung mit 70,6% der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt. Sie trat eine Woche später, am 8. 12. 1946, in Kraft.

Grundgedanken der Verfassung waren die Abkehr vom totalitären, zentralistischen Staat, die Betonung der eigenständigen Wesensart des bayerischen Volkes und Staates auf Grund seiner geschichtlichen Tradition und das Bekenntnis zur Demokratie. In vier Hauptteilen behandelte der Verfassungstext „Aufbau und Aufgabe des Staates“, „Grundrechte und Grundpflichten“, „Das Gemeinschaftsleben“ und „Wirtschaft und Arbeit“. Einen Schwerpunkt der umfangreichen, alle Probleme des öffentlichen Lebens regelnden Verfassung bildete der breite Katalog persönlicher, politischer und gesellschaftlicher Grundrechte.

Der Freistaat Bayern ist eine parlamentarisch-demokratische Republik. Das Volk ist Träger der Staatsgewalt, die es durch Wahlen und Abstimmungen mit Mehrheitsentscheid ausübt. Die gesetzgebende Gewalt liegt allein beim Volk und dem von ihm auf vier Jahre gewählten Landtag. Als einziges Bundesland verfügt Bayern über eine zweite Kammer, den Senat, der durch beratende und gutachterliche Funktionen an Gesetzgebung und Verwaltung mitwirkt; er kann Initiativanträge stellen.

Die vollziehende Gewalt liegt bei der Staatsregierung. Sie besteht aus dem vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten und den von ihm mit Zustimmung des Landtages ernannten Staatsministern und Staatssekretären. Über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Auslegung der Verfassung entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

b) Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach dem auf Anordnung der Militärregierung vollzogenen Zusammenschluß der Provinz Westfalen mit den nördlichen Teilen der Rheinprovinz zum Land Nordrhein-Westfalen ernannte der britische Gouverneur des Landes am 24. 7. 1946 Dr. Amelunxen (parteilos, später Zentrum) zum Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und ordnete wenig später die Bildung eines Landtages an, der bereits am 1. 12. 1946 von der Militärregierung mit gesetzgebender Gewalt ausgestattet wurde. Der erste frei gewählte Landtag trat am 19. 5. 1947 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen; aber erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nahm der Landtag am 6. 6. 1950 mit den Stimmen der CDU und des Zentrums eine Landesverfassung an, die in einer Volksabstimmung mit 3 627 054 Stimmen gegen 2 240 674 von der Bevölkerung gebilligt wurde und am 11. 7. 1950 in Kraft trat. Die Landesverfassung wurde seitdem mehrmals geändert.

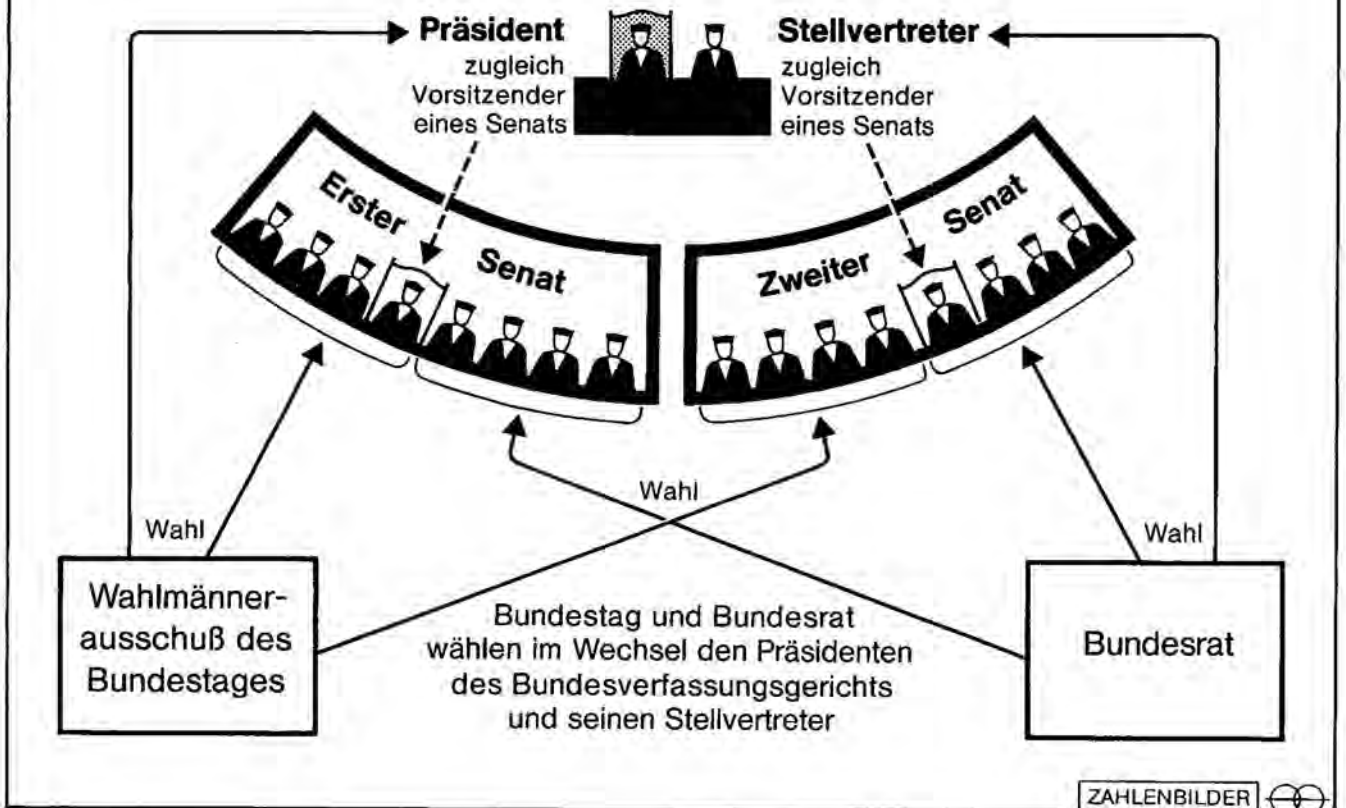
Als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland erhielt Nordrhein-Westfalen eine den Grundsätzen eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechende Landesverfassung, die in Art. 3 den Grundsatz der Gewaltenteilung hervorhebt. Die Gesetzgebung liegt beim Volk und der Volksvertretung, die Verwaltung bei der Landesregierung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Rechtsprechung bei unabhängigen Richtern.

Der Landtag besteht aus den vom Volke in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl auf fünf Jahre gewählten Abgeordneten. Sie wählen den Landtagspräsidenten, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Präsidiums. Der Landtag hat das Recht, sich durch eigenen Beschluß aufzulösen. In der Form des Volksbegehrens und des Volksentscheids kann der Bürgerwille auch unmittelbar auf die Gesetzgebung einwirken.

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den von ihm ernannten Ministern. Der Ministerpräsident wird aus der Mitte des Landtags in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Unter Umständen muß eine Stichwahl entscheiden. Vor Ablauf seiner Amtsperiode kann er nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum einer Oppositionsmehrheit im Landtag unter gleichzeitiger Benennung eines Kandidaten, der das Vertrauen der Landtagsmehrheit haben muß, zum Rücktritt gezwungen werden.

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Als Organe der Rechtsprechung bestehen neben dem Verfassungsgerichtshof Zivil- und Strafgerichte, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte.

Das Bundesverfassungsgericht



ZAHLENBILDER

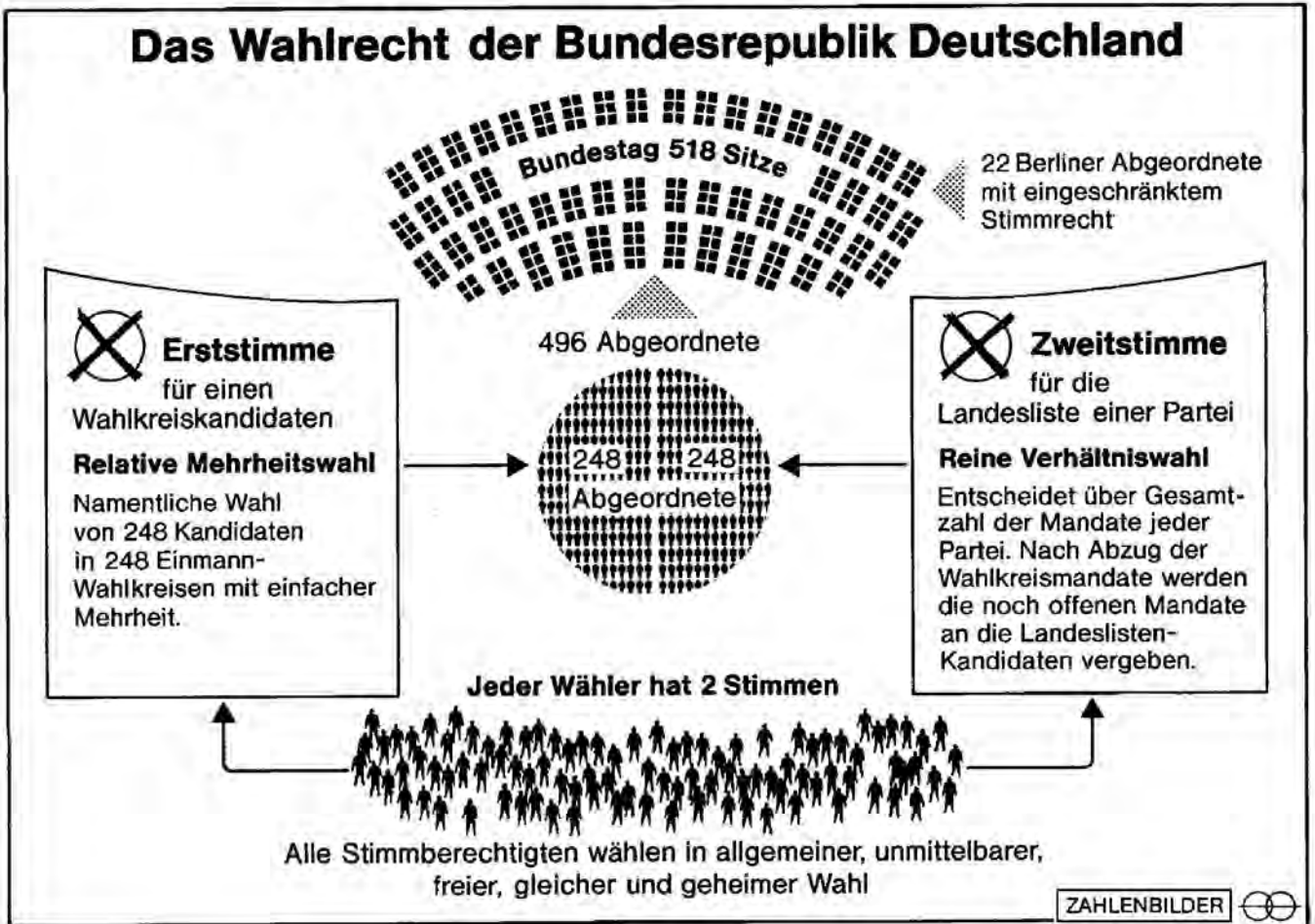
Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes (§ 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG). Es entscheidet grundsätzlich verfassungsrechtliche Fragen, unterzieht aber auch politische Fragen einer rechtlichen Würdigung. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. In bestimmten Fällen haben seine Entscheidungen Gesetzeskraft.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern, die weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Landesorganen angehören dürfen. Drei Richter jedes Senats müssen mindestens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sein. Die Amtszeit der Verfassungsrichter dauert zwölf Jahre, längstens bis zum 68. Lebensjahr. Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der vom Bundestag zu berufenden Richter indirekt durch zwölf Wahlmänner, die auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte des Bundestags bestimmt wurden, während der Bundesrat die von ihm zu berufenden Richter direkt mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder wählt. Bundestag und Bundesrat benennen im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seinen Stellvertreter.

Die im Bewußtsein der Öffentlichkeit wichtigsten Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts liegen in der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Normenkontrolle) und in der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden. Die Zuständigkeit im einzelnen ergibt sich aus Art. 93 Grundgesetz (GG), zusammenfassend aus § 13 BVerfGG. Danach befindet das Gericht u. a. über

- die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG)
- Beschwerden in Wahlprüfungsangelegenheiten (Art. 41 Abs. 2 GG)
- Richteranklagen (Art. 98 Abs. 2 u. 5 GG)
- Auslegung des Grundgesetzes (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- die Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht mit dem Grundgesetz (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)
- Verfassungsbeschwerden von jedermann wegen Verletzung der Grundrechte durch die öffentliche Gewalt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG)
- Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG).

Das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland



Das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland läßt sich im Hinblick auf seine entscheidenden Merkmale als „personalisiertes Verhältniswahlrecht“ bezeichnen. Es verbindet Elemente der Personen- und der Listenwahl, der Mehrheits- und der Verhältniswahl zu einem Mischsystem, das die beiden Ziele demokratischer Wahlen – dem Bürgerwillen unverfälschten Ausdruck zu verleihen und die Bildung handlungsfähiger Regierungsmehrheiten zu ermöglichen – bisher recht gut miteinander in Einklang brachte und damit wesentlich zur politischen Stabilität der Bundesrepublik beitrug.

Die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt nach Artikel 38 des Grundgesetzes allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Weitere Prinzipien und Verfahrensregeln ergeben sich aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung. Jeder Wähler verfügt über zwei Stimmen. Mit der Erststimme entscheidet er sich für einen der Bewerber, die in seinem Wahlkreis persönlich kandidieren. Gewählt ist der Kandidat mit der größten Stimmenzahl (relative Mehrheitswahl). Auf diese Weise wird in den 248 Einmann-Wahlkreisen des Bundesgebietes die Hälfte der 496 Bundestagsmandate (ohne die Sitze der Berliner Abgeordneten) direkt vergeben.

Für die endgültige Sitzverteilung zwischen den Parteien und damit für das politische Kräfteverhältnis im Bundestag ist jedoch die Zweitstimme ausschlaggebend. Mit ihr unterstützt der Wähler die Landesliste einer politischen Partei. Auf Bundesebene wird aus den Zweitstimmenergebnissen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die auf die einzelnen Parteien entfallende Gesamtzahl der Bundestagsmandate errechnet. Bei der Mandatsverteilung werden allerdings nur diejenigen Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder drei Wahlkreismandate errungen haben. Die Umrechnung der Stimmen in Mandate erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer; bis 1985 galt das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.

Auf die Gesamtzahl der Mandate jeder Partei werden zunächst die in den 248 Wahlkreisen erzielten Direktmandate angerechnet. Die verbleibenden Mandate werden den Landeslistenkandidaten der jeweiligen Partei in der feststehenden Reihenfolge zugeteilt. So gelangen über die Landeslisten schließlich ebenfalls 248 Abgeordnete in den Bundestag. Erhält eine Partei mehr Direktmandate, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis insgesamt zustünden, bleiben ihr die sogenannten Überhangmandate erhalten.

Zu den 496 unmittelbar gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages kommen noch die 22 Vertreter Berlins, die auf Grund alliierter Vorbehalte nur eingeschränkt stimmberechtigt sind.

Aktives Wahlrecht

Passives Wahlrecht



Wahlberechtigt sind alle Deutschen

im Sinne des Artikels 116
Abs. 1 des Grundgesetzes,

die am Wahltag

1. das **18. Lebensjahr** vollendet haben und
2. seit mindestens **3 Monaten**
eine Wohnung oder ihren gewöhnlichen
Aufenthalt im Wahlgebiet haben.

Auch Deutsche im Ausland
sind unter bestimmten Voraussetzungen
wahlberechtigt.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte

der am Wahltag

1. das **18. Lebensjahr** vollendet hat
und
2. seit mindestens **1 Jahr** Deutscher
im Sinne des Artikels 116 Abs. 1
des Grundgesetzes ist.

ZAHLENBILDER

In der parlamentarischen Demokratie wirken die Bürger durch die Wahl der Volksvertretungen an der Bildung des Staatswillens mit. Dem Wahlrecht und seiner Ausgestaltung kommt daher fundamentale Bedeutung zu. Durch Artikel 38 des Grundgesetzes erhält das Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland den Rang eines politischen Grundrechts. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem aktiven Wahlrecht (dem Recht zu wählen) und dem passiven Wahlrecht (dem Recht, gewählt zu werden, also der Wählbarkeit).

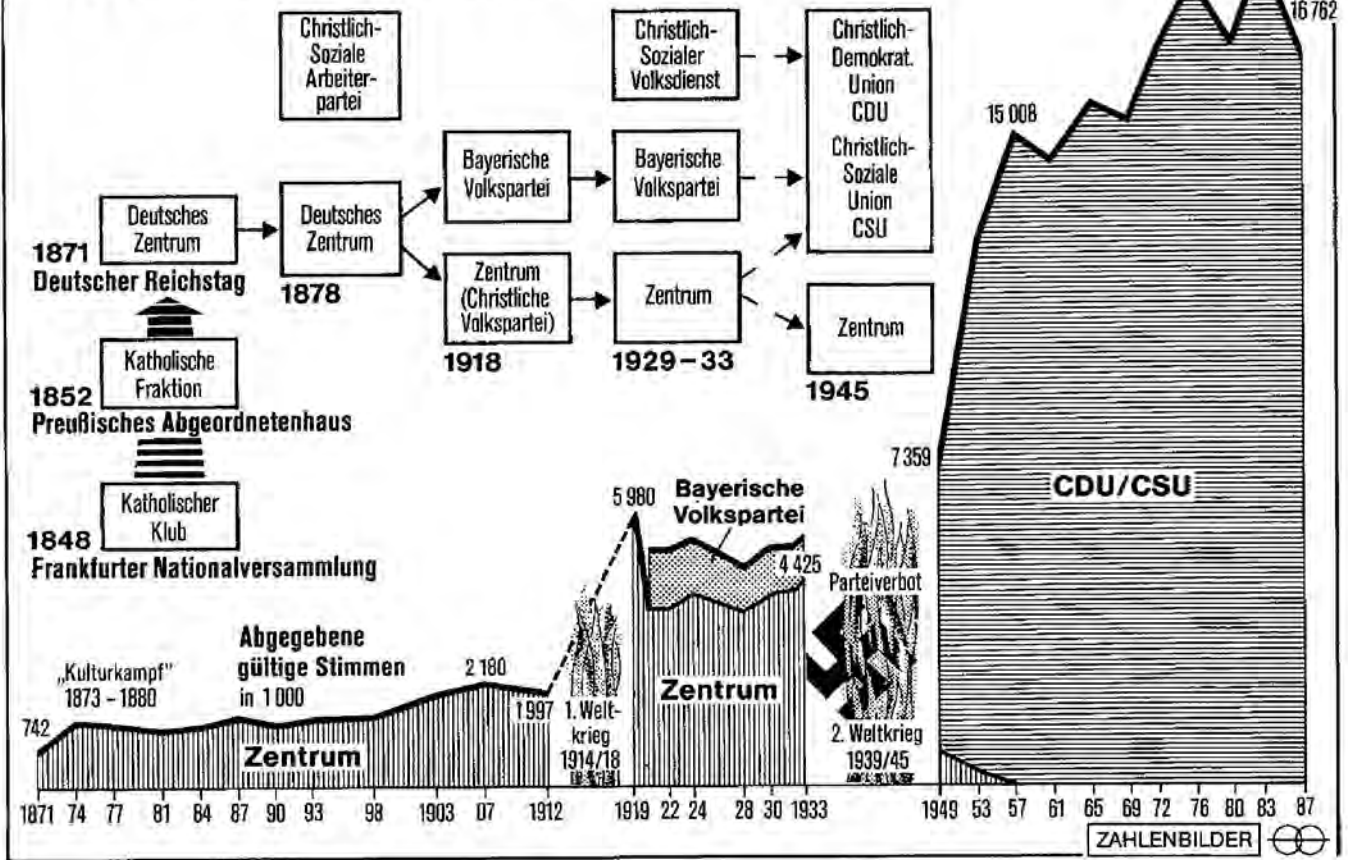
Als staatsbürgerliches Recht ist das Wahlrecht an bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wahlalters und der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet geknüpft. Seit der Grundgesetzänderung von 1970 ist nach Art. 38 wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; wählbar, wer „das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt“, in der Regel also ebenfalls das 18. Lebensjahr. Vorher konnte das aktive Wahlrecht erst mit 21 Jahren, das passive Wahlrecht mit 25 Jahren in Anspruch genommen werden. Weitere Bestimmungen über die Wahlen sind in besonderen Wahlgesetzen enthalten.

Nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) erstreckt sich das aktive Wahlrecht auf alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten eine Wohnung im Bundesgebiet innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten. Nach dieser Klausel sind also auch Deutsche aus der DDR oder aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches in der Bundesrepublik wahlberechtigt. Für die Einwohner Berlins gelten besondere Regelungen (§ 53 BWG), die sie von der unmittelbaren Teilnahme an einer Bundestagswahl ausschließen. Wahlberechtigt sind ab 1985 erstmals auch die Deutschen im westeuropäischen Ausland, wenn sie nach dem 23. Mai 1949, und die Deutschen im übrigen Ausland, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre wenigstens drei Monate lang ununterbrochen in der Bundesrepublik gewohnt haben. Unabhängig davon können sich die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland leben, und ihre Familienmitglieder an den Bundestagswahlen beteiligen.

Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sind nach dem Bundeswahlgesetz die Vollendung des 18. Lebensjahrs und der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Das gleiche gilt für Personen, die durch Richterspruch die Wahlberechtigung bzw. die Wählbarkeit verloren haben.

Die christlichen Parteien

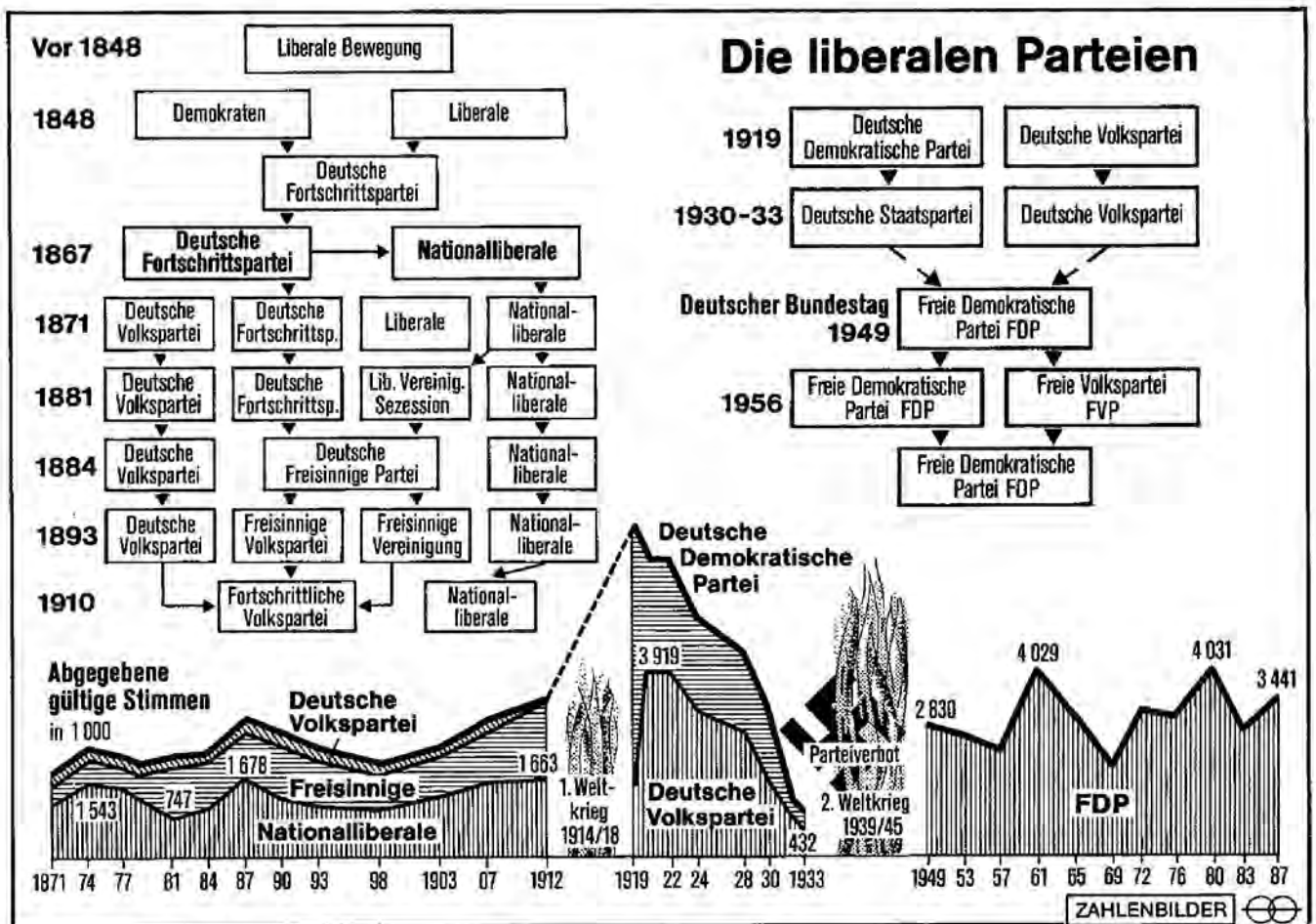


Vor 1945 hatte es in der deutschen Parteiengeschichte keine überkonfessionellen christlichen Parteien gegeben. Wohl bestand jedoch in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 ein Katholischer Klub und im preußischen Landtag seit 1852 eine katholische Fraktion, die seit 1859 den Namen Zentrum führte. In den ersten Deutschen Reichstag von 1871 zog das **Zentrum** mit 58 Abgeordneten ein. Für die Entwicklung dieser Partei war entscheidend, daß sie im protestantisch geprägten Kaiserreich die politischen und kulturellen Interessen einer konfessionellen Minderheit vertrat und unter dem gemeinsamen Vorzeichen des Katholizismus sonst weit auseinanderstrebende Gruppen zusammenfassen konnte. Im Kulturkampf, der von Bismarck geschürten Auseinandersetzung zwischen Staat und (katholischer) Kirche, behauptete sich das Zentrum; danach behielt es auf Jahrzehnte hinaus eine parlamentarische Schlüsselstellung im Deutschen Reich.

Nach einer Phase der Zusammenarbeit mit den Konservativen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg ging das Zentrum 1919 eine Verbindung mit Sozialdemokraten und Liberalen, die sogenannte Weimarer Koalition, ein. Eine Neuorientierung des Zentrums als überkonfessionelle Sammelpartei, wie sie von einigen maßgeblichen Kräften gefordert wurde, blieb 1918/19 in den Ansätzen stecken. Ende 1918 trennte sich der bayerische Flügel von der Partei und bildete die Bayerische Volkspartei. Auf protestantischer Seite gab es nie eine konfessionelle Weltanschauungspartei von Bedeutung. Die 1878 gegründete Christlich-Soziale Volkspartei ging nach 1919 in der Deutschnationalen Volkspartei auf.

Im Parteienspektrum der Weimarer Republik nahm das Zentrum eine Mittelstellung ein, so daß es in wechselnden Koalitionen fast durchgehend an der Regierungsverantwortung beteiligt war. Zuletzt war es aber nicht mehr in der Lage, in die Entwicklung, die zu Hitlers Machtergreifung führte, mäßigend und gestaltend einzugreifen.

Aus der Erfahrung der Weimarer Zeit und der gemeinsamen Verfolgung katholischer und evangelischer Christen im „Dritten Reich“ entstand 1945 die **Christlich-Demokratische Union (CDU)**. Ihr gelang die Überwindung des politischen Gegensatzes zwischen Katholiken und Protestanten und deren Einbindung in eine **überkonfessionelle Volkspartei**. In Bayern wurde die **Christlich-Soziale Union (CSU)** gegründet, die organisatorisch selbständig blieb, in ihren Zielen mit der CDU aber weitgehend übereinstimmte. Mit Konrad Adenauer als erstem Bundeskanzler waren die Unionsparteien an den politischen und wirtschaftlichen Weichenstellungen der Nachkriegszeit (Integration ins westliche Bündnissystem, Soziale Marktwirtschaft) überragend beteiligt.

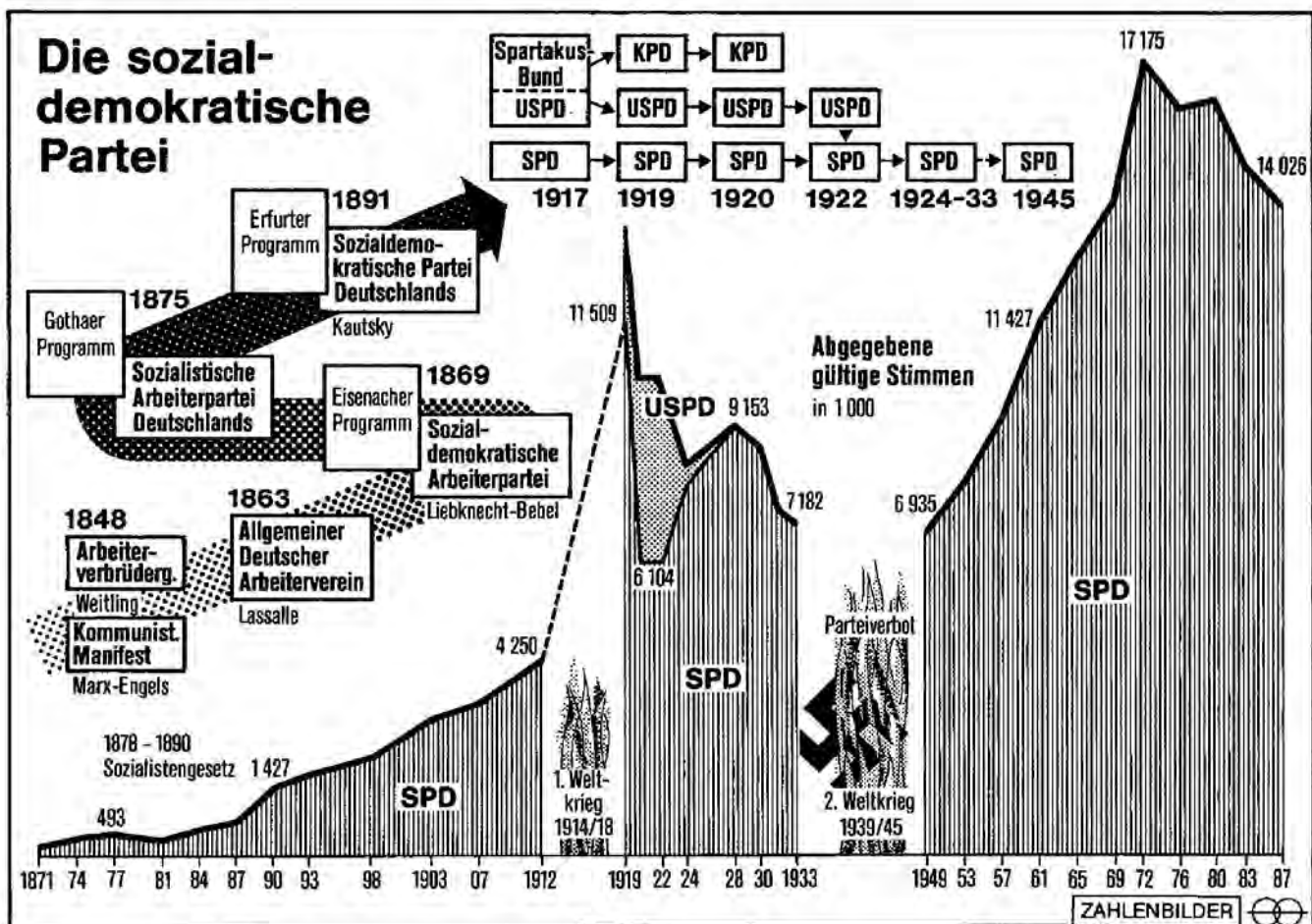


Die Tradition des politischen Liberalismus in Deutschland reicht in die Zeit der Aufklärung zurück. Im frühen 19. Jahrhundert trat er als Bewegung des aufsteigenden Bürgertums nachdrücklich für die Begrenzung der Staatsmacht durch die Verwirklichung des Rechts- und Verfassungsstaates und für die Freisetzung des einzelnen in einer dem Marktgeschehen unterworfenen Wirtschaftsordnung ein. Das Spannungsverhältnis, in dem diese beiden Ziele zueinander stehen, führte aber immer wieder zu Spaltungen im liberalen Lager.

Schon in den Revolutionsjahren 1848/49 bildeten sich die zwei Flügel der liberalen Bewegung heraus, die später ihren Platz im Fünf-Parteien-System des Deutschen Reiches fanden: Während die gemäßigten Liberalen für die deutsche Einigung unter monarchischer Herrschaft eintraten, forderten die Demokraten die Republik. Im preußischen Verfassungskonflikt der 1860er Jahre wurden die Weichen für die weitere Entwicklung des politischen Liberalismus gestellt. Aus der Opposition gegen Krone und Regierung entstand 1861 zunächst die **Deutsche Fortschrittspartei**, von der sich aber bereits 1867 die **Nationalliberale Partei** abspaltete, die Bismarcks Macht- und Einigungspolitik unterstützte. An den Reichstagswahlergebnissen gemessen, war das Jahrzehnt nach der Reichsgründung die Blütezeit der liberalen Parteien, doch blieb ihr politischer Einfluß im Verfassungssystem des Kaiserreichs zwangsläufig begrenzt. So setzte der von weiteren Parteiumbildungen begleitete Niedergang des Liberalismus gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein, ohne daß dieser sich jemals als einheitliche, reformorientierte Vertretung des Bürgertums hätte durchsetzen können.

Auch in der Weimarer Republik fanden sich die liberalen Kräfte nicht in einer Partei zusammen. Aus einer Minderheit der ehemaligen Nationalliberalen entstand die **Deutsche Volkspartei**, die mit Gustav Stresemann einen der bedeutendsten Politiker der Weimarer Zeit stellte. Die Mehrheit der Nationalliberalen gründete gemeinsam mit den Mitgliedern der ehemaligen Fortschrittlichen Volkspartei die **Deutsche Demokratische Partei**, die sich ab 1930 bis zu ihrem Verbot im Jahre 1933 Deutsche Staatspartei nannte.

In der Bundesrepublik Deutschland knüpften nach 1945 die Freien Demokraten an die Tradition des deutschen Liberalismus an. Aus dem Zusammenschluß mehrerer Landesverbände entstand 1948 die **Freie Demokratische Partei (FDP)**, deren erster Vorsitzender der spätere Bundespräsident Theodor Heuss wurde. Als „dritte Kraft“ konnte die FDP in wechselnden Koalitionen mit den großen Parteien die politische Entwicklung der Bundesrepublik entscheidend mitgestalten.

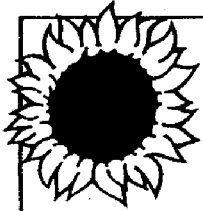


Aus den Emanzipationsbestrebungen der gewerblichen Lohnarbeiter in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts, noch in der Anfangsphase der Industrialisierung, die sozialistische Arbeiterbewegung hervor. Sie gab sich sehr früh die Form einer Partei, die auf politischer Ebene für die radikale Umwälzung des Staates und der Gesellschaft eintrat. Durch Ferdinand Lassalle wurde 1863 der **Allgemeine Deutsche Arbeiterverein** gegründet; 1869 entstand in Eisenach die von August Bebel und Wilhelm Liebknecht geführte **Sozialdemokratische Arbeiterpartei**. Aus der Vereinigung beider Richtungen ging 1875 die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands hervor. Ihre grundsätzliche Systemkritik und ihr wachsender Einfluß in der Arbeiterschaft ließen die Partei als Bedrohung der bestehenden Gesellschaftsordnung erscheinen. Mit Hilfe des Sozialistengesetzes, das von 1878 bis 1890 in Kraft blieb, versuchte Bismarck daher die Arbeiterorganisationen auszuschalten. Aber die Verbotspolitik hatte keinen Erfolg: Nach Aufhebung des Ausnahmegesetzes erzielte die **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**, wie sie sich nunmehr nannte, erhebliche Stimmengewinne. Bei den Reichstagswahlen von 1912 wurde sie zur stärksten Partei.

Während das Erfurter Programm (1891) sich im theoretischen Teil eng an die Lehren von Karl Marx anlehnte, setzten sich in der politischen Tagesarbeit der SPD bald jene Kräfte durch, die ihre Ziele durch Reformen zu verwirklichen suchten. Zum offenen Bruch zwischen den Parteiflügeln führte die Entscheidung über die Kriegskredite im Ersten Weltkrieg. Ein radikaler linker Flügel, der Spartakusbund, spaltete sich 1916 ab und ging 1919 in die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) über. Eine weitere Gruppe, die gegen die Fortführung des Krieges stimmte, trennte sich 1917 von der Partei.

In der von Philipp Scheidemann am 9.11.1918 ausgerufenen Republik sahen die meisten Sozialdemokraten „ihren“ Staat, und die Wähler wiesen der Partei eine führende Rolle bei der politischen Erneuerung des Reiches zu. Auf Dauer waren die Gegenkräfte von links und rechts jedoch stärker. Zudem fehlte es der Partei an einem politischen Konzept, mit dem der Zerfall der Weimarer Republik und die nationalsozialistische Machtergreifung hätten verhindert werden können. Im Juni 1933 wurde die SPD verboten.

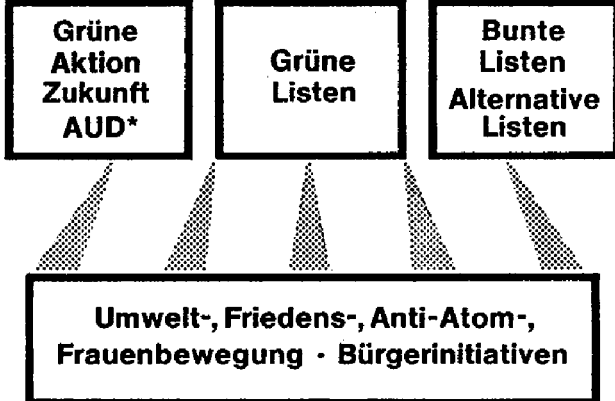
Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ trug die sozialdemokratische Partei entscheidend zur Begründung einer lebensfähigen Demokratie auf deutschem Boden bei. Mit der Annahme des **Godesberger Programms (1959)** vollzog sie den Wandel von der Klassenpartei zur Volkspartei. Auf Bundesebene blieb sie bis 1966 in der Opposition. Von 1966 bis 1969 bildete sie zusammen mit der CDU/CSU eine „große Koalition“. Danach trug sie im Bündnis mit der FDP bis 1982 die Regierungsverantwortung. Auf dem Parteitag am 18. Dezember 1989 in Berlin wurde ein neues Grundsatzprogramm beschlossen, das mit der ökologischen Erneuerung der Industriegesellschaft und der Gleichberechtigung der Frau das bisherige Godesberger Programm ablöst.



Die GRÜNEN

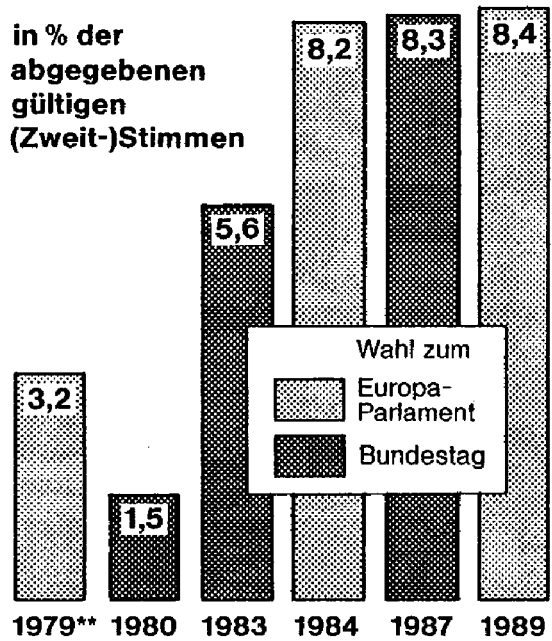
Gründungsparteitag

Karlsruhe 12./13.1.1980



Wahlergebnisse der GRÜNEN auf Bundesebene

in % der abgegebenen gültigen (Zweit-)Stimmen



* Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher – ** „Sonstige Politische Vereinigung DIE GRÜNEN“

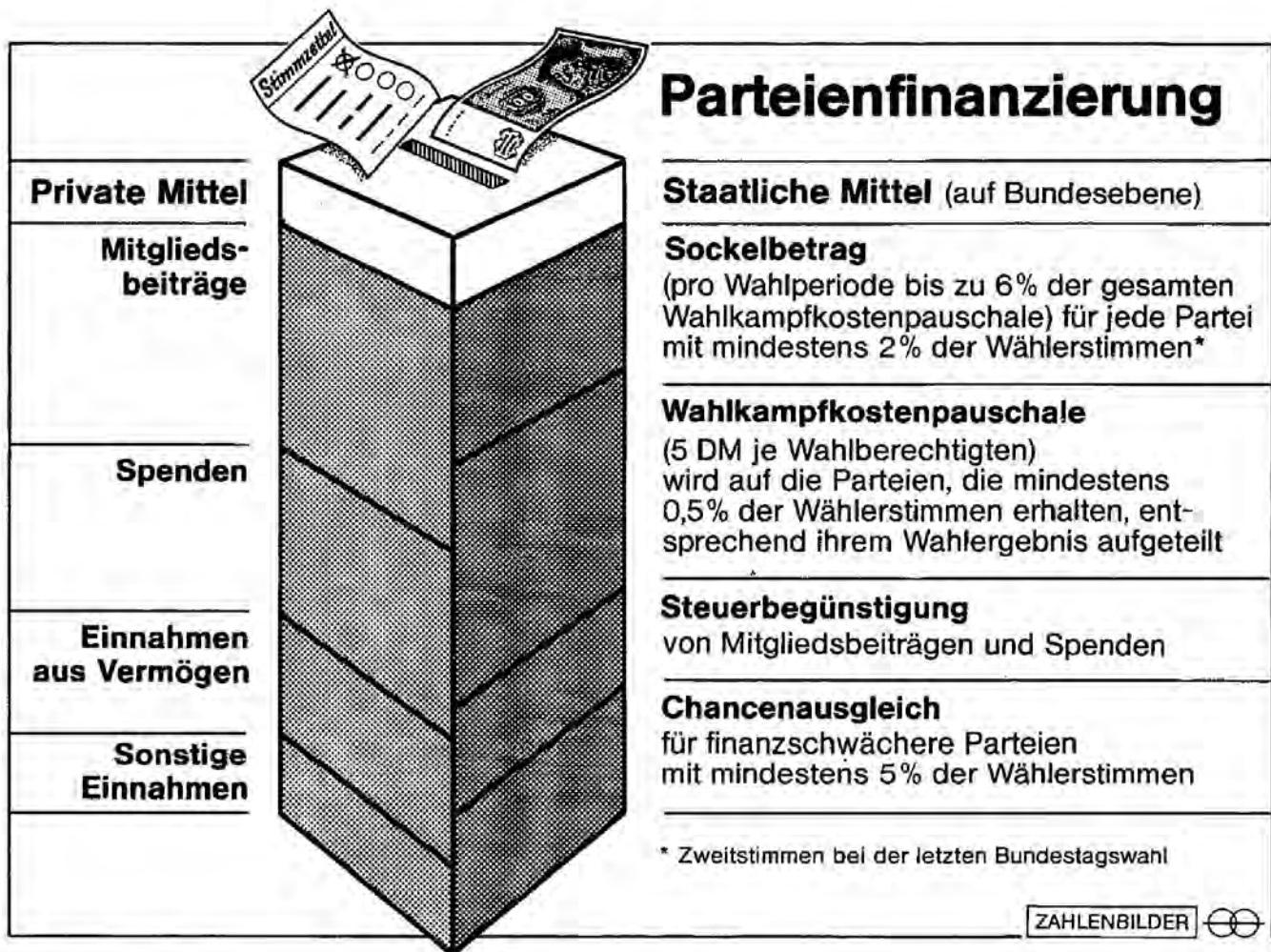
ZAHLENBILDER

Die GRÜNEN etablierten sich in den achtziger Jahren als neue politische Kraft im Parteiengefüge der Bundesrepublik Deutschland. In ihr bündelten sich die parlamentarischen Bestrebungen einer breitgefächerten Protestbewegung, die während der siebziger Jahre – vor allem aus der Reaktion auf die wachsenden Umweltprobleme und auf die als bürgerfern empfundene Politik der „alten“ Parteien – entstanden war. Unter dem Dach der grünen Partei kamen anfangs die unterschiedlichsten Gruppierungen und Richtungen zusammen: wertkonservative Naturschützer, Umsteiger aus den sich auflösenden kommunistischen Splitterparteien wie KPD und KBW, Mitglieder von Bürgerinitiativen und Basisgruppen, ehemalige Sozialdemokraten, Anhänger der „neuen Innerlichkeit“, Spontis und viele andere.

Schon seit Mitte der siebziger Jahre gab es überregionale Zusammenschlüsse von Bürgerinitiativen und beteiligten sich „grüne“, „bunte“ oder „alternative Listen“ an Kommunal- und Landtagswahlen. Zur Direktwahl des Europäischen Parlaments im Juni 1979 schlossen sich die verschiedenen grünen Parteien und Gruppierungen erstmals bundesweit zusammen. Die Gründung der Bundespartei Die GRÜNEN erfolgte auf einem Kongreß in Karlsruhe am 12./13.1.1980. Im März 1980 verabschiedete die Bundesversammlung in Saarbrücken ein umfangreiches Bundesprogramm.

In der Präambel zur Satzung wurden die politischen Ziele der neuen Partei mit den Leitbegriffen „ökologisch – sozial – basisdemokratisch – gewaltfrei“ umrissen. Die GRÜNEN forderten den Abschied von einer rein wachstumsorientierten Wirtschaftspolitik und den Übergang zu einer umwelt- und sozialverträglichen Produktions- und Lebensweise; sie traten für die Entwicklung neuer gesellschaftlicher Formen des Eigentums an Grund und Boden, Banken und Industrieunternehmen ein. Auf außen- und sicherheitspolitischem Gebiet plädierten sie für eine „aktive Friedenspolitik“. Die GRÜNEN verstanden sich aber nicht nur von ihrer Zielsetzung her als „Alternative zu den herkömmlichen Parteien“, sie wollten auch neue Formen der politischen Arbeit und Organisation einführen. Dazu gehörten: die uneingeschränkte Öffentlichkeit der Parteiarbeit, die weitgehende Autonomie der unteren Parteigliederungen und das (inzwischen abgeschwächte) Rotationsprinzip, das die regelmäßige Ablösung der Mandatsträger vorsah.

Inhalte und Formen der grünen Politik waren zwischen den verschiedenen Flügeln und Strömungen der Partei aber stets heftig umstritten. Ein Teil der konservativen Grünen spaltete sich schon 1980 wieder ab. Mitte der achtziger Jahre entbrannte eine scharfe Kontroverse zwischen reformorientierten (und koalitions-willigen) „Realos“ und systemoppositionellen „Fundis“.






In einer pluralistischen Demokratie versehen die Parteien eine doppelte Funktion: Zum einen sind sie als private Organisationen in den gesellschaftlichen Interessen verankert und streben zur Durchsetzung ihrer partikulären Ziele nach der politischen Macht, zum anderen leisten sie gerade damit einen konstitutiven Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des politischen Gesamtsystems und nehmen durch ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes öffentliche Aufgaben wahr. Zur Erfüllung der einen wie der anderen Funktion sind sie auf ausreichende Geldmittel angewiesen.

Es liegt nahe, daß die Parteien zunächst auf die finanzielle Opferbereitschaft der Bürger bauen, deren Wünsche und Meinungen sie artikulieren. Mitgliedsbeiträge und Spenden von Mitgliedern und Sympathisanten sind demgemäß die Hauptquellen der privaten Parteienfinanzierung. Wie lebhaft sie sprudeln, hängt – den Regeln der Demokratie entsprechend – ganz von der Aktivität und vom Unterstützungswillen der Bürger ab, die den verschiedenen Parteien zuneigen. Verfassungspolitische Bedenken wären nur anzumelden, wenn Großspender bestimmenden Einfluß auf den Kurs einer Partei erhielten.

Neben der „Eigenfinanzierung“ der Parteien aus privaten Mitteln hat die staatliche Parteienfinanzierung wachsende Bedeutung gewonnen. Zu ihrer Rechtfertigung wird argumentiert, die Parteien könnten die ihnen durch Art. 21 GG übertragenen Aufgaben nur erfüllen, wenn sie über eine angemessene Finanzausstattung verfügten. Nachdem die staatliche Parteienfinanzierung ab 1989 neu geordnet wurde, besteht sie auf Bundesebene aus folgenden Elementen: Ein **Sockelbetrag** soll die Parteien – sofern sie bei der letzten Bundestagswahl mindestens 2% der Zweitstimmen erhielten – von den wahlkampfbezogenen Grundkosten entlasten, die sie alle in annähernd gleichem Umfang aufwenden müssen. Er beläuft sich je Partei und Wahlperiode auf bis zu 6% der staatlichen Wahlkampfkostenpauschale für die Bundestagswahl. Die **Wahlkampfkostenpauschale** selbst (in Höhe von 5 DM je Wahlberechtigten) wird auf die Parteien, die wenigstens 0,5% der Wählerstimmen erzielten, entsprechend ihrem Wahlergebnis aufgeteilt. Mit ihr sollen die „notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfs“ abgegolten werden. Für Spenden und Beiträge an die Parteien bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 60 000 DM (bei Ehepaaren 120 000 DM) gewährt der Staat **steuerliche Vergünstigungen**. Da die Parteien mit hohem Beitrags- und Spendenaufkommen durch diese Steuervorteile indirekt stärker als andere begünstigt werden, erhalten die finanzschwächeren Parteien einen staatlichen **Chancenausgleich**, der bis zu 10% ihrer Wahlkampfkostenerstattung ausmachen kann. In diese Regelung sind aber nur Parteien mit einem Zweitstimmenanteil von mindestens 5% einbezogen.

Prinzipien der sozialen Sicherung

Leistungen nach dem ...	Versicherungsprinzip	Versorgungsprinzip	Fürsorgeprinzip
			
durch die ...	Sozialversicherung	Kriegsopferversorgung	Sozialhilfe
erhalten ...	Mitglieder der Sozialversicherung, wenn sie Versicherungsbeiträge gezahlt haben	bestimmte Bevölkerungsgruppen, wenn sie besondere Opfer oder Leistungen für die Gemeinschaft erbracht haben	alle Bürger, wenn sie bedürftig sind
finanziert durch ...	Versicherungsbeiträge und Staatszuschüsse	Steuermittel	Steuermittel

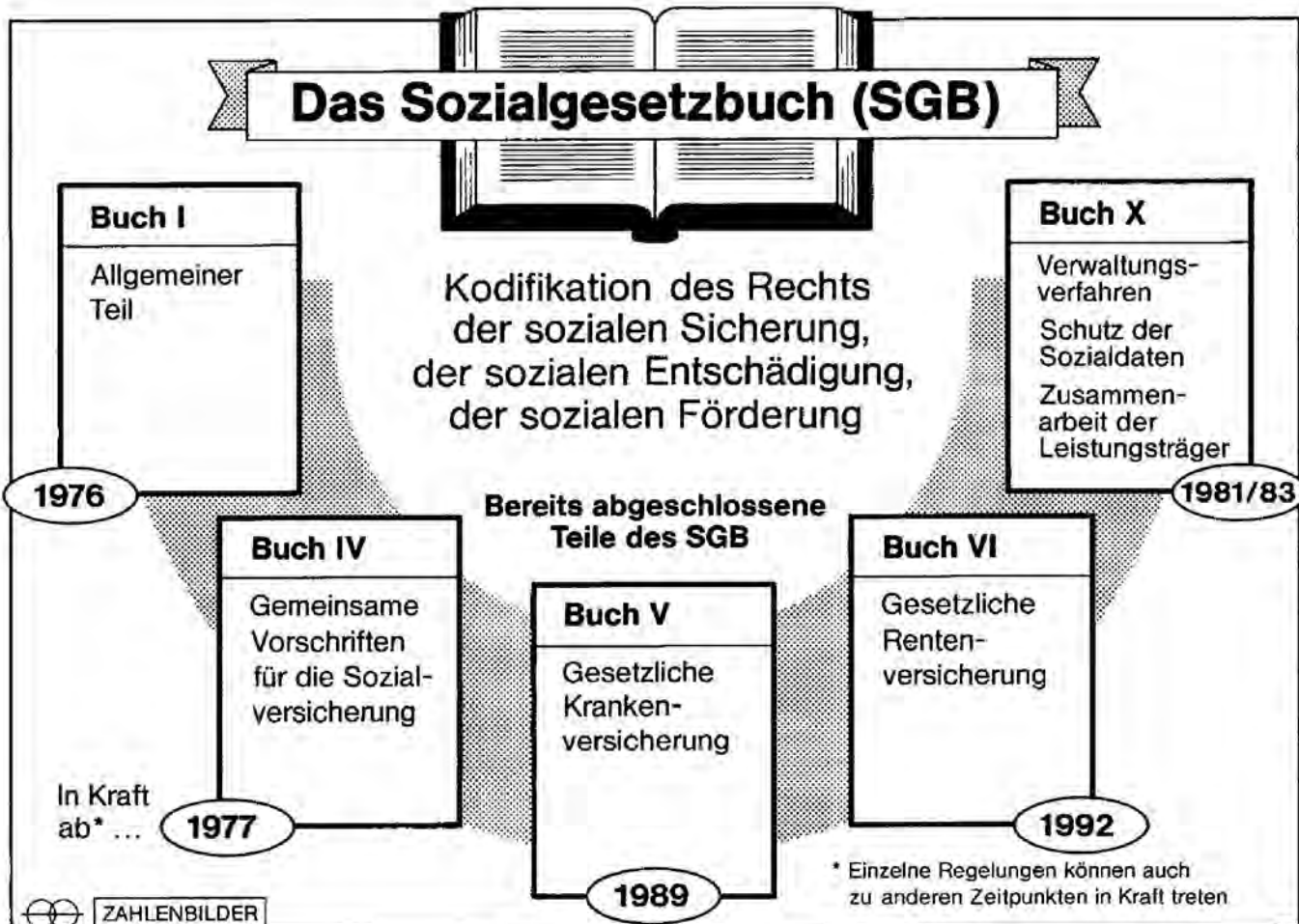
☉ ZAHLENBILDER

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende System der sozialen Sicherung läßt sich auf drei grundlegende Gestaltungsprinzipien – das Versicherungs-, das Versorgungs- und das Fürsorgeprinzip – zurückführen, von denen jedes einen Teilbereich des Gesamtsystems im Hinblick auf seinen organisatorischen Aufbau und seine sozialpolitische Zweckbestimmung prägt.

Grundlage der Sozialversicherung ist das **Versicherungsprinzip**, in dessen Mittelpunkt die solidarische Selbsthilfe der Versicherten nach dem Leitsatz: „Einer für alle, alle für einen“ steht. Eine Versicherung beruht darauf, daß Menschen, die bestimmten Risiken ausgesetzt sind, sich zusammenschließen, um die möglichen Schadensfolgen für den einzelnen zu begrenzen und die Last auf viele Schultern verteilen zu können. Durch ihre Beiträge finanzieren sie gemeinsam die Versicherungsleistungen und erwerben dadurch gleichzeitig einen Leistungsanspruch für den Fall, daß sie selbst einmal zu den Betroffenen gehören. In der Sozialversicherung gelten diese Merkmale allerdings nur in stark abgewandelter Form. So ist die weit überwiegende Mehrheit der Sozialversicherten durch Zwangsmitgliedschaft, nicht durch freiwilligen Zusammenschluß, in die soziale Grundsicherung einbezogen. Die Höhe ihrer (Pflicht-)Beiträge richtet sich nach dem Einkommen, das in der Renten- und der Arbeitslosenversicherung auch den Maßstab für die Versicherungsleistung setzt. Da die Versichertenbeiträge allein nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Sozialversicherung zu decken, muß der Staat regelmäßig hohe Summen zuschießen.

Die Solidarität der staatlichen Gemeinschaft ist Grundlage des **Versorgungsprinzips**, denn die Versorgungsleistungen, die der Staat erbringt, werden aus Steuermitteln, also von allen Bürgern, finanziert. Ein Versorgungsanspruch wird nicht durch Beitragszahlungen, sondern durch andere Vorleistungen erworben: Die Versorgung ist eine Entschädigung der Gesellschaft für diejenigen, die der Allgemeinheit besondere Dienste leisteten (z. B. als Beamte) oder die besondere Opfer auf sich nahmen und dadurch gesundheitliche oder wirtschaftliche Nachteile erlitten (z. B. Kriegsopfer, Vertriebene).

Das **Fürsorgeprinzip** kommt vor allem dort zur Geltung, wo die anderen Prinzipien und Einrichtungen des sozialen Sicherungssystems vor individuellen Notsituationen versagen. Fürsorge in Form der Sozialhilfe wird z. B. erst dann gewährt, wenn jemand keine oder nur unzureichende Versicherungs- oder Versorgungsleistungen erhält und sich auch nicht selbst aus seiner Lage befreien kann. Anspruch auf Sozialhilfe besteht also nur bei Bedürftigkeit; sie ist von Vorleistungen unabhängig und wird ganz aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.



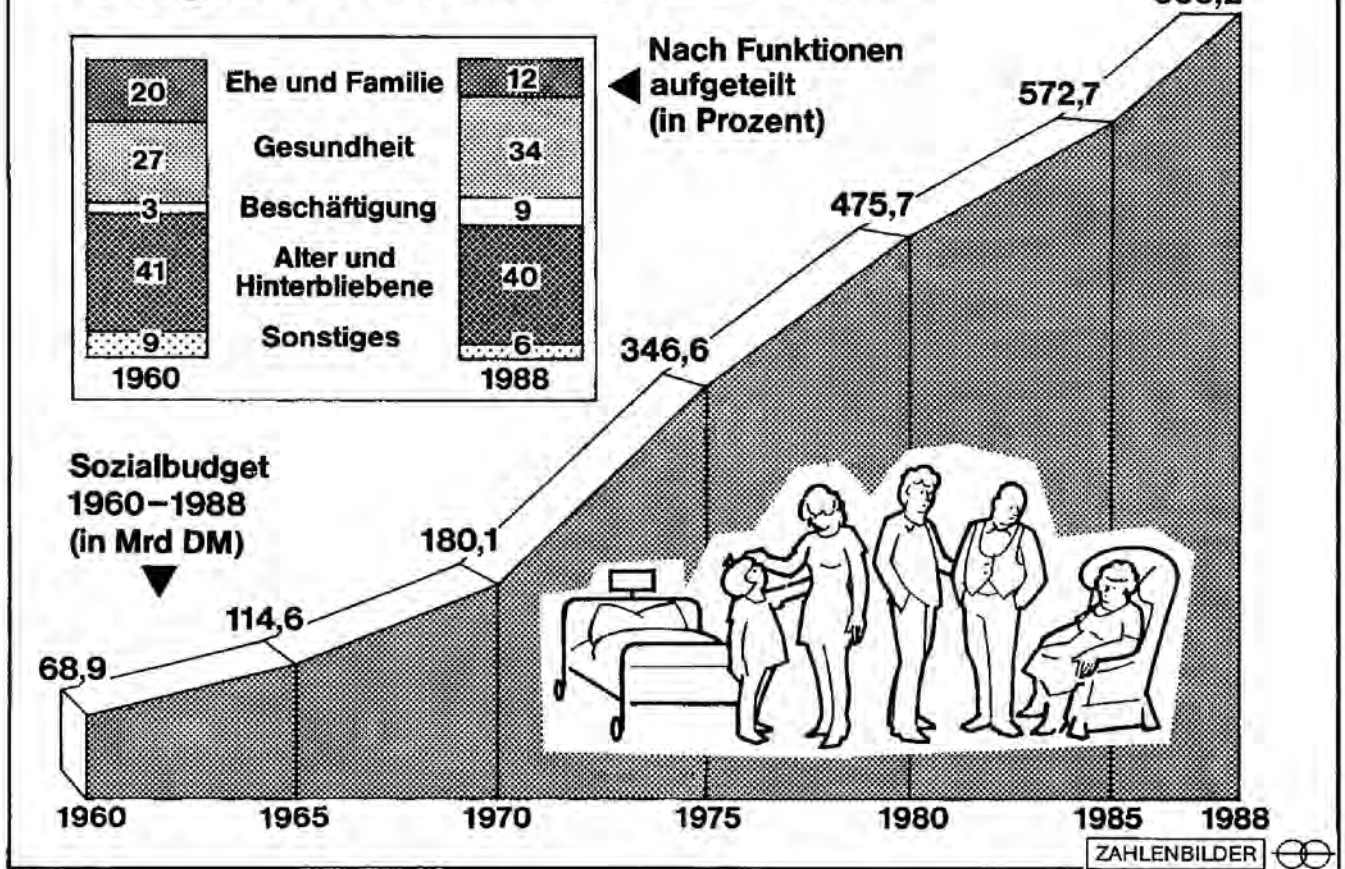
Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Sozialrecht geht auf sehr unterschiedliche rechts- und gesellschaftspolitische Wurzeln zurück: Die klassischen Bereiche der Sozialversicherung hatten ihren Ursprung Ende des 19. Jahrhunderts im Kaiserreich; Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferversorgung wurden in der Weimarer Republik entwickelt; nach dem Zweiten Weltkrieg kamen Sozialleistungen wie Arbeitsförderung und Ausbildungsförderung, Wohngeld und Kindergeld hinzu. Entsprechend uneinheitlich waren die Rechtsgrundlagen des Sozialleistungssystems.

Um das Sozialrecht für die Bevölkerung überschaubarer zu machen und seine Handhabung durch die Verwaltung zu erleichtern, beschloß die Bundesregierung 1970, alle geltenden sozialrechtlichen Normen in einem Sozialgesetzbuch (SGB) systematisch zusammenzufassen. Mit dieser Kodifikation sollte die Vereinfachung und weitgehende Harmonisierung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Breitere Rechtskenntnis, gleichmäßige Rechtsanwendung und möglichst große Rechtssicherheit waren die Ziele des Gesetzgebungswerks, zu dem noch 1970 die ersten Vorarbeiten aufgenommen wurden.

Zum Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuches gehören die auf Dauer angelegten und in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden öffentlichen Sozialleistungen. Die dazu vorliegenden Rechtsnormen sollen Schritt um Schritt in die Kodifikation einbezogen werden. Als erster Teil des umfassenden Gesetzeswerkes trat Buch I – der Allgemeine Teil des SGB – am 1.1.1976 in Kraft. Nach der ursprünglich vorgesehenen Gliederung folgen ihm acht Bücher, in denen die einzelnen Sozialleistungsbereiche behandelt werden. Das zehnte und letzte Buch befaßt sich mit dem Verfahrensrecht der Sozialverwaltung, dem Schutz der Sozialdaten und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern. Innerhalb der einzelnen Bücher wird ein einheitlicher Aufbau angestrebt: Auf die gemeinsamen Vorschriften folgen jeweils Bestimmungen über den berechtigten Personenkreis, die Leistungen, die Finanzierung, die Organisation und das Verfahren.

Der Allgemeine Teil des SGB informiert den Bürger über seine sozialen Rechte und Pflichten, bestimmt die sachliche Reichweite des Sozialgesetzbuches, faßt diejenigen Vorschriften, die für alle Sozialleistungsbereiche gelten können, zusammen und legt die Grundsätze für die Einordnung der einzelnen Bereiche ins SGB fest. Abgeschlossen ist die Arbeit am SGB bisher in den Teilen, die allgemeine, übergreifende Vorschriften zum Inhalt haben, und in den beiden wichtigsten Reformfeldern der Sozialversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rentenversicherung.

Ausgaben für das soziale Netz



Seit 1989 legt die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen ein Sozialbudget als zusammenfassende Übersicht über die Kosten der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland vor. Es berichtet unter anderem über Umfang, Struktur und Wachstum der Sozialausgaben und schlüsselt deren Finanzierung auf.

Anhand von Berechnungen des Bundessozialministeriums ist es inzwischen möglich, die Entwicklungen der Sozialleistungen – nach der Systematik des Sozialbudgets – über den gesamten Zeitraum von 1960 bis 1989 zu verfolgen.

Der jährliche Aufwand für das soziale Netz stieg in dieser Zeit auf das Zehnfache. Die Summe der Ausgaben belief sich 1960 auf 68,9 Mrd. DM, 1970 auf 180,1 Mrd. DM, 1980 schon auf 475,7 Mrd. DM und 1989 auf schätzungsweise 680,0 Mrd. DM. Nach besonders steilem Anstieg in den siebziger Jahren flachte die Entwicklung der Sozialausgaben in den achtziger Jahren deutlich ab. Die Sozialleistungsquote – das Verhältnis des Sozialbudgets zum Bruttosozialprodukt – schrumpfte von 32,9 % (1981) auf 30,5 % (1989).

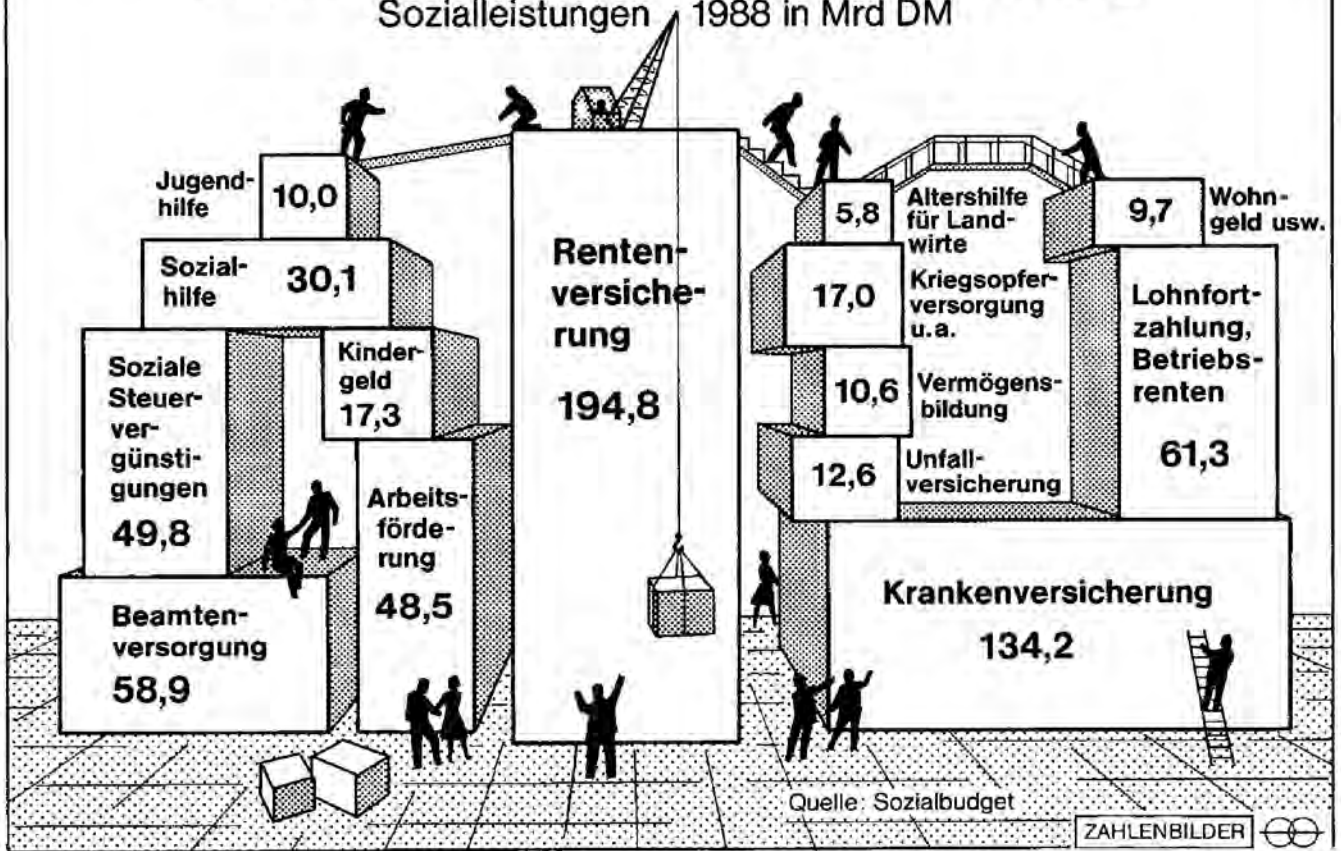
Die Struktur der Sozialleistungen veränderte sich im Lauf der Jahre stark. 1988 war für die Bereiche Gesundheit und Beschäftigung ein prozentual viel höherer Aufwand erforderlich als 1960.

Sozialbudget: Leistungen nach Funktionen (in Mio. DM)

	1960	%	1988	%
Ehe und Familie	14 148	20,5	78 035	11,8
Kinder	6 903	10,0	43 461	6,6
Ehegatten	6 500	9,4	30 604	4,6
Mutterschaft	744	1,1	3 970	0,6
Gesundheit	18 561	26,9	225 236	34,1
Vorbeugung	1 479	2,1	13 531	2,0
Krankheit	12 026	17,4	161 051	24,4
Unfall	1 674	2,4	15 704	2,4
Invalidität	3 381	4,9	34 951	5,3
Beschäftigung	1 822	2,6	59 279	9,0
Berufliche Bildung	505	0,7	14 649	2,2
Mobilität	247	0,4	8 356	1,3
Arbeitslosigkeit	1 070	1,6	36 275	5,5
Alter, Hinterbliebene	28 411	41,2	261 305	39,6
Alter	26 938	39,1	248 639	37,7
Hinterbliebene	1 473	2,1	12 665	1,9
Folgen pol. Ereignisse	3 082	4,5	4 617	0,7
Wohnen	716	1,0	12 248	1,9
Sparförderung	1 133	1,6	16 215	2,5
Allg. Lebenshilfen	1 071	1,6	3 256	0,5
Sozialbudget insges.	68 943	100	660 190	100

Bausteine der sozialen Sicherung

Sozialleistungen 1988 in Mrd DM

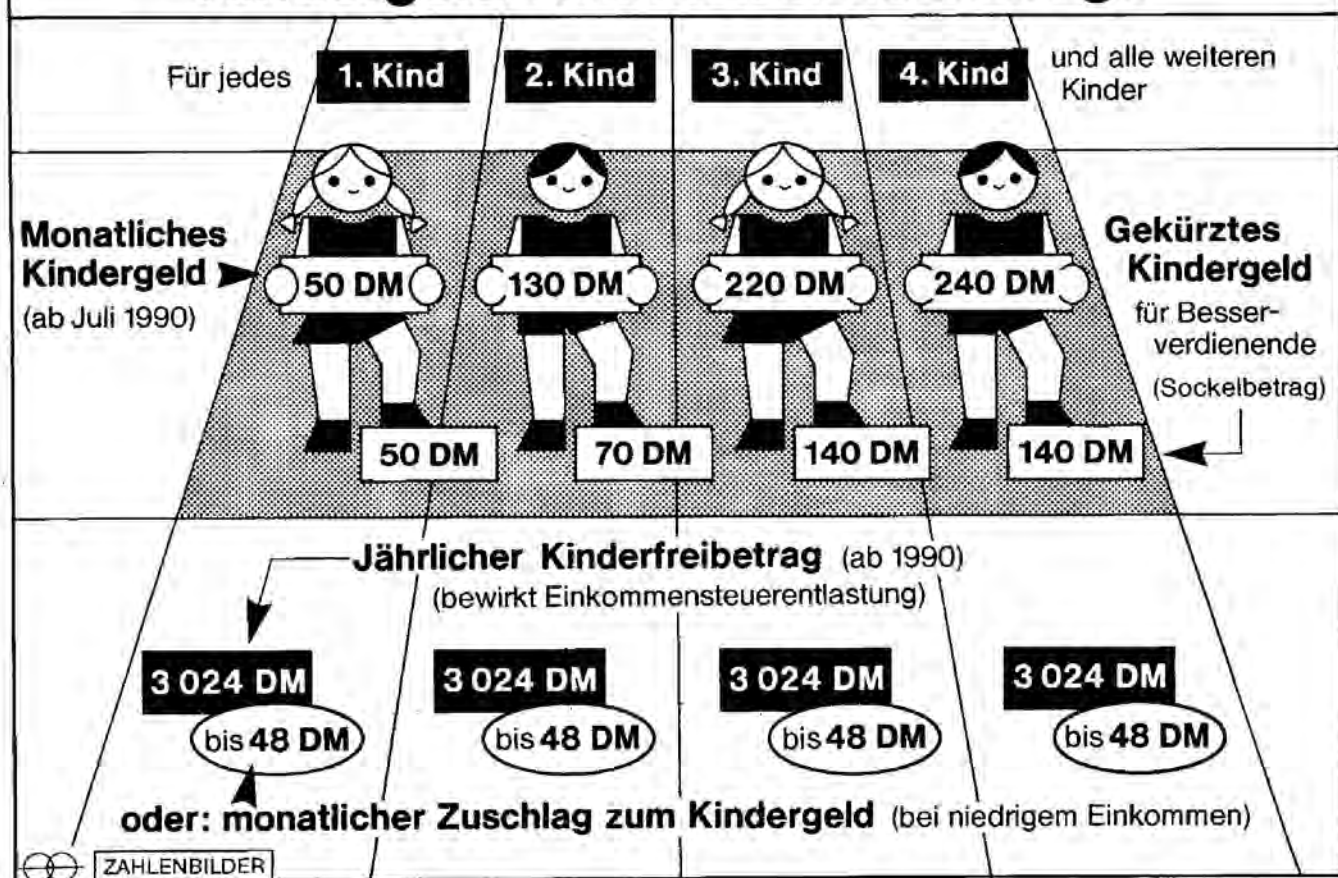


Oft ist vom „System der sozialen Sicherung“ in der Bundesrepublik Deutschland die Rede, als ob es ein einheitliches Ganzes wäre. Tatsächlich handelt es sich dabei aber eher um ein Nebeneinander von einzelnen Elementen, die auf ganz unterschiedliche Traditionen zurückgehen, nach Organisation und Finanzierung zum Teil stark voneinander abweichen und auch verschiedene Zielrichtungen verfolgen. So gibt es Sozialleistungen, die der Grundversorgung breiter Bevölkerungsschichten dienen, neben anderen, die bei der Überwindung ganz bestimmter sozialer Lebenslagen helfen sollen und für einen engbegrenzten Personenkreis gedacht sind.

Die Sozialleistungen rechnerisch zusammenzufassen, ist allerdings möglich. So bezifferte sich das Sozialbudget, das den finanziellen Aufwand für alle Bereiche der sozialen Sicherung einschließt, 1988 auf rund 660 Mrd. DM. Im Mittelpunkt dieser sozialen Gesamtrechnung steht die gesetzliche Rentenversicherung, deren Aufgabe es ist, den Lebensstandard der Arbeiter und Angestellten im Alter und bei Invalidität zu sichern und nach dem Tod des Versicherten auch für die Hinterbliebenen zu sorgen. Mit 194,8 Mrd. DM machten die Ausgaben der Rentenversicherung 1988 fast 30 % des Sozialbudgets aus. Aufwendungen für die Alterssicherung sind aber auch noch in anderen Ausgabenblöcken enthalten, so z. B. im beamtenrechtlichen Versorgungssystem mit 40,5 Mrd. DM, in der Altershilfe für Landwirte mit 4,0 Mrd. DM und in den Sozialleistungen der Arbeitgeber (die sich 1988 auf insgesamt 61,3 Mrd. DM beliefen) mit 15,5 Mrd. DM. Eine weitere tragende Säule im Bau der sozialen Sicherung stellen die gesetzlichen Krankenkassen dar, die 1988 Ausgaben von 134,2 Mrd. DM zu bewältigen hatten. Die von den Arbeitgebern aufgebraachte Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeitnehmer summierte sich zu einem Betrag von rund 31,0 Mrd. DM; an die Beamten wurden 9,1 Mrd. DM als Beihilfe zu den krankheitsbedingten Auslagen gezahlt. Die Beschäftigungskrise, die sich seit den siebziger Jahren zu einem sozialen Dauerproblem verfestigte, erfordert regelmäßig hohe Ausgaben für die Sicherung des Lebensunterhalts der Arbeitslosen und für Maßnahmen zur beruflichen Bildung und zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit 48,5 Mrd. DM nahm die Arbeitsförderung deshalb auch 1988 einen zentralen Platz im Sozialbudget ein.

Neben diesen großen Komponenten der sozialen Sicherung stehen zahlreiche andere, die finanziell nicht so schwer ins Gewicht fallen, aber deshalb nicht weniger notwendig sind, darunter die Kriegsopferversorgung, die Unfallversicherung und nicht zuletzt die Sozialhilfe, die verhindern soll, daß Menschen in ausweglose Not abgleiten.

Kindergeld und Kinderfreibeträge



Kindergröszziehen, ist für die Eltern mit mancherlei finanziellen Opfern verbunden. Durch das 1954 eingeführte Kindergeld und andere Maßnahmen des Familienlastenausgleichs soll den jungen Familien diese wirtschaftliche Bürde etwas leichter gemacht werden. Das Kindergeld wurde ab 1975 als einkommensunabhängige, nur nach der Kinderzahl abgestufte Sozialleistung an alle Familien mit Kindern ausgezahlt und bis 1981 mehrfach aufgebessert. Staatliche Sparmaßnahmen und familienpolitische Akzentverschiebungen nach dem Bonner Regierungswechsel vom Herbst 1982 führten dann zu der ab 1982/83 geltenden Kindergeldregelung. Danach erhielten die Eltern grundsätzlich 50 DM im Monat für das erste, 100 DM für das zweite, 220 DM für das dritte und 240 DM für jedes weitere Kind. Besserverdienende mußten aber in Kauf nehmen, daß ihnen das Kindergeld bis auf einen „Sockelbetrag“ gekürzt wurde: Ab einer bestimmten Einkommensgrenze bekamen sie für das zweite Kind lediglich 70 DM und für jedes weitere Kind nur noch 140 DM.

Mit der Steuerreform 1986 verlagerte sich die Familienförderung mehr auf die steuerliche Entlastung durch *Kinderfreibeträge*, die sich finanziell um so stärker auswirken, je höher das Einkommen der Eltern ist. Diese Freibeträge, die vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen abgezogen werden können und so die Steuerschuld verringern, belaufen sich ab 1990 auf 3 024 DM. Eltern, die so wenig verdienen, daß sie die damit verbundenen Steuervorteile nicht ausnutzen können, erhalten als Ausgleich dafür einen Zuschlag zum Kindergeld von monatlich bis zu 48 DM. Das *Kindergeld* selbst wird zum 1. Juli 1990 – erstmals nach über acht Jahren – wieder leicht aufgebessert: Für das zweite Kind steigt der monatliche Zahlbetrag von 100 auf 130 DM. Die übrigen Kindergeldsätze, auch die Sockelbeträge, bleiben unverändert.

Kindergeld wird ohne Unterschied für eheliche, nichteheliche, angenommene und Pflegekinder gezahlt. Altersgrenze für den Kindergeldanspruch ist das 16. Lebensjahr. Jugendliche, die sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung befinden, werden aber darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt, falls sie nicht mehr als 750 DM Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Altersgrenze kann sich noch weiter nach oben verschieben, wenn die Ausbildung durch den Wehr- oder Zivildienst verzögert wurde. Für Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren wird Kindergeld auch bei Arbeitslosigkeit oder fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten weitergezahlt. Für Kinder, die behindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwerben können, besteht ein Kindergeldanspruch über das 16. Lebensjahr hinaus auf unbestimmte Zeit.

Erziehungsgeld

für Mütter oder Väter

- die ihr Kind selbst betreuen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben

Höhe des Erziehungsgeldes

600 DM monatlich für die Dauer von

- **15 Monaten** (ab 1. 7. 1989)
- **18 Monaten** (ab 1. 7. 1990) nach der Geburt des Kindes

Vom 7. Monat an richtet sich das Erziehungsgeld nach dem Einkommen

Erziehungsurlaub

für Mütter oder Väter

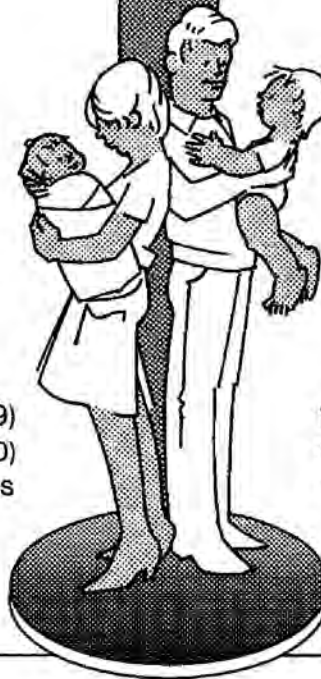
- die ihr Kind – nach Ablauf der Mutterschutzfrist – selbst betreuen wollen
- und Arbeitnehmer sind

Dauer des Erziehungsurlaubs

im Anschluß an die Mutterschutzfrist bis zu

- **15 Monaten** (ab 1. 7. 1989)
- **18 Monaten** (ab 1. 7. 1990) nach der Geburt des Kindes


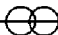
Während des Erziehungsurlaubs besteht Kündigungsschutz (Ausnahmen möglich)



Durch das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, das am 1. Januar 1986 in Kraft trat, wurden die vorher geltenden Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub abgelöst und erweitert. Das Gesetz sieht vor, daß Mütter oder Väter, die ihr Kind in der ersten Zeit nach der Geburt selbst betreuen und währenddessen keine (oder keine volle) Erwerbstätigkeit ausüben, ein staatliches **Erziehungsgeld** erhalten. Ursprünglich wurde das Erziehungsgeld für eine Dauer von bis zu 10 Monaten gewährt. Für Kinder, die ab Juli 1989 geboren werden, verlängert sich die Laufzeit des Erziehungsgeldes auf maximal 15 Monate, ab Juli 1990 steigt sie auf 18 Monate. Das Erziehungsgeld kann von allen Müttern (Arbeitnehmerinnen oder Beamtinnen, Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen oder nichterwerbstätigen Hausfrauen) in Anspruch genommen werden. Verheiratete Elternpaare können sich auch darauf verständigen, daß der Vater das Erziehungsgeld bezieht. In den ersten sechs Monaten beläuft sich das Erziehungsgeld unabhängig vom Einkommen der Eltern auf monatlich 600 DM für jedes Neugeborene; danach ist es an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Das Mutterschaftsgeld der Krankenkassen wird auf das Erziehungsgeld angerechnet.

Mütter oder Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und ihr Kind nach Ablauf des Mutterschutzes weiterhin betreuen wollen, können bis spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes beim Arbeitgeber **Erziehungsurlaub** beantragen. Wer sich um das Kind kümmern und den Urlaub nehmen soll, ist der Entscheidung der Eltern überlassen, die sich während des Erziehungsurlaubs auch einmal abwechseln können. Ist einer der Partner nicht erwerbstätig (also Hausfrau oder Hausmann), hat der andere jedoch keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub. Bei Kindern, die ab Juli 1989 bzw. ab Juli 1990 geboren werden, endet der Erziehungsurlaub – je nach Wunsch der Eltern – spätestens mit dem 15. bzw. dem 18. Lebensmonat. Es ist möglich, beim Arbeitgeber nebenher eine Teilzeitarbeit auszuüben.

Die soziale Absicherung der Mütter oder Väter bleibt während des Erziehungsurlaubs weitgehend erhalten: Solange Erziehungsgeld bezogen wird, laufen die gesetzliche Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung beitragsfrei weiter; in der Rentenversicherung wird das erste Lebensjahr des Kindes als Versicherungszeit angerechnet. Das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit bleiben unabhängig von der Freistellung bestehen. Für die Dauer des Erziehungsurlaubs gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist. Nur in Ausnahmefällen können die Behörden eine Kündigung durch den Arbeitgeber zulassen. Will der Arbeitnehmer zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, muß er eine Frist von drei Monaten einhalten.

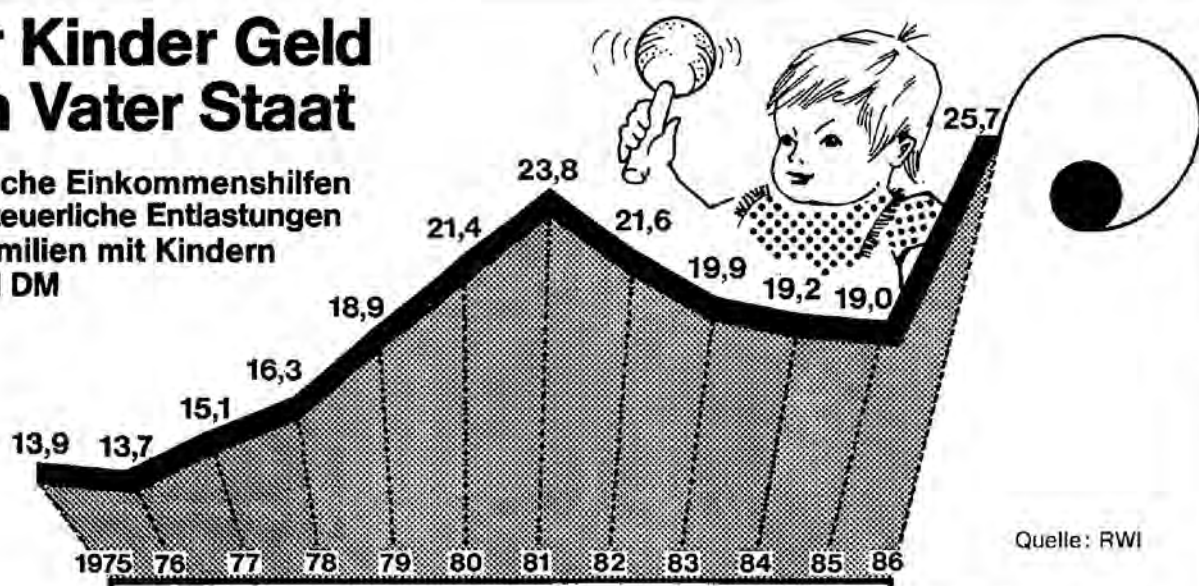
	<p>Gefahrenschutz Keine Arbeiten, die die Gesundheit von Mutter und Kind gefährden</p>	<p>Mutterschutz</p>
<p>Kündigungsschutz während der Schwangerschaft bis 4 Monate nach der Entbindung und während des Erziehungsurlaubs</p>		<p>Leistungen der Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft z. B. Ärztliche Betreuung Hebammenhilfe Häusliche Pflege Laufendes Mutterschaftsgeld oder einmaliges Entbindungsgeld</p>
<p>Beschäftigungsverbot 6 Wochen vor der Entbindung bis 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung</p>	<p>Erziehungsurlaub im Anschluß an die Mutterschutzfrist, bis das Kind 18 Monate alt ist (ab 1. Juli 1990). Nur auf Antrag der Eltern. Erziehungsgeld</p>	<p>ZAHLENBILDER </p>

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Konkrete Absicherung bringen die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz und über die Leistungen der Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Das Mutterschutzgesetz legt zugunsten schwangerer Frauen und junger Mütter Beschäftigungs- und Kündigungsverbote sowie Schutzfristen für die Zeit vor und nach der Entbindung fest. Es gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen; für Beamtinnen gibt es entsprechende bundes- und landesrechtliche Vorschriften. Das Mutterschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes auf die Belange der werdenden und stillenden Mutter Rücksicht zu nehmen, und verbietet schwere körperliche Arbeit während der Schwangerschaft sowie Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit auch für die stillende Mutter. Ein generelles Beschäftigungsverbot gilt für die letzten sechs Wochen vor der Niederkunft und für acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten: zwölf Wochen) danach. Schwangere dürfen außerdem keine Arbeit verrichten, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit der Mutter oder des Kindes dadurch gefährdet wären. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung steht die Frau unter Kündigungsschutz.

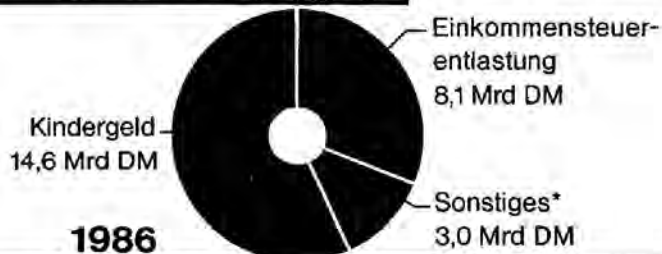
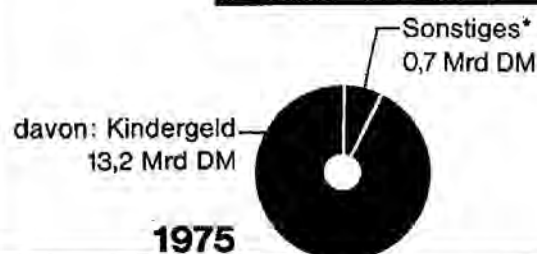
Alle Frauen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder z. B. als Ehefrau in die Familienversicherung einbezogen sind, haben während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in der Zeit danach Anspruch auf besondere Kassenleistungen. So übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, für den Aufenthalt in einer Geburtsklinik, für die notwendigen Arznei- und Heilmittel und, falls erforderlich, für die häusliche Pflege oder für eine Haushaltshilfe. An krankenversicherte Arbeitnehmerinnen zahlen die Kassen ein laufendes Mutterschaftsgeld von höchstens 25 DM am Tag, das vom Arbeitgeber auf das bisherige Nettoentgelt aufgestockt wird. Arbeitslose Frauen beziehen ein laufendes Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Die übrigen erhalten ein einmaliges Entbindungsgeld von 150 DM. Im Anschluß an die Mutterschutzfrist können erwerbstätige Mütter (oder auch Väter) noch bis Ende des 15. Monats (ab Juli 1990: bis Ende des 18. Monats) nach der Geburt ihres Kindes Erziehungsurlaub nehmen und stehen während dieser Zeit unter weitgehendem Kündigungsschutz. Mütter (oder Väter), die ihr Kind selbst betreuen und keine (volle) Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer von bis zu 15 Monaten (ab Juli 1990: bis zu 18 Monaten) ein staatliches Erziehungsgeld. Es beläuft sich bis Ende des 6. Monats auf monatlich 600 DM und ist danach abhängig vom Einkommen.

Für Kinder Geld von Vater Staat

Staatliche Einkommenshilfen und steuerliche Entlastungen für Familien mit Kindern in Mrd DM



Quelle: RWI



* z. B. Kinderanteile an Sozialhilfe und Wohnungsgeld, Erziehungsgeld (1986)

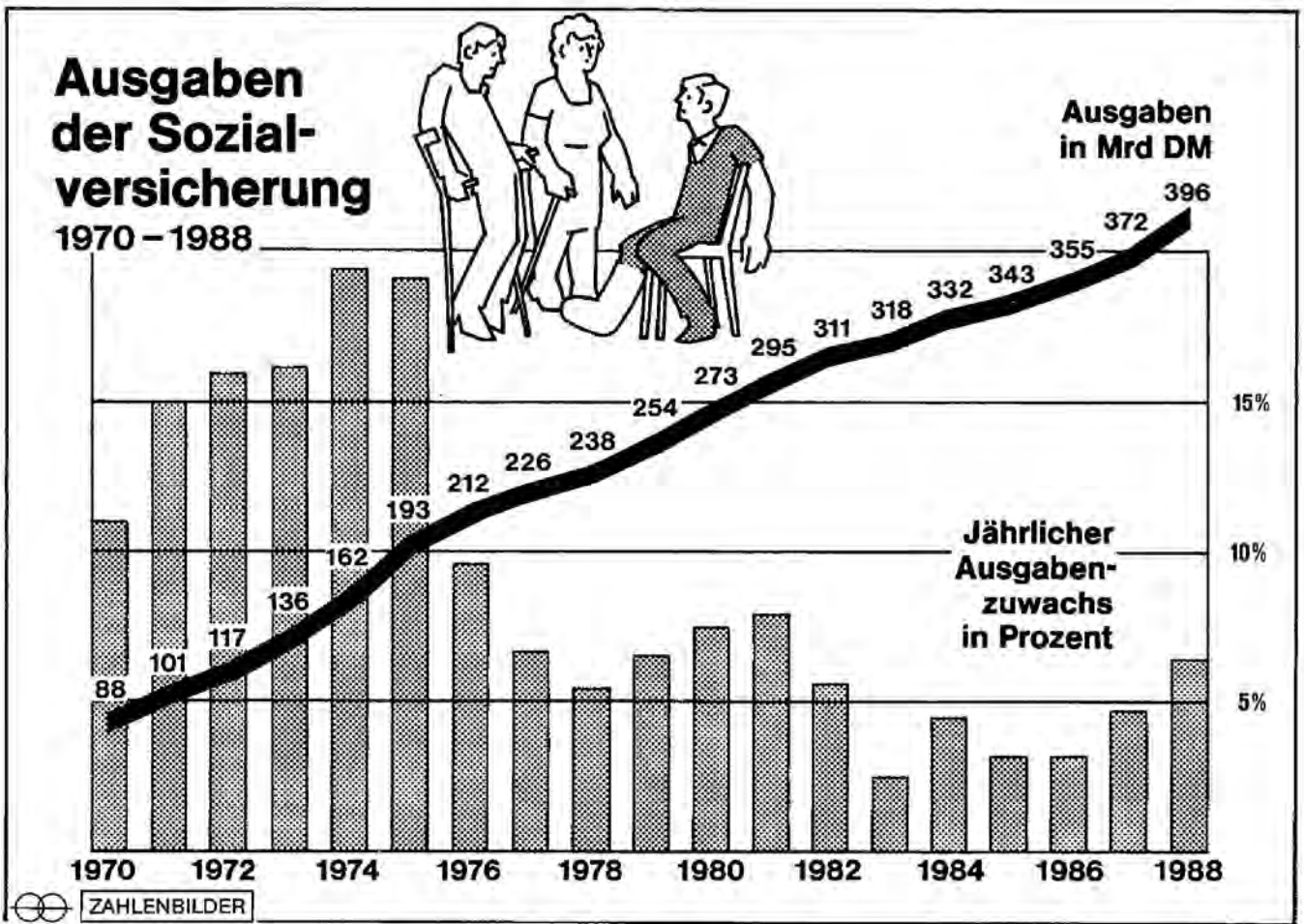
ZAHLENBILDER

Eine der wichtigsten Aufgaben staatlicher Familienpolitik besteht darin, günstige Rahmenbedingungen für die Gründung junger Familien zu schaffen und die bestehenden Familien in ihrer Existenz zu unterstützen, und damit letztlich die Zukunft der gesamten Gesellschaft zu sichern. Zu diesem Zweck werden Familien mit Kindern vom Staat auf vielfältige Weise finanziell gefördert. Welchen Umfang die familienpolitischen Aufwendungen in den Jahren 1975–1986 erreichten, untersucht eine Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI).

Mit der Einführung eines staatlichen Kindergelds für alle Familien wurde die Förderung ab 1.1.1975 auf eine breitere Basis gestellt. Kennzeichen des Kindergelds war seine einkommensunabhängige Höhe und seine Staffelung nach der Kinderzahl, die dazu führte, daß kinderreiche Familien den größten finanziellen Nutzen davontrugen. Ab 1983 wurden die Zahlbeträge für Besserverdienende vom zweiten Kind an auf einen Sockelbetrag gekürzt. Die normalen Kindergeldsätze belaufen sich seit 1982 auf monatlich 50 DM für das erste, 100 DM für das zweite, 220 DM für das dritte und 240 DM für jedes weitere Kind. Das 1979 eingeführte Mutterschaftsgeld sollte Arbeitnehmerinnen für den Einkommensverlust entschädigen, der ihnen entstand, wenn sie ihr Kind in den ersten Lebensmonaten selbst betreuten. Es wurde zum 1.1.1986 durch das Erziehungsgeld abgelöst, das alle Eltern erhalten können.

Neben den direkten Zuwendungen dienen steuerliche Entlastungen als bevorzugtes Mittel der Familienpolitik. In den Jahren 1975–1986 wurden entsprechende Einkommensvergünstigungen teils über feste Freibeträge, teils durch Anrechnung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen für die Kindererziehung gewährt. Seit 1.1.1986 gilt ein Steuerfreibetrag von jährlich 2 484 DM je Kind. Alleinerziehende können darüber hinaus Kinderbetreuungskosten geltend machen. Zu den familienpolitischen Leistungen gehören im übrigen auch die kinderbezogenen Zuschläge zur Sozialhilfe und zum Wohngeld und die Vergünstigungen im Rahmen der staatlichen Sparförderung.

Zwischen 1975 und 1981 wurde die staatliche Familienförderung fast kontinuierlich ausgebaut. Ihr jährlicher Umfang stieg in diesem Zeitraum von 13,9 auf 23,8 Mrd. DM, ihr Anteil an den gesamten Staatsausgaben von 4,1 auf 4,6 %. Als dann aber die Sanierung der öffentlichen Haushalte verlangt war, gab es in der Familienpolitik besonders tiefe Einschnitte. So ging die jährliche Summe der Einkommenshilfen und steuerlichen Entlastungen bis 1985 auf 19,0 Mrd. DM (3,3 % der Staatsausgaben) zurück. Erst das Jahr 1986 brachte einen Wiederanstieg auf 25,7 Mrd. DM (4,5 % der Staatsausgaben).



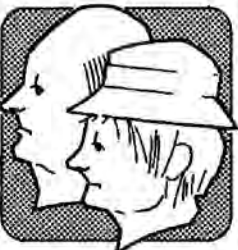




Kernstück des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Sozialversicherung mit Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung als ihren wichtigsten Zweigen. Als öffentlich-rechtliche Zwangsversicherung der Arbeitnehmer hat sie die vorrangige Aufgabe, die Existenz breiter Bevölkerungsschichten gegen die großen Lebensrisiken abzusichern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ständig steigende Beträge erforderlich, die der Leistungsfähigkeit des einzelnen und der Volkswirtschaft im ganzen immer größere Anstrengungen abverlangen. Die Finanzierung der Sozialversicherung erfolgt überwiegend durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, zum Teil auch durch staatliche Zuschüsse. Im allgemeinen bilden die Sozialversicherungsträger keine Rücklagen für spätere Risiken, sondern geben ihre Einnahmen sogleich wieder für Leistungen an die Versicherten aus.

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes stiegen die Gesamtausgaben der Sozialversicherung zwischen 1970 und 1988 von 88 auf 396 Mrd. DM; ihr Anteil am Bruttosozialprodukt kletterte im gleichen Zeitraum von 13% auf 19%. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren konjunkturbedingte Zusatzbelastungen und Mindereinnahmen, strukturelle Veränderungen im Versichertenkollektiv, Leistungsverbesserungen zugunsten der Versicherten, aber auch Schwächen bei der Steuerung von Leistungen und Kosten. Da die öffentliche Hand ihren Finanzierungsanteil zurückschraubte (1988 machte er noch 12% der Gesamteinnahmen aus), hatten letztlich die Beitragszahler mit ihren Sozialabgaben für den wachsenden Finanzbedarf der verschiedenen Versicherungszweige einzustehen. So nahmen die Sozialbeiträge 1970 erst 22%, 1988 aber schon mehr als 30% der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in Anspruch. Trotzdem kam es in der Sozialversicherung seit Mitte der siebziger Jahre immer wieder zu Finanzierungsgpässen, die auch zu Einschränkungen auf der Ausgabenseite zwangen.

In der Rentenversicherung geschah dies u. a. durch Aufschub der fälligen Rentenerhöhung (1978 und 1983), durch Abkoppelung der Rentenanpassung vom Bruttolohnzuwachs (1979-1981) und durch steigende Eigenbeteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen (ab 1983). Als schwieriger erwies sich die Ausgabenbegrenzung bei den gesetzlichen Krankenkassen, weil es in diesem Bereich an geeigneten Anreizen zur wirtschaftlichen Verwendung der vorhandenen Mittel fehlte. Dafür soll das Gesundheitsreformgesetz von 1989 sorgen, das zum Teil recht einschneidende Leistungskürzungen, eine verstärkte Kostenbeteiligung der Versicherten, Festbeträge für Medikamente und Hilfsmittel und weitere kostendämpfende Maßnahmen vorsieht.

Träger der Sozialversicherung

Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Renten- versicherung	Arbeits- förderung	Altershilfe für Landwirte
				
Kranken- kassen Ortskrankenk. Betriebs- krankenkassen Innungs- krankenkassen Landwirtschaftl. Krankenkassen Ersatzkassen See-Krankenk. Bundes- knappschaft	Berufsgenos- senschaften Gewerbliche Berufs- genossen- schaften Landwirtschaftl. Berufs- genossen- schaften See-Berufs- genossenschaft	Versicherungs- anstalten Bundes- versicherungs- anstalt für Angestellte Landes- versicherungs- anstalten Bundesbahn- Versicherungs- anstalt Seekasse Bundesknappsch.	Bundes- anstalt für Arbeit Landes- arbeitsämter Arbeits- ämter	Landwirt- schaftliche Berufsgenos- senschaften Landwirt- schaftliche Alterskassen

ZAHLENBILDER 

Kernstück des sozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland ist die Sozialversicherung mit Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung als ihren wichtigsten Zweigen. Sie hat die Aufgabe, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten zu schützen, zu erhalten oder wiederherzustellen und bei Krankheit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Alter für deren wirtschaftliche Existenz zu sorgen.

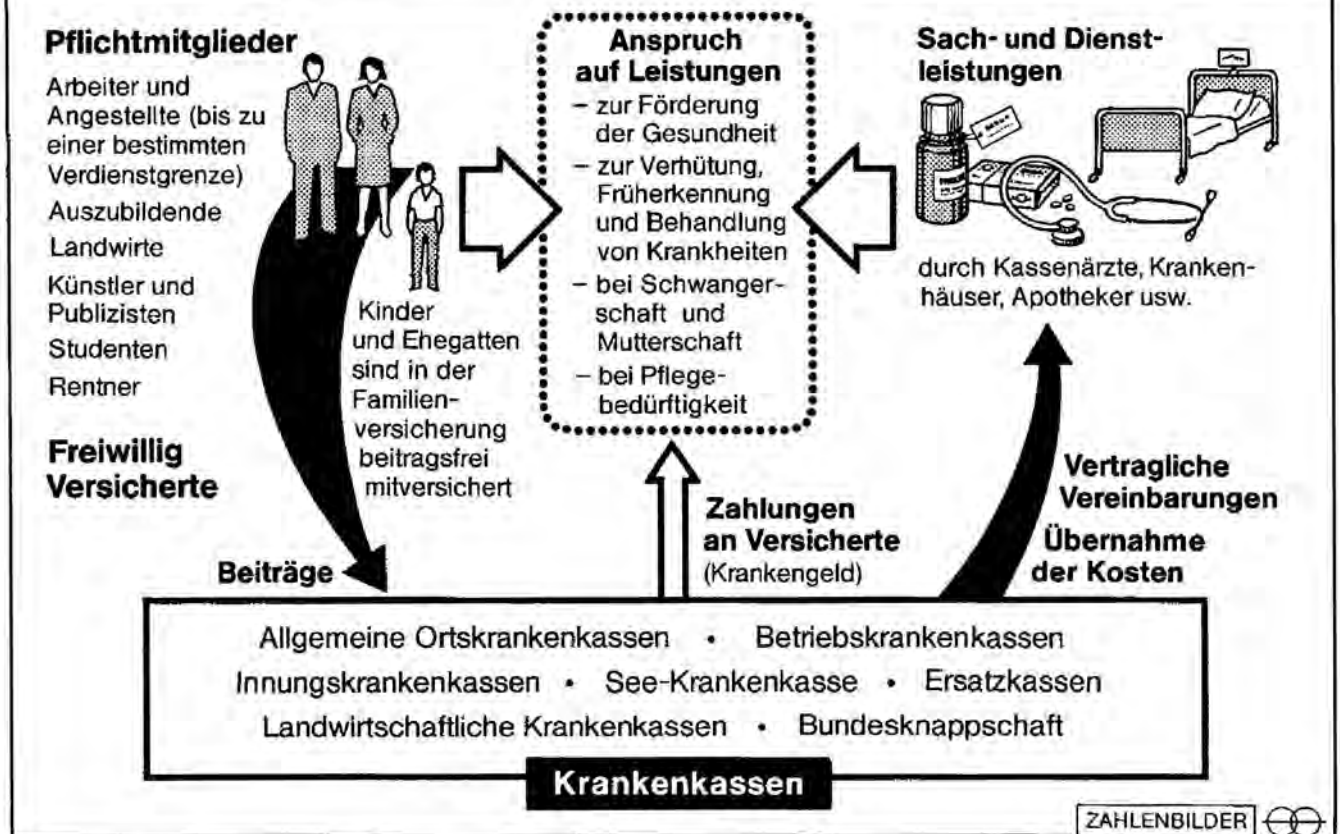
Obwohl die Sozialversicherung heute den Eindruck eines geschlossenen Systems erweckt, das gegen alle großen Lebensrisiken zuverlässig Schutz bietet, beruht sie in ihren einzelnen Zweigen doch auf sehr unterschiedlichen rechts- und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen und organisationsgeschichtlichen Traditionen. Die institutionelle Vielfalt – im Rahmen der staatlich gesetzten, umfassenden Versicherungspflicht – ist deshalb ein charakteristisches Kennzeichen der deutschen Sozialversicherung, die in ihren klassischen Zweigen (Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsrentenversicherung) noch auf die Bismarcksche Sozialgesetzgebung zurückgeht, während sich weitere Zuständigkeiten erst in der Zeit der Weimarer Republik (Arbeitslosenversicherung) und nach dem Zweiten Weltkrieg (Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung) herausbildeten.

Die Träger der Sozialversicherung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und finanziell und organisatorisch selbständig. Ihre Aufgaben führen sie in der Form mittelbarer Staatsverwaltung durch. Organe der Selbstverwaltung sind die Vertreterversammlung und der Vorstand, die sich in den meisten Fällen je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammensetzen.

Das Finanzierungssystem der Sozialversicherung beruht auf dem Umlageverfahren. Die Versicherungsleistungen werden überwiegend aus Beiträgen finanziert, die im allgemeinen je zur Hälfte von den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern aufgebracht werden. Die Mittel werden jedoch nicht für das einzelne Versicherungsmitglied angesammelt, sondern sogleich wieder für Leistungen ausgegeben. Die Erwerbstätigen verzichten folglich auf einen Teil ihres Einkommens zugunsten der augenblicklichen Rentenempfänger; sie erwerben dadurch aber Rentenansprüche, die von der nachwachsenden Generation sicherzustellen sind („Generationen-Vertrag“).

Dervon den einzelnen Versicherungsträgern zu betreuende Versichertenkreis ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften genau umrissen. Meist ist der Versicherte nicht in der Lage, seinen Versicherungsträger selbst zu wählen; durchbrochen wird dieses Prinzip nur in der Krankenversicherung, in der dem versicherungspflichtigen die Wahl zwischen der zuständigen Pflichtkasse und einer Ersatzkasse offensteht.

Die gesetzliche Krankenversicherung



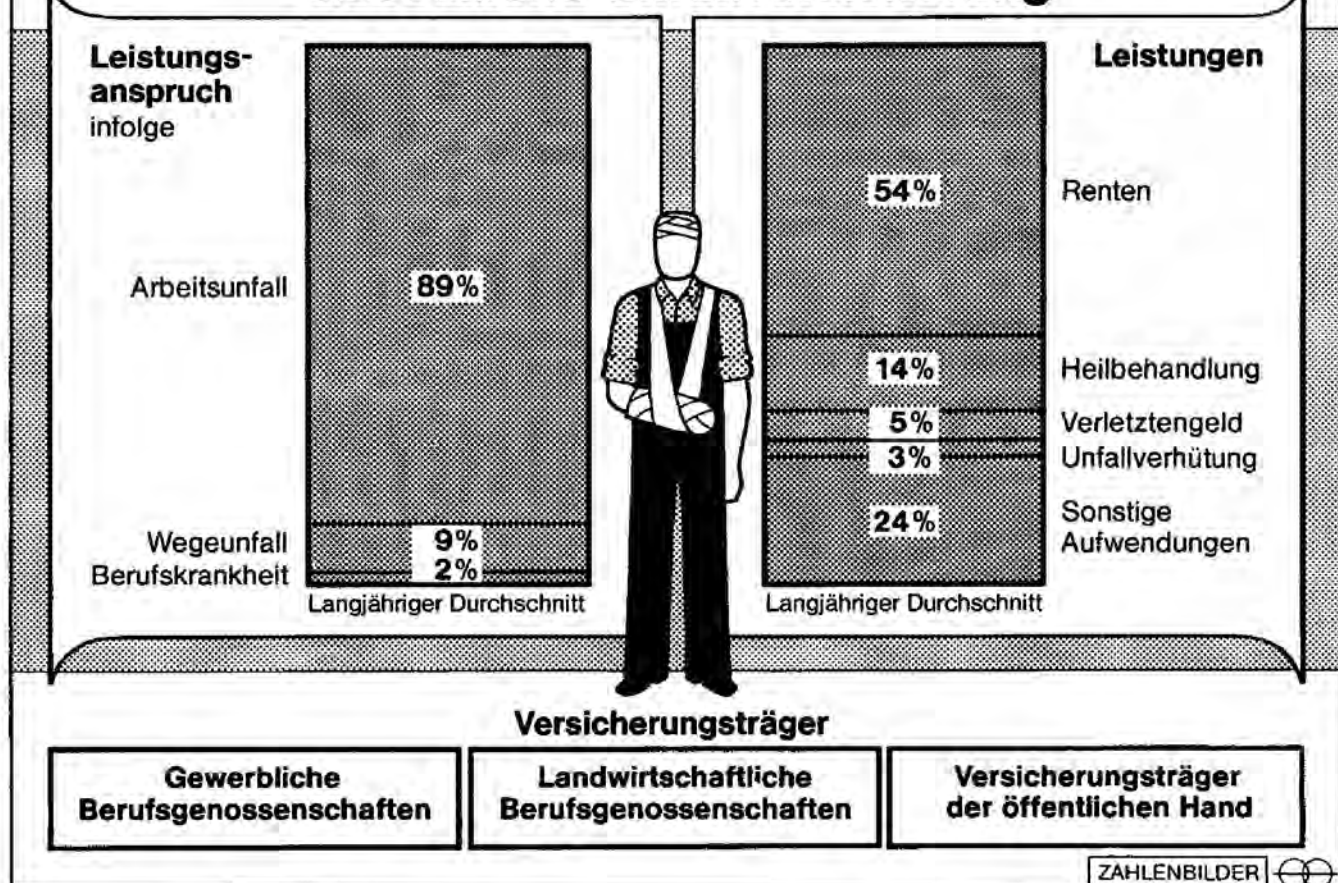
In der Bundesrepublik Deutschland stehen fast 90 % der Bevölkerung unter dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung mit ihren rund 1 150 Krankenkassen. Aufgabe der Krankenkassen ist es, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, ihnen im Krankheitsfall die notwendige medizinische Hilfe zukommen zu lassen und sie bei längerer Arbeitsunfähigkeit auch finanziell zu unterstützen. Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine Solidargemeinschaft nach dem Grundsatz „Einer für alle, alle für einen“. Das heißt: Die Beiträge, aus denen sie sich finanziert, richten sich nach der Höhe des Einkommens (und nicht nach Alter, Geschlecht und gesundheitlichem Risiko) der Versicherten; ihre Leistungen sind dagegen für alle Mitglieder gleich. Familienangehörige sind zudem beitragsfrei mitversichert.

Die Versicherten haben ihrer Krankenkasse gegenüber einen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung, Früherkennung oder Behandlung von Krankheiten, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und im Fall der Pflegebedürftigkeit. Damit soll ihnen die Eigenverantwortung für ihre Gesundheit aber nicht abgenommen werden. Die Leistungen der Krankenversicherung erfolgen im allgemeinen in Form von Sach- oder Dienstleistungen: Wer krank ist, so die Regel, wird kostenlos ärztlich behandelt, im Krankenhaus gepflegt und mit Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln versorgt. Das geschieht auf der Grundlage vertraglicher Regelungen zwischen den Krankenkassen, die für die Kosten aufkommen, und den ärztlichen Vereinigungen, Krankenhäusern, Apothekerverbänden usw. Durch Gesetz sind beide Seiten – Kassen und „Leistungserbringer“ – dazu verpflichtet, den Versicherten eine medizinische Versorgung zu bieten, die dem allgemeinen Erkenntnisstand entspricht, bedarfsgerecht und gleichzeitig wirtschaftlich ist.

Um eine möglichst große soziale Breitenwirkung zu erreichen, wurde die gesetzliche Krankenversicherung als Pflichtversicherung für weite Bevölkerungskreise eingerichtet. Pflichtmitglieder sind u. a. Arbeiter, Angestellte (bis zu einer bestimmten Verdienstgrenze), Arbeitslose, Auszubildende, Landwirte, selbständige Künstler und Publizisten, Schwerbehinderte, Studenten und Rentner. Für einige Personengruppen besteht daneben die Möglichkeit einer freiwilligen Kassenmitgliedschaft. Familienangehörige von Versicherten (Ehegatten, Kinder) sind im Rahmen der Familienversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach regionalen, berufs- und betriebsbezogenen Gesichtspunkten in acht Krankenkassensparten und eine Vielzahl einzelner Krankenkassen gegliedert.

Gesetzliche Unfallversicherung



Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland ist 1884 aus dem Unternehmer-Haftpflichtgesetz von 1871 hervorgegangen. Ihre Aufgabe besteht darin, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, für wirksame Erste Hilfe zu sorgen, den Verletzten nach einem Arbeitsunfall bei der Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterstützen, ihm die Verletzungsfolgen zu erleichtern und ihn, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt nur für Unfälle, die der Versicherte während seiner beruflichen Tätigkeit oder auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte erleidet, und für Berufskrankheiten ein. Ihre Leistungen umfassen: die notwendige Heilbehandlung, Berufshilfe zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben, Übergangsgeld als Lohnersatz während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Verletztenrente bei einer länger anhaltenden Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 20% und – im Todesfall – Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten.

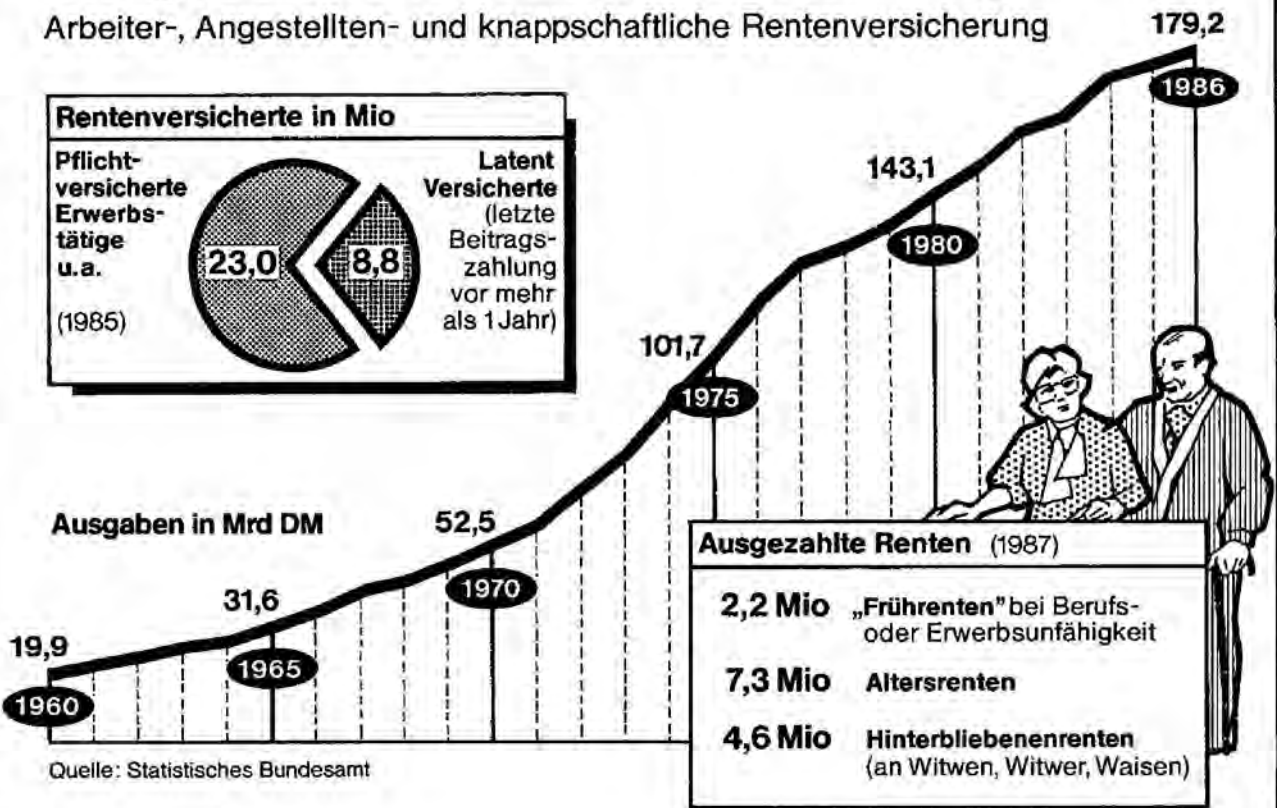
Die gesetzliche Unfallversicherung ist auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges aufgebaut. Pflichtversichert sind alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigten, ferner Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Unternehmer in der Landwirtschaft, der Schifffahrt und der Fischerei und alle Personen, die im Interesse des Gemeinwohls (z. B. in der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitswesen) tätig sind. Auch Arbeitslose sind in den Versicherungsschutz einbezogen. Seit 1971 erstreckt sich die gesetzliche Unfallversicherung außerdem auf Kinder während des Kindergartenbesuchs, Lernende während der Berufsausbildung und auf Schüler oder Studenten während des Schul- bzw. Hochschulbesuchs. Selbständige Unternehmer können der Versicherung freiwillig beitreten. Versicherungsfrei sind vor allem Beamte und freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker.

Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände und verschiedene staatliche und gemeindliche Ausführungsbehörden. Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt im Umlageverfahren, d. h. die Höhe der allein von den Unternehmern aufzubringenden Beiträge wird so bemessen, daß sie den Geschäftsaufwand des letzten Jahres abdecken. Im gewerblichen Bereich richten sich die Beiträge jeweils nach den Arbeitsverdiensten der Versicherten und nach der Gefahrklasse, in die das Unternehmen eingestuft worden ist.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind rund 28 Mio. Menschen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschützt. Außerdem sind noch etwa 14 Mio. Schüler und Studenten in den Versicherungsschutz einbezogen.

Die gesetzliche Rentenversicherung

Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung



Ausgezählte Renten (1987)

2,2 Mio	„Frührenten“ bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
7,3 Mio	Altersrenten
4,6 Mio	Hinterbliebenenrenten (an Witwen, Witwer, Waisen)

Quelle: Statistisches Bundesamt

ZAHLBILDER





Die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung) ist eine Pflichtversicherung, die grundsätzlich alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Beamten, umfaßt. Durch die Zahlung von Renten an ihre Versicherten (und deren Hinterbliebene) bietet sie Schutz gegen die sozialen Risiken des Alters und der Invalidität; außerdem finanziert sie Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Die Mittel, aus denen sie schöpft, werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse des Bundes aufgebracht.

Anhand einiger Zahlen läßt sich die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im sozialen Netz der Bundesrepublik Deutschland belegen: So waren 1985 von den 26,6 Mio. Erwerbstätigen rund 24,0 Mio. (90 %) rentenversichert. Hinzu kamen noch 1,8 Mio. Erwerbslose und 6,0 Mio. Nichterwerbspersonen (z. B. Hausfrauen, die früher einmal berufstätig waren). Insgesamt gehörten also rund 31,7 Mio. Männer und Frauen der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Wendet man den Blick von den überwiegend beitragspflichtigen Mitgliedern, die Ansprüche auf spätere Versicherungsleistungen erworben haben, zu denen, die solche Leistungen bereits erhalten, bietet sich ein kaum weniger eindrucksvolles Bild: Anfang 1987 zahlten die Versicherungsträger zusammen rund 14,1 Mio. Renten aus, davon 9,5 Mio. Renten an Versicherte und 4,6 Mio. Renten an Hinterbliebene (Witwen, Witwer oder Waisen). Von den Versichertenrenten entfielen 2,2 Mio. auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten (sogenannte Frührenten) und 7,3 Mio. auf Altersruhegelder.

Unter den Zweigen des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik verzeichnet die gesetzliche Rentenversicherung die mit Abstand höchsten Einnahmen und Ausgaben. 1960 erbrachte sie Leistungen im Umfang von 19,9 Mrd. DM (das entsprach rund 6,5 % des damaligen Bruttosozialprodukts); 1970 waren ihre Ausgaben auf 52,5 Mrd. DM und 1980 auf 143,1 Mrd. DM (9,6 % des BSP) gestiegen. Diese Entwicklung war teils auf die sich verschlechternde Altersstruktur der Bevölkerung mit einer entsprechenden Zunahme der Rentnerfälle, teils auf Leistungsverbesserungen zurückzuführen. Durch regelmäßige Anhebungen wurden die Renten bis Mitte der siebziger Jahre so weit an die Arbeitseinkommen der aktiven Bevölkerung herangeführt, daß die Jahresstandardrente (d. h. die Rente eines Durchschnittsverdieners nach 40 Versicherungsjahren) seitdem etwa 62–65 % des durchschnittlichen Nettjahresverdienstes der versicherten Arbeitnehmer ausmacht. 1986 beliefen sich die Gesamtausgaben der Rentenversicherung nach Angabe des Statistischen Bundesamtes auf 179,2 Mrd. DM (9,2 % des BSP).

Die Altersrente

Von welchem Alter an ?	Für wen ?	Unter welchen Voraussetzungen ?
„Normale“ Altersrente 	Alle Versicherten	5 Jahre Wartezeit (Beitrags- und Ersatzjahre, Zeiten aus Versorgungsausgleich)
„Flexible“ Altersrente  	Alle Versicherten	35 Jahre besondere Wartezeit (davon mindestens 15 Beitrags- und Ersatzjahre und Zeiten aus Versorgungsausgleich; zusätzlich Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten)
	Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige	
„Vorzeitige“ Altersrente  	Frauen	15 Jahre Wartezeit, 121 Pflichtbeiträge in den letzten 20 Jahren
	Arbeitslose	Innerhalb der letzten 1½ Jahre 1 Jahr arbeitslos. 15 Jahre Wartezeit, 96 Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

ZAHLENBILDER



Wer im Lauf seines Arbeitslebens regelmäßig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat, erhält im Alter oder bei vorzeitiger Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine Rente, aus der er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. In den Versicherungsschutz ist bis zu einem gewissen Grad auch die Familie des Versicherten einbezogen: Nach seinem Tod haben Ehepartner und Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Wie jede Versicherungsleistung ist die Rentenzahlung davon abhängig, daß einige feststehende Vorbedingungen erfüllt sind. Altersruhegeld zum Beispiel kann nur beziehen, wer eine bestimmte Altersgrenze überschritten hat. Allerdings ist diese Grenze für den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand längst nicht mehr so starr wie vor den großen Rentenreformen von 1957 und 1972. So können Versicherte, die längere Zeit arbeitslos waren, seit 1957 bereits mit 60 Jahren in Rente gehen. Die flexible Altersgrenze, 1972 eingeführt, gibt jedem Versicherten die Möglichkeit, schon vom 63. Lebensjahr an Rente zu beziehen, sofern er 35 Versicherungsjahre nachweisen kann. Für Schwerbehinderte und für Berufs- und Erwerbsunfähige liegt die Altersgrenze seit 1980 bei 60 Jahren.

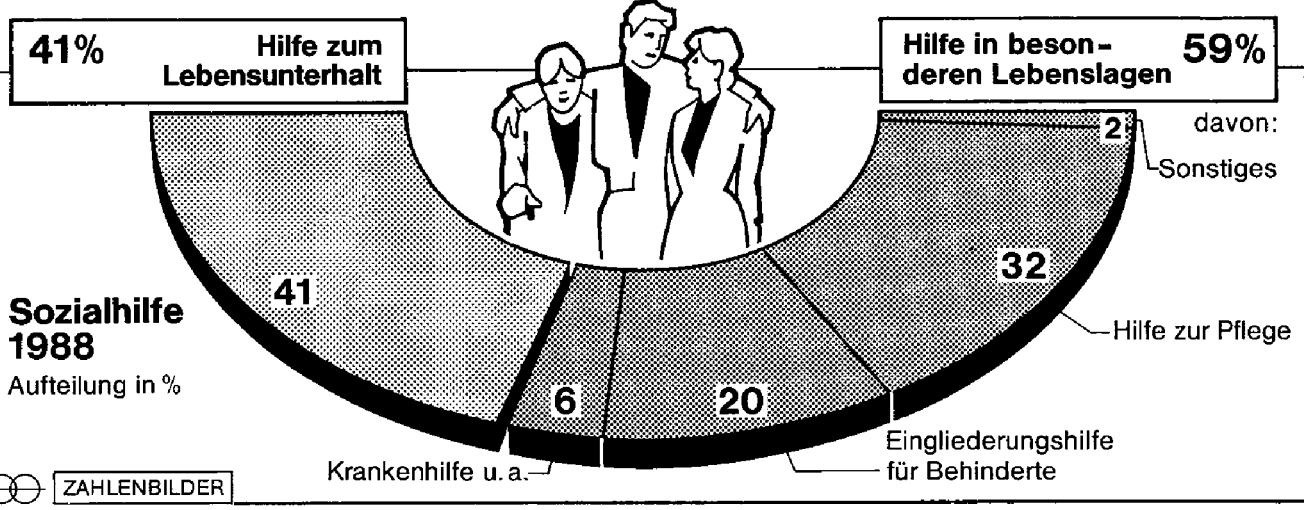
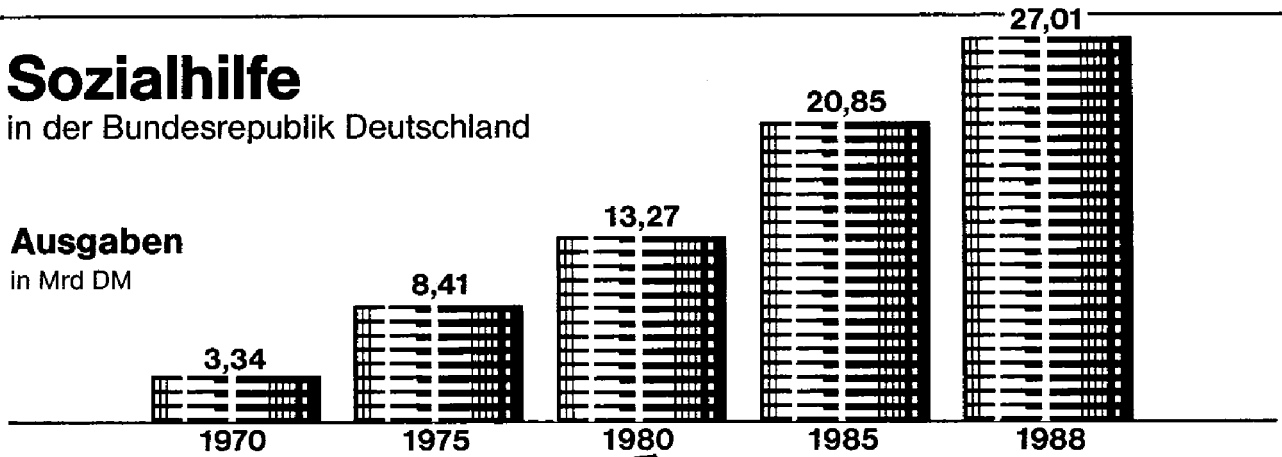
Die unterschiedlichen Altersgrenzen erlauben es den Versicherten, über den Beginn des Ruhestandes je nach ihrem Gesundheitszustand und ihrem Leistungsvermögen weitgehend selbst zu entscheiden. Ihren Wahlmöglichkeiten sind allerdings dadurch Schranken gesetzt, daß sie über eine – je nach Rentenart anders bemessene – Mindestzeit (die sogenannte Wartezeit) versichert gewesen sein müssen, ehe sie einen Rentenanspruch anmelden können. Von dem Prinzip, daß nur der eine Rente erwarten kann, der lange genug Beiträge gezahlt hat, wird unter sozialen Gesichtspunkten aber in einigen Fällen abgewichen: auch beitragslose Zeiten können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Wartezeit angerechnet werden. Dazu gehören die Jahre, in denen der Versicherte z. B. durch Kriegsdienst oder Gefangenschaft an der Beitragsleistung gehindert war; sie gehen als Ersatzzeiten in die Wartezeit ein. Beim flexiblen Altersruhegeld werden zusätzlich auch die Ausfallzeiten berücksichtigt, in denen der Versicherte aus persönlichen Gründen (z. B. wegen verlängerter Ausbildung) keine Beiträge entrichten konnte. Versicherten, die vor dem 55. Lebensjahr berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, wird zum Ausgleich für die fehlenden Versicherungsjahre eine Zurechnungszeit gutgeschrieben. Schließlich werden auch Zeiten als Versorgungsausgleich auf die Wartezeit angerechnet; das sind die nach einer Scheidung aus der Versicherung des Ehepartners übertragenen Rentenansprüche.

Sozialhilfe

in der Bundesrepublik Deutschland

Ausgaben

in Mrd DM

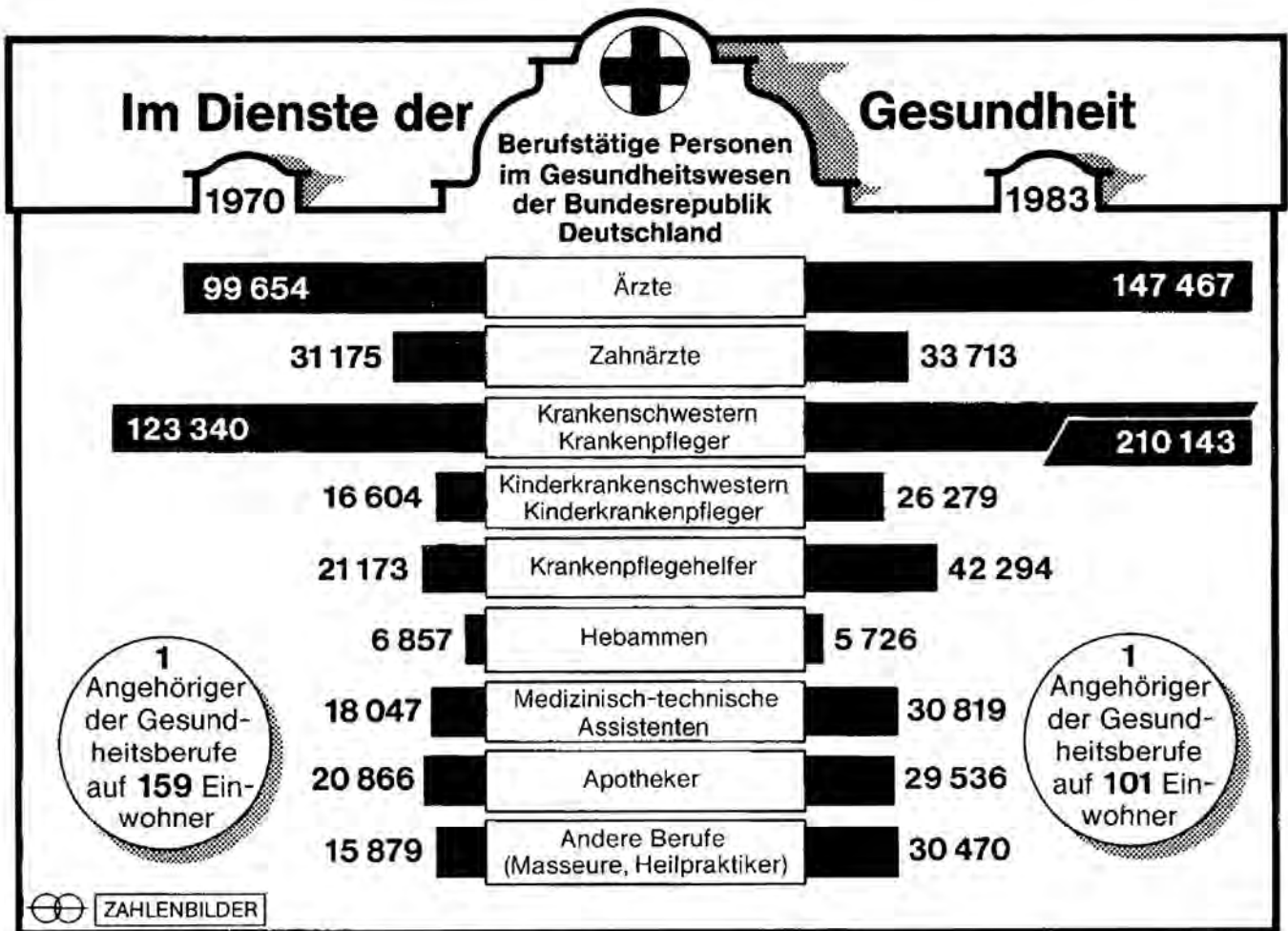


Im System der sozialen Sicherung, das in der Bundesrepublik Deutschland besteht, dient die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz für all diejenigen, die in Not geraten sind und keine ausreichenden Sozialversicherungs- oder Versorgungsleistungen erhalten, aber auch nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) soll die Sozialhilfe ihren Empfängern ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und sie befähigen, bald wieder auf eigenen Füßen zu stehen. Die Sozialhilfe ist vor allem also Hilfe zur Selbsthilfe. Sie umfaßt die *Hilfe zum Lebensunterhalt*, mit der die materiellen Grundbedürfnisse (wie Ernährung, Wohnung, Kleidung und Heizung) abgedeckt werden sollen, und die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* für Personen, deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um außerordentliche Notsituationen (wie Behinderung oder schwere Krankheit) zu bewältigen. Die Sozialhilfe kann in Form persönlicher Hilfe (z. B. durch Beratung), in Form von Sachleistungen (z. B. durch Heimunterbringung) oder als Geldleistung erfolgen. Art und Umfang der Hilfe werden nach einer Bedürftigkeitsprüfung individuell festgestellt. Träger der Sozialhilfe auf örtlicher Ebene sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Finanziert wird sie überwiegend von den Kommunen und den Ländern.

Der finanzielle Aufwand für die Sozialhilfe nimmt seit Jahren zu: 1970 belief er sich erst auf 3,3 Mrd. DM, 1980 jedoch schon auf 13,3 Mrd. DM und 1988 gar auf 27,0 Mrd. DM. Maßgebend für diesen starken Ausgabenzuwachs waren neben der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung und der Kostenexplosion im Gesundheitswesen vor allem gesellschaftliche Entwicklungen wie die zunehmende Arbeitslosigkeit, die sich häufenden Ehescheidungen und die wachsende Zahl pflegebedürftiger älterer Menschen. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger stieg so von 1,5 Mio. (1970) auf mittlerweile 3,1 Mio. (1987).

Der Ausgabenschwerpunkt liegt bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen (darunter Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege vor allem alter Menschen und Eingliederungshilfe für Behinderte), die 1988 knapp drei Fünftel der Mittel beanspruchte. Gut zwei Fünftel entfielen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, d. h. auf die laufende Unterstützung bedürftiger Personen und Haushalte. Nach vorliegenden Schätzungen sind bereits 5% aller Haushalte in der Bundesrepublik auf solche Hilfe angewiesen. Den Ausgaben für die Sozialhilfe stehen auch Einnahmen (1988 in Höhe von 5,9 Mrd. DM) gegenüber, die sich hauptsächlich aus Zahlungen anderer Sozialversicherungsträger und aus Leistungen von Angehörigen der Sozialhilfeempfänger oder von anderen unterhaltspflichtigen Personen herleiten.



Die Bundesrepublik Deutschland zählt in gesundheitsdienstlicher Hinsicht zu den am besten versorgten Ländern der Welt. Ein Indiz dafür ist der personelle Ausbau des Gesundheitswesens, der neben dem Schutz und der Wiederherstellung der Gesundheit zunehmend auch vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Menschen ermöglicht.

Ende 1983 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 147 467 berufstätige Ärzte, von denen gut zwei Fünftel (44 %) ihren Beruf in freier Praxis ausübten. Schon fast jeder zweite Arzt (47 %) war in einem Krankenhaus beschäftigt. Der Anteil der Ärzte, die Forschungs- und Verwaltungsarbeit leisten, lag bei 9%. Seit 1978 gibt es mehr Krankenhausärzte als frei praktizierende Ärzte. Unverändert setzte sich der seit Jahren zu beobachtende Trend zum Facharzt auch 1983 fort: Am Ende dieses Jahres übten über 69 200 Ärzte (47 %) ihre Tätigkeit auf einem speziellen Fachgebiet aus, vornehmlich als Internisten, Frauenärzte, Chirurgen, Neurologen und Kinderärzte.

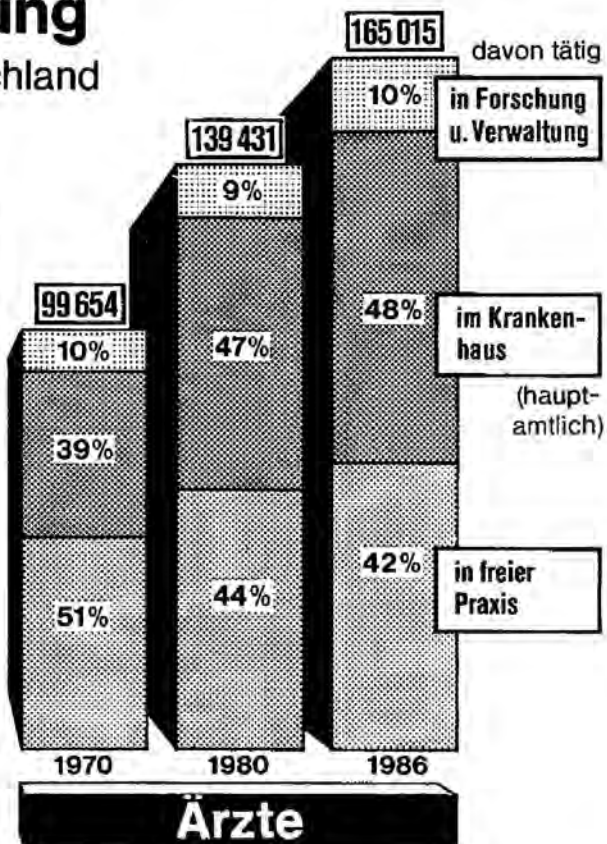
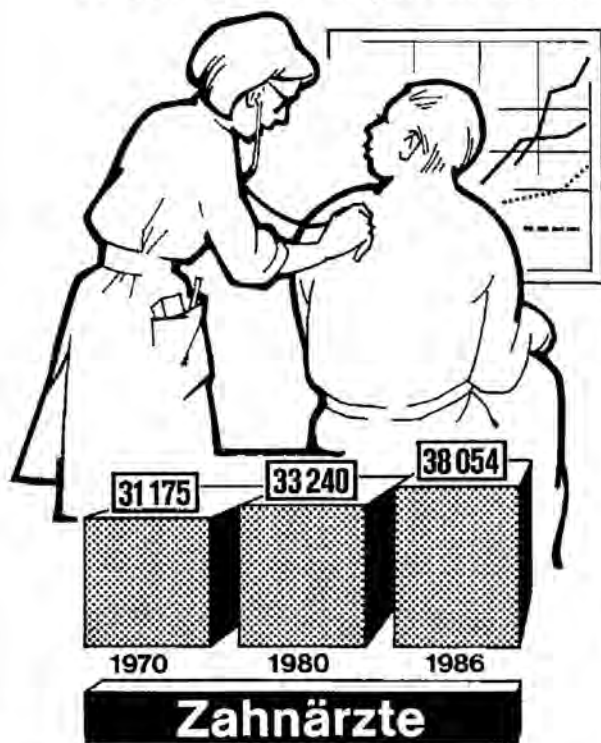
Nach Durchschnittswerten hat sich die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den siebziger und achtziger Jahren wesentlich verbessert. Ein berufstätiger Arzt hatte 1983 im Mittel 415 Einwohner zu versorgen, 194 weniger als noch im Jahre 1970. Wesentlich ungünstiger steht es dagegen noch immer um die zahnärztliche Betreuung, die sich, an der „Versorgungsdichte“ gemessen, im Verlauf des vergangenen Jahrzehnts zeitweise sogar verschlechterte. Ende 1983 betreute ein Zahnarzt im Durchschnitt 1 822 Einwohner; gegenüber 1970 hatte sich die Zahl der potentiellen Patienten je Zahnarzt aber immerhin um 124 verringert.

Die größte Gruppe der sonstigen staatlich geprüften und bundesrechtlich geregelten Heilberufe stellte 1983 mit 278 716 Berufstätigen das Krankenpflegepersonal. Davon waren mehr als 75 % Krankenschwestern und -pfleger, 15 % Krankenpflegehelfer und über 9 % Kinderkrankenschwestern und -pfleger. Seit 1970 ist die Zahl der Krankenschwestern und -pfleger um 70 %, die der Kinderkrankenschwestern und -pfleger um 58 % gestiegen. Die Zahl der Hebammen ging im gleichen Zeitraum insgesamt um mehr als 16 % zurück, zeigte jedoch in den achtziger Jahren eine leichte Zunahme.

Der Apothekenbestand in der Bundesrepublik Deutschland erhöhte sich seit 1970 um 5 350 auf 16 876. Etwa 29 500 Apotheker waren in ihnen beschäftigt. Jede öffentliche Apotheke versorgte 1983 durchschnittlich 3 679 Einwohner (1970: 5 438 Einwohner). (Zahlen für 1983 ohne Saarland.)

Ärztliche Versorgung

in der Bundesrepublik Deutschland



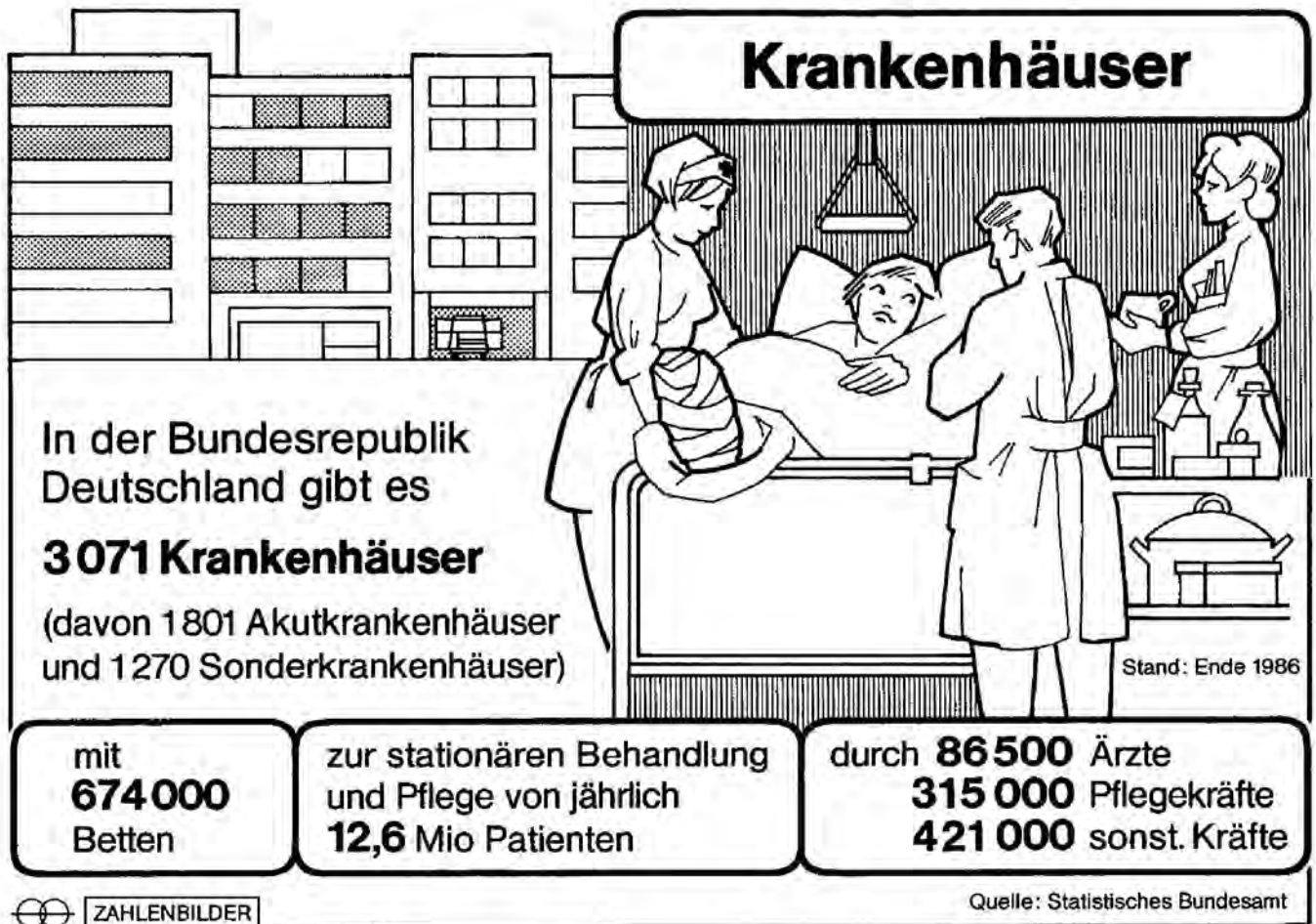
ZAHLBILDER

Im Lauf eines Monats sind in der Bundesrepublik Deutschland etwa 10 Millionen Menschen (16 % der Bevölkerung) von Krankheiten oder Verletzungen betroffen. In acht von zehn Fällen nehmen sie daraufhin ärztliche Hilfe in Anspruch. Schon diese Zahlen lassen erkennen, welche Bedeutung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung zukommt. Inzwischen ist der noch in den siebziger Jahren zu beklagende Ärztemangel aber auch in den einst benachteiligten ländlichen Regionen weithin überwunden, so daß sich ein wachsendes Überangebot an ausgebildeten Ärzten abzeichnet. Um die zu erwartende „Ärztenschwemme“ einzudämmen und eine kostspielige Überversorgung zu vermeiden, kann nach dem Gesetz zur Verbesserung der ärztlichen Bedarfsplanung, das ab 1.1.1987 in Kraft ist, künftig für einzelne Gebiete eine befristete Zulassungssperre ausgesprochen werden.

Ende 1986 gab es in der Bundesrepublik rund 165 000 praktizierende Ärzte, fast zwei Drittel mehr als im Jahre 1970. Da die Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum fast unverändert blieb, verbesserte sich die ärztliche Versorgungsdichte entsprechend: 1970 hatte ein Arzt im Durchschnitt noch 612 Einwohner zu betreuen, 1986 dagegen nur noch 370. Allerdings verlief diese Entwicklung nicht gleichmäßig. Während die Zahl der niedergelassenen Ärzte zwischen 1970 und 1986 nur um knapp 18 000 (35 %) auf 68 698 zunahm, stieg die Zahl der Krankenhausärzte um über 40 000 (105 %) auf 79 216. So kamen 1986 auf jeden Krankenhausarzt durchschnittlich 771 Einwohner, auf jeden niedergelassenen Arzt 889 Einwohner. Aus gesundheitspolitischer Sicht war diese Verlagerung des personellen Schwergewichts von der freien Praxis zum Krankenhausdienst nicht unproblematisch und nur zum Teil mit den Fortschritten der Krankenhausmedizin und dem zunehmenden Behandlungsbedarf einer alternden Bevölkerung zu rechtfertigen.

Die fortlaufende Spezialisierung der Humanmedizin läßt sich am ständig steigenden Anteil der Fachärzte ablesen. Anfang der siebziger Jahre waren knapp 42 % aller Ärzte als Fachärzte tätig; 1986 (ohne Allgemeinmediziner) bereits 47 %. Die größte Facharztgruppe ist die der Internisten, die 1986 etwa 12 % aller Ärzte umfaßte; es folgen Frauenärzte (5 %), Chirurgen (5 %) und Kinderärzte (4 %).

Um die zahnärztliche Versorgung war es bis vor wenigen Jahren noch recht ungünstig bestellt, aber auch dort zeichnet sich inzwischen eine verbesserte Betreuungsrelation, in den Großstädten zum Teil auch eine Überversorgung ab. Nachdem die Zahl der Zahnärzte zwei Jahrzehnte lang praktisch unverändert zwischen 31 000 und 32 000 geschwankt hatte, nahm sie seit Ende der siebziger Jahre rasch zu und stieg 1986 auf 38 054. Jeder Zahnarzt hatte damit rechnerisch noch 1608 Einwohner zu versorgen.



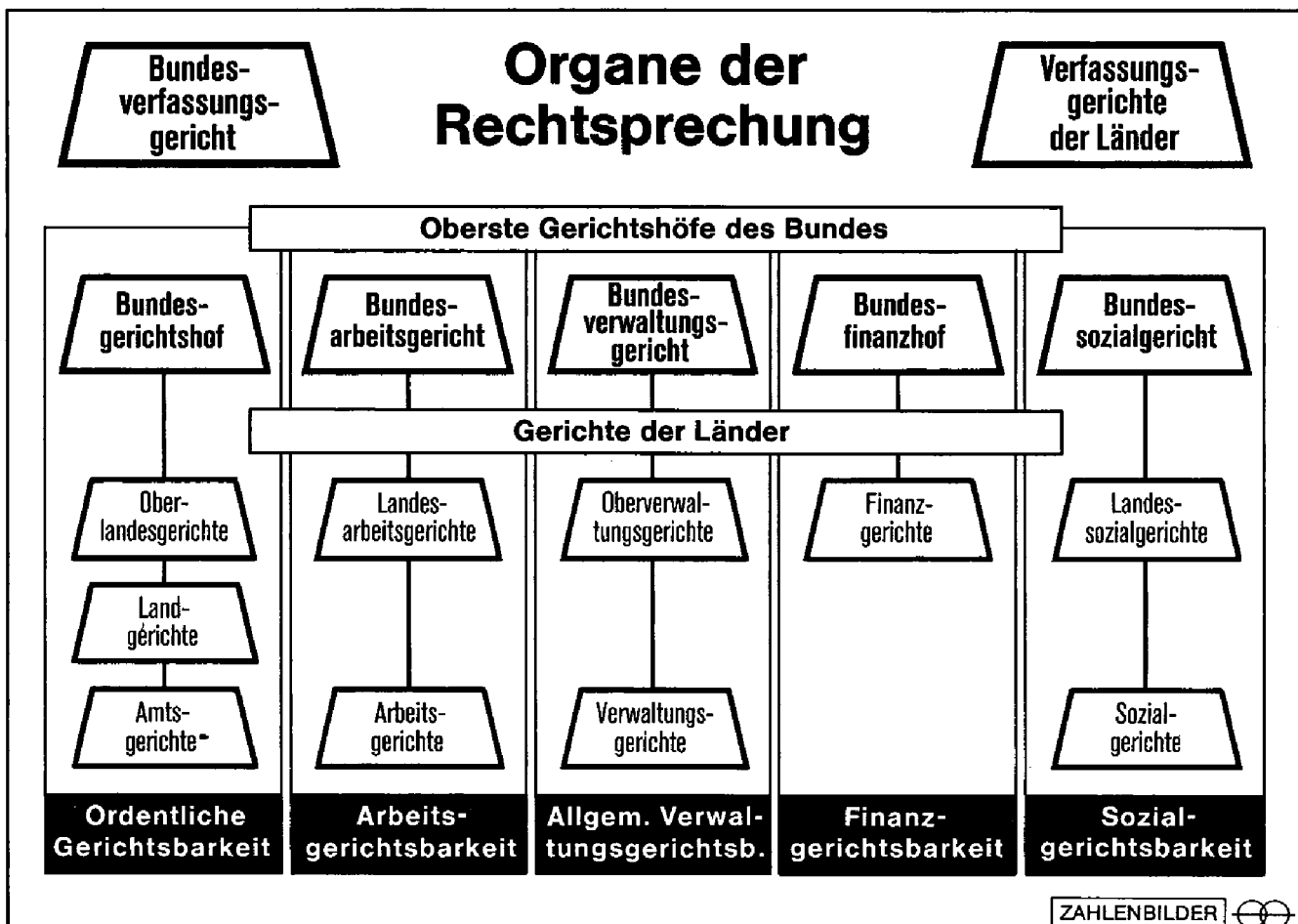
In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein dichtes Netz von Krankenhäusern zur Untersuchung und stationären Behandlung von Patienten mit schweren, komplizierten oder langwierigen Erkrankungen. Welche Bedeutung sie für die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben, zeigt schon die Zahl von 12,6 Mio. Patienten, die sich dort im Laufe eines einzigen Jahres behandeln lassen (1986).

Durch Schließung unwirtschaftlicher und unmoderner Einrichtungen ist die Zahl der Krankenhäuser zwischen 1970 und 1986 um rund 500 auf 3071 zurückgegangen. Neben den 1801 Akutkrankenhäusern gibt es 1270 Sonderkrankenhäuser, in denen spezielle Leiden oder chronische Erkrankungen kuriert werden. Zusammen verfügen sie über 674 000 planmäßige Krankenbetten. Etwa die Hälfte dieses Bettenangebotes (51 %) entfällt auf die öffentlichen Krankenanstalten, die von Ländern, Kreisen und Gemeinden oder Sozialversicherungsträgern betrieben werden, ein weiteres Drittel (35 %) auf die freigemeinnützigen Krankenhäuser unter der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, Kirchengemeinden, Stiftungen und Vereinen; die übrigen (14 %) verteilen sich auf eine Vielzahl meist kleinerer privater Krankenhäuser.

Die Krankenversorgung ist einer der kostenträchtigen Bereiche des Gesundheitswesens. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts mußten in der Bundesrepublik 1986 rund 61 Mrd. DM für die stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgewandt werden. Bereits seit Mitte der siebziger Jahre gab es immer wieder Versuche zur Verbesserung der Krankenhausstruktur und zur Eindämmung der Krankenhauskosten, zuletzt durch das ab 1985 geltende Krankenhausneuordnungsgesetz und durch die 1986 in Kraft getretene Bundespflegesatzverordnung. Daß jeder Patient heute im Durchschnitt nur 17,5 Tage im Krankenhaus bleibt (1970 dagegen noch 24,9 Tage), ist auch ein Ergebnis dieser Bemühungen. Insgesamt wurden in den Krankenhäusern der Bundesrepublik 1986 rund 213 Mio. Pflage tage geleistet. 86 460 Ärzte und 315 090 Pflegekräfte nahmen sich der Kranken an. Hinzu kamen weitere 420 690 Kräfte, z. B. im medizinisch-technischen Bereich, in der Krankenhausverwaltung und als Wirtschaftspersonal.

Krankenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland

Jahr	Krankenhäuser insgesamt	davon: öffentliche	freie gemein-nützige	private	planmäßige Betten	stationär behandelte Patienten (in 1000)	durchschnittliche Verweildauer (Tage)
1970	3587	1337	1270	980	683 254	9338	24,9
1980	3234	1190	1097	947	707 710	11596	19,7
1986	3071	1086	1044	941	674 384	12600	17,5



Durch das Grundgesetz wird der Rechtspflege als „dritter Gewalt“ eine besonders hervorgehobene, gegenüber den anderen staatlichen Gewalten – Gesetzgebung und Exekutive – streng abgegrenzte, neutrale Stellung zugewiesen. Die Richter, denen die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist, sind nach Art. 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Als Organe der Rechtsprechung bestehen das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz aufgeführten Bundesgerichte und die Gerichte der Länder (Art. 92).

Das **Bundesverfassungsgericht** (mit Sitz in Karlsruhe) hat den Rang eines eigenständigen Verfassungsorgans. Es entscheidet mit bindender Wirkung über die Auslegung des Grundgesetzes, die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesgesetzen mit dem Grundgesetz, in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden oder Bürgern. Seinen beiden Senaten gehören je acht Richter an, die auf die Dauer von zwölf Jahren jeweils zur Hälfte durch Bundestag und Bundesrat gewählt werden. In den meisten Bundesländern gibt es eigene Landesverfassungsgerichte.

Im übrigen gliedert sich die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland in fünf selbständige Zweige, für die jeweils ein Bundesgericht als oberster Gerichtshof besteht. Ein Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe wahrt die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

In der **ordentlichen Gerichtsbarkeit**, die für Zivil- und Strafsachen zuständig ist, führt der Instanzenzug von den Amtsgerichten über die Landgerichte und Oberlandesgerichte zum Bundesgerichtshof (mit Sitz in Karlsruhe). Fast vier Fünftel aller Richter sind in diesem Bereich tätig. Die **Arbeitsgerichtsbarkeit** ist zuständig für Streitigkeiten zwischen den Tarifpartnern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie für bestimmte Angelegenheiten der Mitbestimmung. Es bestehen Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und als oberste Instanz das Bundesarbeitsgericht (in Kassel). Die **allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit** befaßt sich mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz einem anderen Gericht zugewiesen wurden. Der Weg durch die Instanzen führt von den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht (Berlin). **Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit** sind als besondere Bereiche aus der allgemeinen Verfassungsgerichtsbarkeit ausgegliedert worden. Die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof (in München) befassen sich mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Tätigkeitsfeld der Finanzverwaltung. Streitige Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Kassenarztrechts, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldrechts werden durch die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht (mit Sitz in Kassel) entschieden.

Öffentliches Recht und Privatrecht

Öffentliches Recht

Staats- und Verfassungsrecht

Verwaltungsrecht

Polizeirecht

Steuerrecht

Beamtenrecht

Sozialrecht

Verkehrsrecht

Wegerecht

Wasserrecht

Baurecht

und andere Rechtsgebiete

Prozeßrecht

Strafrecht

Völkerrecht

Kirchenrecht



Privatrecht

Bürgerliches Recht

Schuldrecht

Sachenrecht

Familienrecht

Erbrecht

Handelsrecht

Wechsel- u. Scheckrecht

Aktienrecht

Gesellschaftsrecht

Urheber- und Erfinderrecht

Teile der Gewerbeordnung

Arbeitsrecht

Wettbewerbsrecht

ZAHLENBILDER



Der Begriff „Recht“ wird in zweifacher Hinsicht angewandt. Als Recht im objektiven Sinn bezeichnet man die Rechtsordnung (die Gesamtheit der Rechtsvorschriften), als Recht im subjektiven Sinn hingegen die Rechtsbefugnis des einzelnen, die ihm aus der Rechtsordnung erwächst. Im Rahmen der Rechtsordnung vollzieht sich das Leben innerhalb des Staates. Sie schützt u. a. das Recht des einzelnen, das sich auf Grund von Gesetzen, aus lang geübtem Gewohnheitsrecht und aus den menschlichen Grundrechten ergibt. Damit ist zugleich auf die Rechtsquellen hingewiesen: Rechtsvorschriften entstehen im Wege der Gesetzgebung (gesetztes Recht) oder bilden sich in langjähriger Übung als Gewohnheitsrecht heraus. Durch Auslegung und Fortbildung des Rechts wirkt die Justiz an der Ausgestaltung der Rechtsordnung mit.

Die allgemeine Rechtsordnung schließt das öffentliche Recht und das Privatrecht in sich ein. Die Normen des öffentlichen Rechts regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und den übrigen Trägern der öffentlichen Gewalt sowie die rechtlichen Beziehungen des einzelnen zum Staat, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Zum öffentlichen Recht gehört in erster Linie das Staatsrecht, das sich mit den Erscheinungsformen und Einrichtungen des Staates befaßt. Auch die verfassungsrechtlichen Normen fallen in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Dazu zählen weiterhin das gesamte Verwaltungsrecht (insbesondere das Polizei-, Steuer-, Beamten- und Sozialrecht), das Strafrecht, das Prozeßrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht. So wie der Staat allein befugt ist, Gesetze zu erlassen, kann nur er durch die von ihm eingesetzten Organe die Beachtung der Gesetze überwachen und gegebenenfalls erzwingen.

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privat- oder Zivilrecht allein die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander. Das schließt nicht aus, daß auch der Staat oder die Gemeinde privatrechtlich tätig werden kann, z. B. beim Abschluß eines Mietvertrages. Hier ist der Staat dem einzelnen nicht über-, sondern vollkommen gleichgeordnet. Die Mehrzahl der privatrechtlichen Vorschriften ist im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten. Es umfaßt das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Daneben finden sich privatrechtliche Bestimmungen im Handelsgesetzbuch, im Aktien- und Gesellschaftsrecht, im Wechsel- und Scheckrecht, im Urheberrecht und zum Teil auch in der Gewerbeordnung. Einzelne Rechtsgebiete lassen eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht zu. So sind z. B. im Arbeitsrecht und auch im Wettbewerbsrecht sowohl öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Vorschriften enthalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

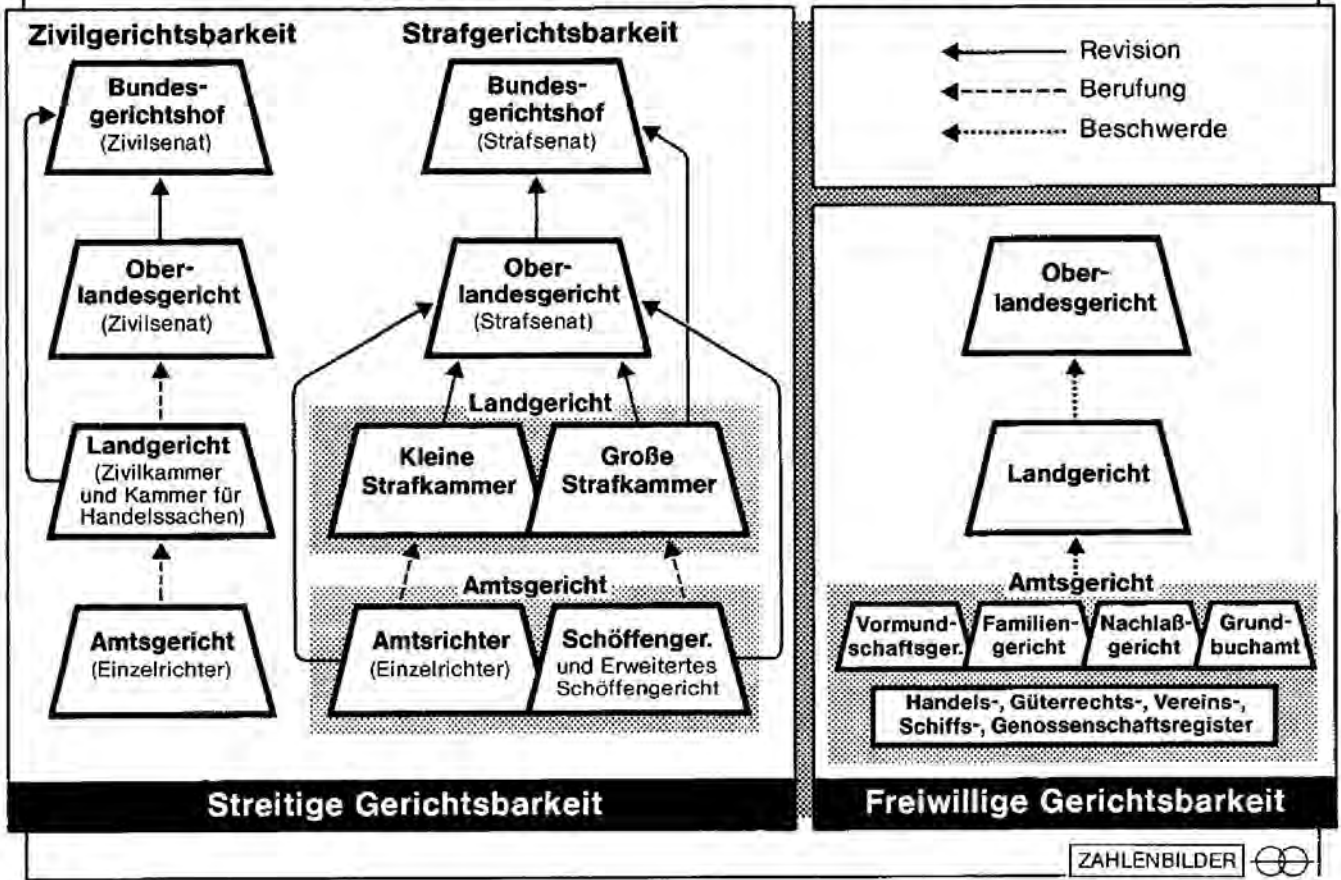
Allgemeiner Teil	Schuldrecht	Sachenrecht	Familienrecht	Erbrecht
§ 1 – § 240	§ 241 – § 853	§ 854 – § 1296	§ 1297 – § 1921	§ 1922 – § 2385
<ul style="list-style-type: none"> ● Natürliche Personen ● Juristische Personen ● Rechtsgeschäfte ● Vertretung und Vollmacht ● Fristen und Termine ● Verjährung ● Sicherheitsleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Schuldverhältnis Gläubiger – Schuldner ● Begründung und Erlöschen von Schuldverhältnissen ● Schuldübertragung ● Schuldübernahme ● Einzelne Schuldverhältnisse Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Leihe, Schenkung, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Bürgschaft, Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz 	<ul style="list-style-type: none"> ● Besitz ● Eigentum Eigentumsübertragung, Aneignung, Fund, Miteigentum ● Nutzungsrecht an beweglichen Sachen Pfandrecht, Nießbrauch ● Grundpfandrecht Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld 	<ul style="list-style-type: none"> ● Verlöbnis ● Ehe Eheliches Güterrecht, Gütertrennung ● Ehescheidung ● Verwandtschaft ● Unterhaltspflicht ● Eheliche Kinder ● Nichteeliche Kinder ● Annahme als Kind ● Vormundschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ● Gesetzliche und testamentarische Erbfolge ● Rechtsstellung des Erben ● Erbschein ● Pflichtteil ● Erbenwürdigkeit ● Haftpflicht des Erben ● Erbenmehrheit ● Erbverzicht ● Testament ● Testamentsvollstrecker ● Erbvertrag
 ZAHLENBILDER				

Die Rechtsnormen des bürgerlichen Rechts sind zum überwiegenden Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zusammengefaßt. In 2 385 Paragrafen regelt das am 1. 1. 1900 in Kraft getretene BGB die privatrechtlichen Beziehungen der Menschen zueinander. Es umfaßt neben dem Einführungsgesetz insgesamt fünf Bücher: **Allgemeiner Teil (I)**, **Recht der Schuldverhältnisse (II)**, **Sachenrecht (III)**, **Familienrecht (IV)** und **Erbrecht (V)**. Nach dem Kriege vorgenommene Gesetzesänderungen betrafen vor allem das Familienrecht, so z. B. das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957, das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 und das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 1976.

Der allgemeine Teil behandelt neben dem Personenrecht Rechtsbegriffe, die für das gesamte bürgerliche Recht gelten, insbesondere Geschäftsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, Vertretung und Vollmacht, Fristen, Verjährung, Ausübung von Rechten, Sicherheitsleistung u. a. Das Recht der Schuldverhältnisse befaßt sich mit dem Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Das Schuldverhältnis ist die rechtliche Beziehung zwischen zwei bzw. mehreren Personen, wonach der Gläubiger gegen den Schuldner einen Anspruch hat. Der Forderung des Gläubigers entspricht auf seiten des Schuldners eine Verbindlichkeit bzw. die Haftung. Im besonderen Teil des Schuldrechts sind die Vorschriften für einzelne Schuldverhältnisse verankert. Dazu gehören u. a. Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Schenkung, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag.

Das Sachenrecht regelt die Rechte an Sachen, die Herrschaftsbefugnis einer Person über eine Sache. Besitz bedeutet die tatsächliche, Eigentum die rechtliche Herrschaft. Im Sachenrecht sind die sog. dinglichen Rechte behandelt, die das Eigentumsrecht einschränken, z. B. Nutzungsrechte an beweglichen Sachen (Pfandrecht, Nießbrauch) und Grundpfandrechte an Grundstücken (Hypothek, Grund- und Rentenschuld). Im Familienrecht finden Verlöbnis, Ehe, Verwandtschaft und Vormundschaft ihre gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 betrifft vor allem das eheliche Güterrecht. Der frühere gesetzliche Güterstand, der die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau vorsieht, ist durch die Zugewinnngemeinschaft der Ehegatten abgelöst worden. Hier bleiben die beiderseitigen Vermögen von Mann und Frau getrennt. Der in der Ehe erzielte Zugewinn wird erst ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Das Erbrecht enthält alle Bestimmungen, welche den Übergang des Vermögens eines Verstorbenen regeln. Dort findet man Vorschriften über die gesetzliche und testamentarische Erbfolge sowie über die rechtliche Stellung des Erben.

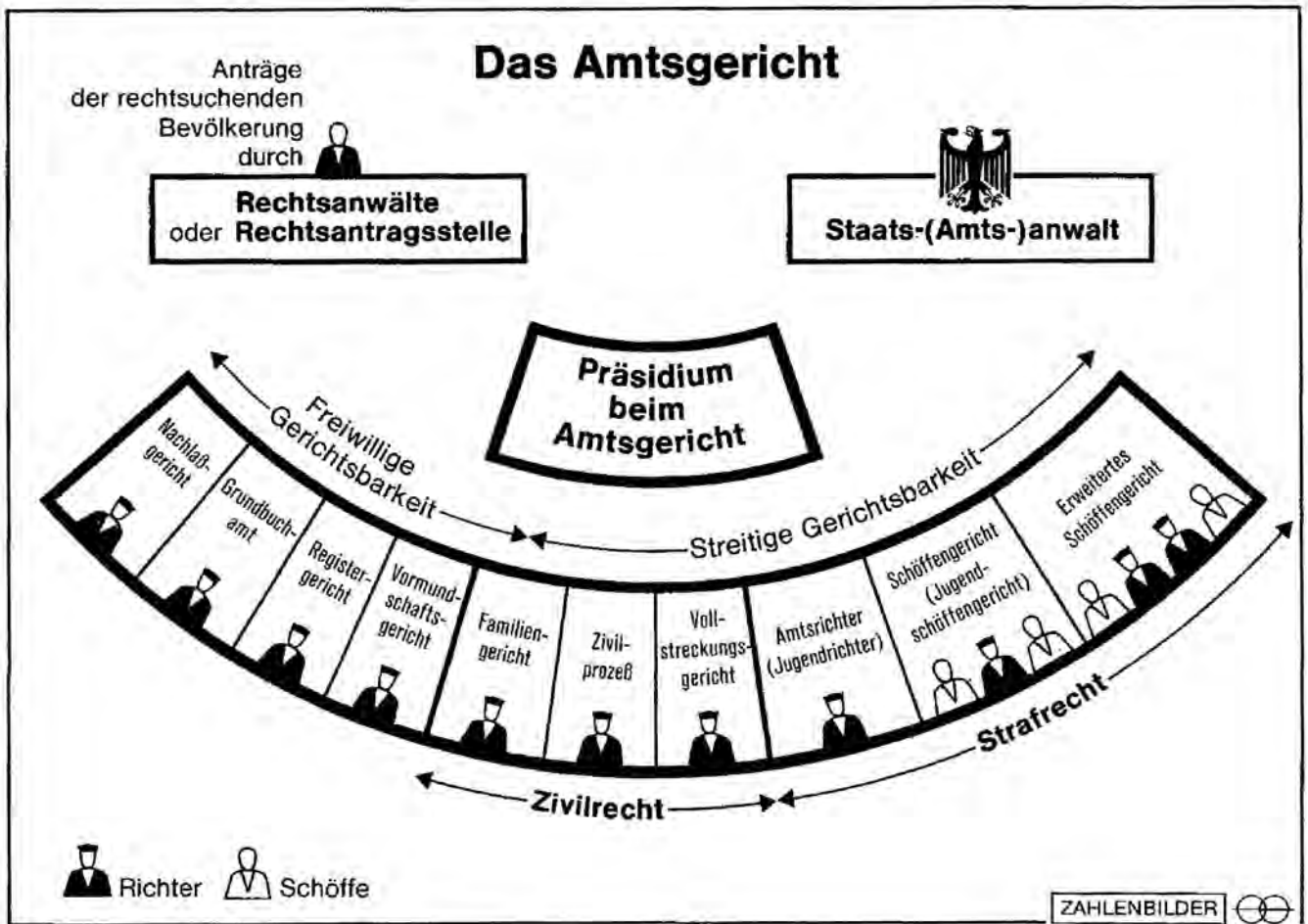
Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit



Die Gerichtsbarkeit umfaßt jede richtende Tätigkeit, die der Verwirklichung der Rechtsordnung dient. Sie wird ausschließlich durch die vom Staat eingesetzten Gerichte ausgeübt. Man unterscheidet die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit. Aufgaben der streitigen Zivilgerichtsbarkeit sind die Durchsetzung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche sowie die Feststellung von Rechten und Rechtsverhältnissen zwischen zwei oder mehreren Personen. Die Strafgerichtsbarkeit hat die gerichtliche Entscheidung über eine Straftat und deren Ahndung zum Gegenstand. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt, das Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten in der Zivilprozeßordnung (ZPO), das vor den Strafgerichten in der Strafprozeßordnung (StPO). Neben den ordentlichen Gerichten gibt es besondere Gerichte, denen nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit über bestimmte Rechtsstreitigkeiten übertragen ist. Besondere Gerichte sind z. B. die Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte.

Im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit sind die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Rechtsgestaltung, die Fürsorge für Personen und die Sicherung bestehender Rechte gerichtet. Den in der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein zuständigen Amtsgerichten obliegen die Regelung von Vormundschafts- und zum Teil von Familiensachen (Versorgungsausgleich), von Nachlaßsachen sowie die Registerführung (Grundbuch, Güterrechts-, Vereins-, Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister). Die hauptsächliche Rechtsquelle ist das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG). Das Verfahren beginnt anders als im Zivilprozeß häufig von Amts wegen (Bestellung eines Vormunds), mitunter nur auf Antrag eines Beteiligten (Eintragung ins Handelsregister, Ausfertigung eines Erbscheins). Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung von Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und Beweise aufzunehmen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben. Das Gericht entscheidet durch Beschluß, auch Verfügung oder Anordnung genannt, wogegen Beschwerde beim Landgericht gegeben ist. Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Amtsgericht als Vormundschafts-, Nachlaß- und Registergericht bzw. Grundbuchamt tätig.



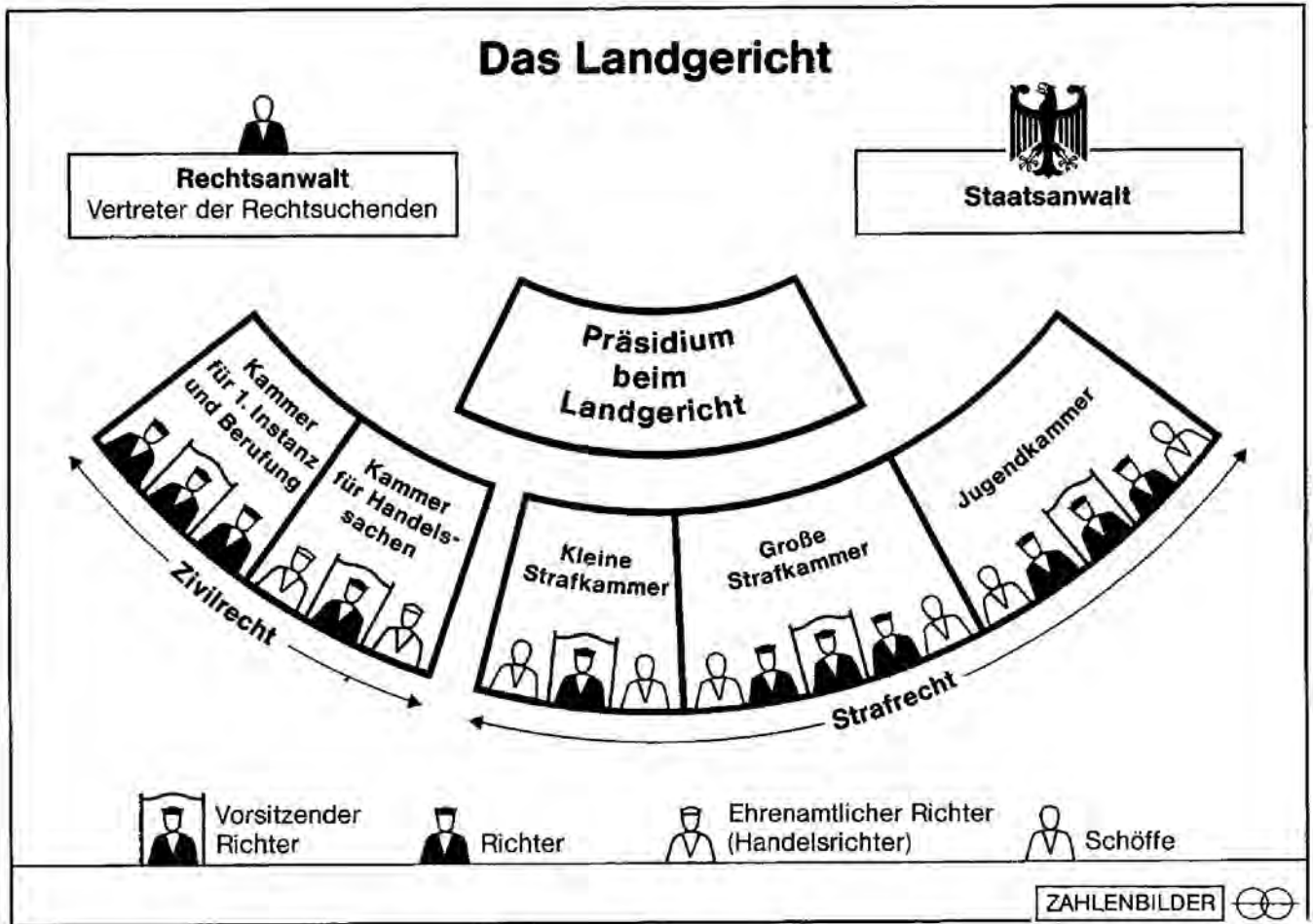
Die Zuständigkeit des Amtsgerichts, seine Besetzung und Verwaltung regelt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Als unterste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeß), für Strafsachen (Strafprozeß) und für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

Im streitigen Zivilverfahren besteht die sachliche Zuständigkeit grundsätzlich für Zivilprozesse bis zu einem Streitwert von 5 000 DM. Unabhängig vom jeweiligen Streitwert kommen alle Mietstreitigkeiten, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren vor das Amtsgericht. Außerdem entscheidet das Gericht erstinstanzlich in Kindschafts-, Unterhalts- und seit dem 1. 7. 1977 auch in Ehe- und Güterrechtssachen. Das als Abteilung des Amtsgerichts zuständige Familiengericht befindet in Verbindung mit einem Scheidungsprozeß auch in den sog. Folgesachen, wie Regelung des Unterhalts, Sorgerecht für die Kinder, Versorgungsausgleich usw. Der Zivilstreit wird beim Amtsgericht durch den Einzelrichter allein entschieden. Anwaltszwang besteht nur in Ehe- und Scheidungsfolgesachen (§ 78 ZPO).

In Strafsachen trifft der Richter beim Amtsgericht die Entscheidungen über alle mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Untersuchungshandlungen, wie Beschlagnahme, Haftbefehl usw. Als Einzelrichter ist seine Zuständigkeit gegeben bei Privatklagedelikten und bei Vergehen, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als Freiheitsentzug von einem Jahr zu erwarten ist. In allen anderen Fällen entscheidet das Amtsgericht als Schöffengericht (1 Richter, 2 Schöffen), bei umfangreichem Prozeßmaterial als erweitertes Schöffengericht (2 Richter, 2 Schöffen), sofern keine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Über jugendliche Täter urteilt der Jugendrichter bzw. das Jugendschöffengericht.

Als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht vorwiegend rechtsgestaltend tätig und im wesentlichen Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht, Grundbuchamt und Registergericht. Letzteres führt u. a. das Handels- und Genossenschaftsregister sowie die Schiffs-, Muster-, Vereins- und Güterrechtsregister. Auch unabhängig vom Scheidungsprozeß anhängig gemachte Folgesachen – mit Ausnahme von Unterhalts- und Güterrechtssachen – unterliegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Entscheidungen trifft jeweils der Richter der zuständigen Abteilung, soweit seine Aufgaben nicht durch Gesetz dem Rechtspfleger übertragen sind.

Das Landgericht



Wie das Amtsgericht entscheidet auch das Landgericht in Zivil- und Strafsachen.

Im **bürgerlichen Rechtsstreit** ist es für alle Streitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, in erster Instanz zuständig – insbesondere also für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert von mehr als 5 000 DM. Verhandelt wird vor den Zivilkammern, die einschließlich des Vorsitzenden mit drei Richtern besetzt sind. Ein Rechtsstreit kann von der Zivilkammer aber auch einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. In Streitigkeiten über handelsrechtliche Angelegenheiten kann auf Antrag des Klägers oder des Beklagten die Kammer für Handels-sachen an die Stelle der Zivilkammer treten. Sie ist mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, die auf *gutachtlichen* Vorschlag der Industrie- und Handelskammer für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Als Handelssachen gelten (laut § 95 GVG) u. a. Klagen gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften, aus einem Wechsel, auf Grund des Scheckgesetzes, aus handelsrechtlichen Gesellschaftsverträgen und wegen unlauteren Wettbewerbs.

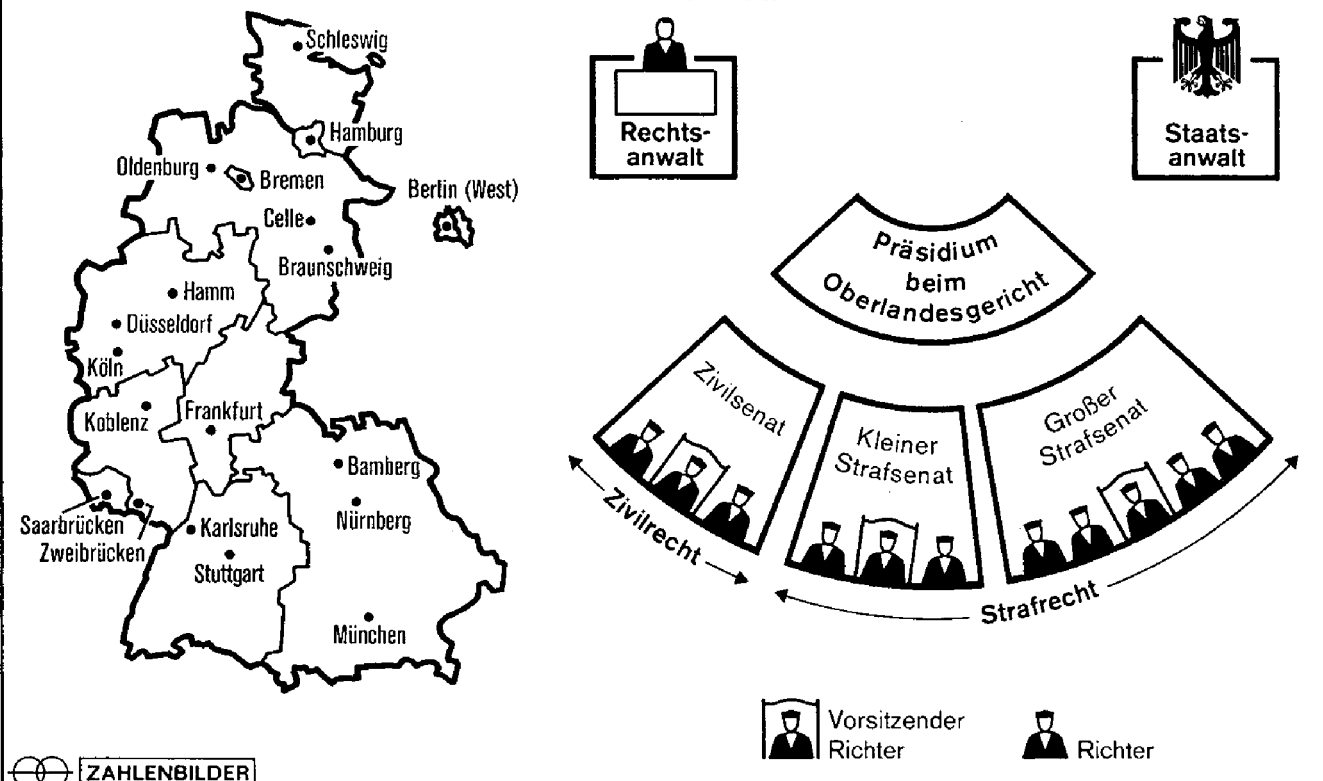
In zweiter Instanz entscheiden die Zivilkammern über die Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile und über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Davon ausgenommen sind Kindschafts- und Familiensachen, für die das Oberlandesgericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist. Im bürgerlichen Rechtsstreit vor dem Landgericht müssen sich die streitenden Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltszwang).

Strafsachen kommen beim Landgericht vor die Strafkammern. Über die Berufung gegen ein Urteil des Einzelrichters beim Amtsgericht entscheidet die kleine Strafkammer in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen, über die Berufung gegen Entscheidungen des Schöffengerichts die große Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern und zwei Schöffen. In erster Instanz ist die große Strafkammer für alle Verbrechen und Vergehen zuständig, die nicht vor das Amtsgericht oder das Oberlandesgericht gehören, außerdem für alle Straftaten, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erwarten lassen. Für besonders schwerwiegende Verbrechen (z. B. Mord, Totschlag, Notzucht) werden bei Bedarf Schwurgerichte mit drei Richtern und zwei Schöffen gebildet. Die Jugendkammer in der Besetzung mit drei Richtern und zwei Jugendschöffen entscheidet im ersten und zweiten Rechtszug.

Das Oberlandesgericht

Sitze
der Oberlandesgerichte

Anträge
der rechtsuchenden Bevölkerung
durch Rechtsanwälte



In der Regel ist das Oberlandesgericht Rechtsmittelinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

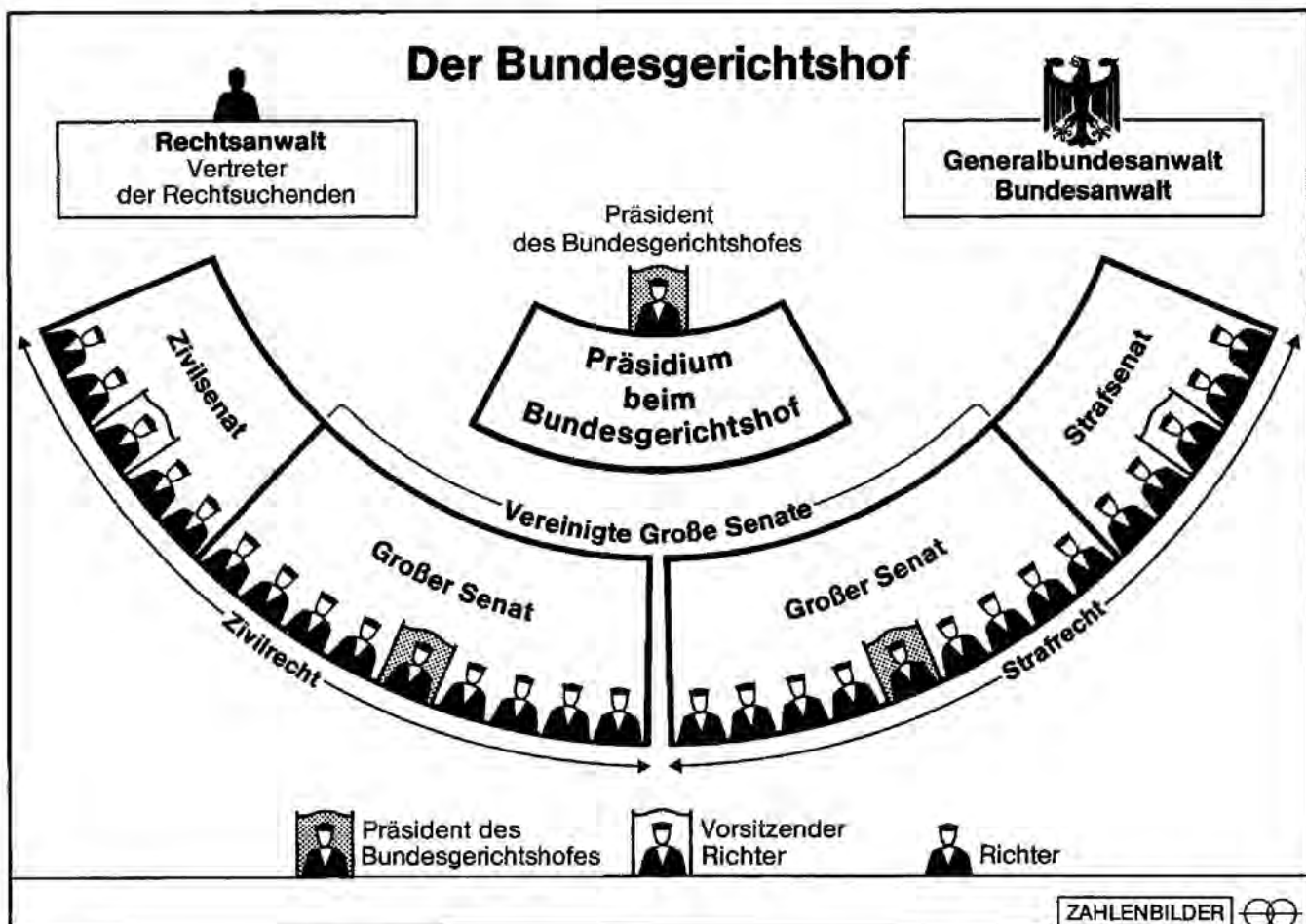
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entscheidet das Oberlandesgericht (OLG) über das Rechtsmittel der Berufung gegen Endurteile der Amtsgerichte, soweit sie Kindschafts- und Familiensachen betreffen, und gegen Endurteile der Landgerichte. Wird die Berufung zugelassen, so hat dies zur Folge, daß der gesamte Rechtsstreit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu geprüft und verhandelt wird. Es findet also erneut eine mündliche Verhandlung mit eventueller Beweisaufnahme statt. Weiterhin befindet das OLG über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte sowie gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Kindschafts- und Familiensachen. Das Rechtsmittel der Beschwerde richtet sich vornehmlich gegen Entscheidungen, durch die ein Verfahrens-Gesuch zurückgewiesen wurde.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das OLG nur für weitere Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts zuständig. Es muß also eine Verfügung des Amtsgerichts vorausgegangen sein, gegen die beim Landgericht Beschwerde eingelegt wurde. Die weitere Beschwerde ist zulässig, wenn die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

In Strafsachen ist das OLG vornehmlich Revisionsinstanz. Die Revision ist nur statthaft, wenn die Vorinstanz gegen Prozeßvorschriften oder bei der Urteilsfällung gegen materielle Rechtsvorschriften verstoßen hat. Anders als in der Berufung wird in der Revision der Sachverhalt nur in rein rechtlicher Hinsicht geprüft. Das OLG entscheidet über das Rechtsmittel der Revision in dritter Instanz gegen Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammer des Landgerichts. In zweiter Instanz entscheidet es über die Revision der mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile der großen Strafkammer, wenn die Revision allein auf die Verletzung von Landesrecht gestützt wird. In bestimmten Fällen – bei Völkermord oder Staatsschutzdelikten wie Hoch- oder Landesverrat – ist der große Strafsenat des OLG in erster Instanz zuständig.

Das OLG entscheidet durch Zivil- und Strafsenate, die mit drei Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt sind. Nur dem in erster Instanz entscheidenden großen Strafsenat gehören fünf Richter, einschließlich des Vorsitzenden, an. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht besteht Anwaltszwang.

Im Bundesgebiet und in Berlin (West) gibt es insgesamt 19 Oberlandesgerichte. In Bayern sind einzelne Zuständigkeiten des OLG zudem auf das Oberste Landesgericht übertragen. Das Berliner OLG trägt die historische Bezeichnung Kammergericht.



Für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die in Zivil- und Strafsachen entscheidet, ist der Bundesgerichtshof (mit Sitz in Karlsruhe) als Oberstes Bundesgericht zuständig (Art. 95 Grundgesetz). Im mehrstufigen Instanzenzug nimmt er die Stellung des höchsten Rechtsmittelgerichts ein. Seine Entscheidungen haben richtungweisende Bedeutung für die übrigen Gerichte.

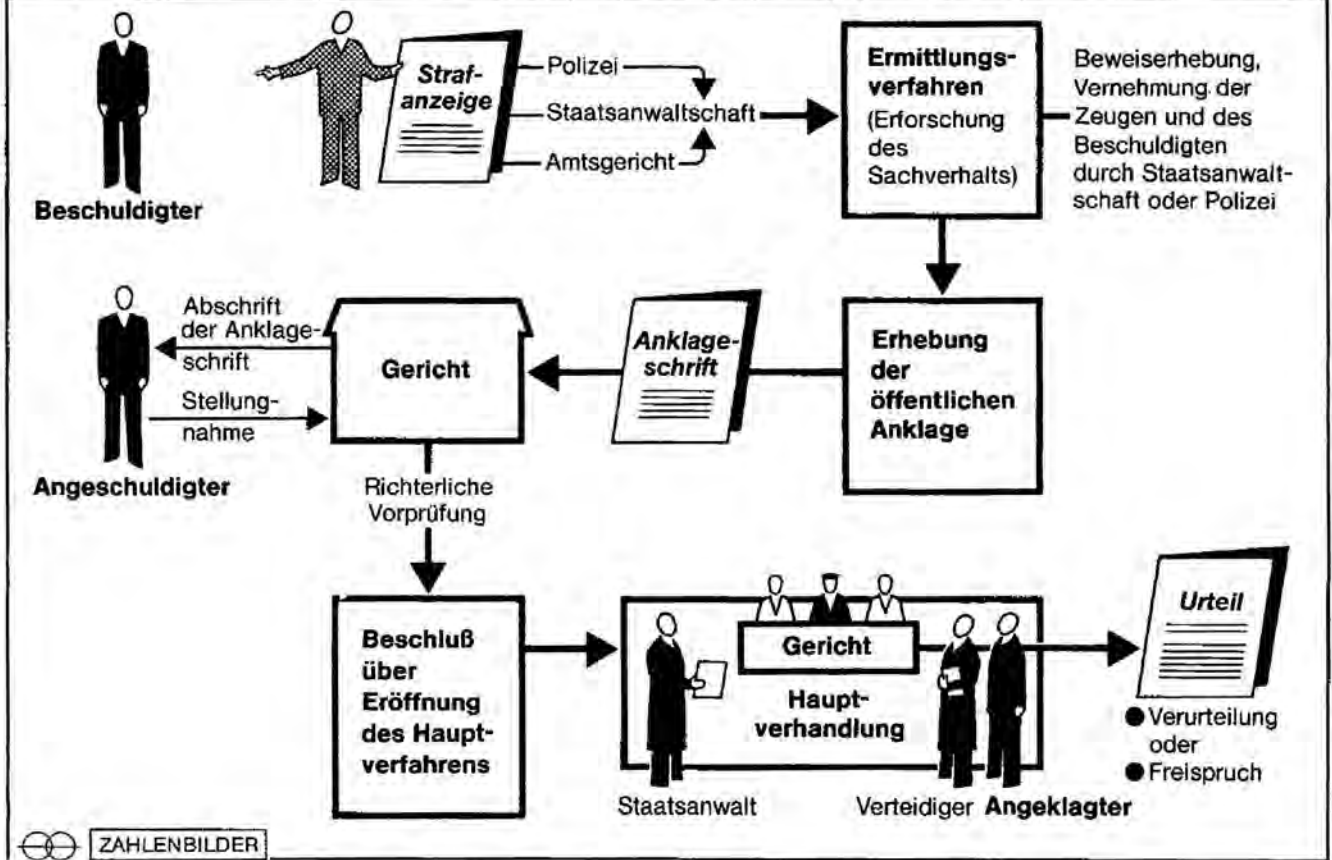
Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes (Präsident, Vorsitzende Richter und weitere Richter) werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß nach dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Die beim Bundesgerichtshof bestehenden Zivil- und Strafsenate, deren Zahl vom Bundesminister der Justiz festgelegt wird, sind mit jeweils fünf Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt. Besondere Senate gibt es im übrigen für Kartellangelegenheiten, Patentsachen, Anwalts- und Notarsachen usw.

Der Bundesgerichtshof ist im wesentlichen Revisionsinstanz. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist er zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte, in Sonderfällen auch gegen Urteile der Landgerichte (Sprungrevision). In Strafsachen entscheidet er über die Revision gegen Urteile der großen Strafkammer der Landgerichte und der großen Strafsenate der Oberlandesgerichte (§§ 133, 135 Gerichtsverfassungsgesetz). Früher hatte sich der Bundesgerichtshof selbst in erster Instanz mit Hoch- und Landesverratsdelikten zu befassen; die Zuständigkeit dafür wurde 1969 jedoch den Oberlandesgerichten übertragen, so daß auch in diesen Fällen seither zwei Instanzen gegeben sind.

Grundsätzlich entscheidet der Bundesgerichtshof durch seine erkennenden Zivil- und Strafsenate. Daneben besteht je ein Großer Senat für Zivil- und Strafsachen; diese sind mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes und acht Richtern besetzt, die jeweils auf zwei Jahre bestellt werden.

Die Großen Senate haben im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung immer dann zu entscheiden, wenn ein Zivil- oder Strafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will. Außerdem kann ein Zivil- oder Strafsenat den Großen Senat anrufen, wenn eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden werden soll. Will ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats abweichen (oder umgekehrt), müssen darüber die Vereinigten Großen Senate entscheiden. Sie setzen sich aus dem Präsidenten und sämtlichen weiteren Mitgliedern der beiden Großen Senate zusammen.

Der Gang eines Strafverfahrens



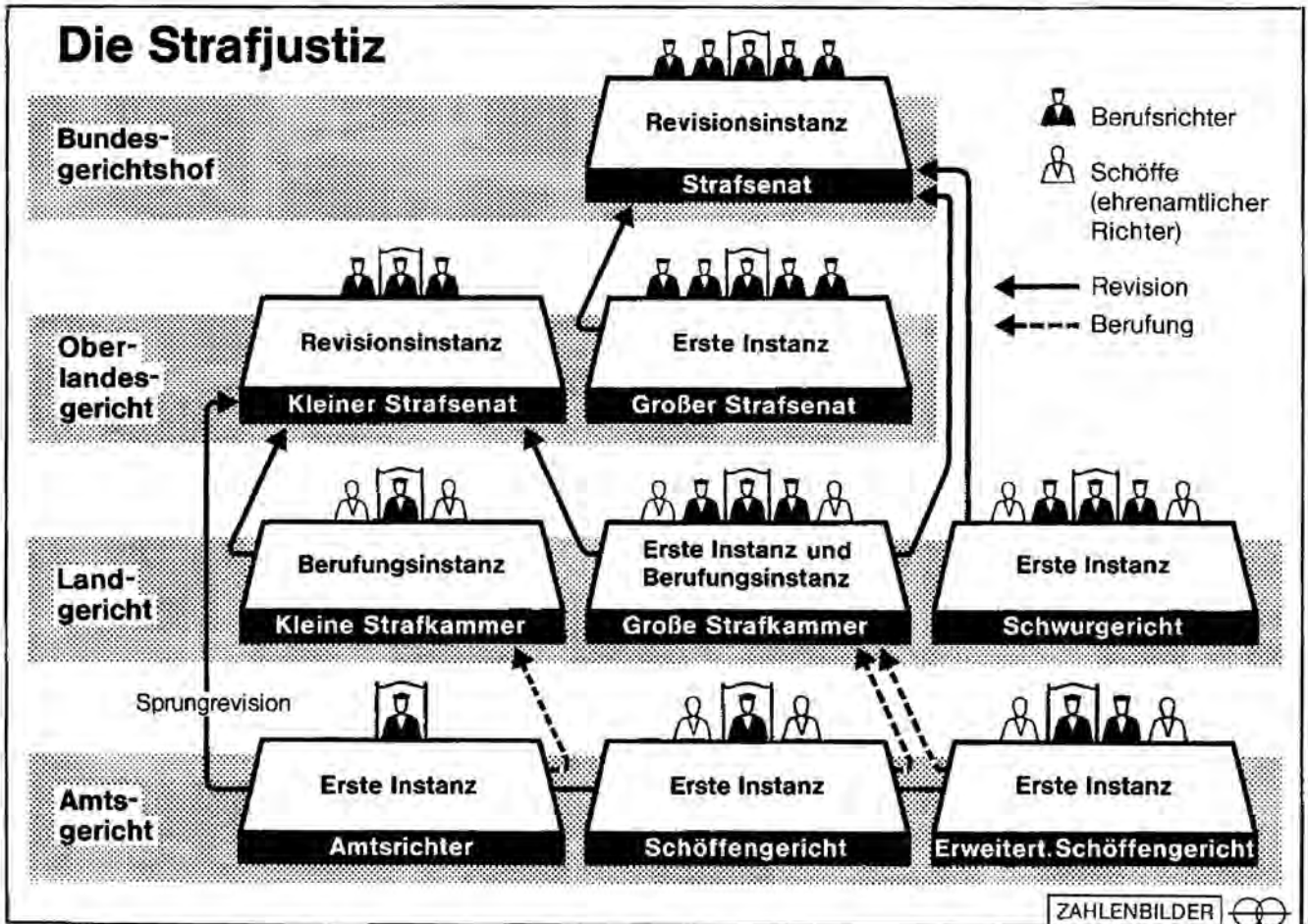
Straftaten zu verfolgen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, ist Sache des Staates. Dessen Straf-gewalt ist zum Schutz aller Betroffenen vor Willkür und Mißbrauch aber an enge rechtliche Voraussetzungen gebunden. Durch die Strafprozeßordnung (StPO) ist auch der Ablauf des Strafverfahrens, in dem der staatliche Strafanspruch festgestellt wird, streng geregelt.

Sobald der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, setzt die Strafverfolgung von Amts wegen ein. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist es erforderlich, daß der Verletzte selbst einen Strafantrag stellt (z. B. bei Beleidigung oder Körperverletzung) oder Privatklage erhebt. Gewöhnlich wird die Strafverfolgung durch eine Strafanzeige eingeleitet, die jedermann bei der Polizei, beim Amtsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten kann. In dem nun einsetzenden Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, d. h. Spuren zu sichern, Zeugen zu befragen, den Beschuldigten zu vernehmen und auf diese Weise Belastungs- und Entlastungsmaterial zusammenzutragen. Dabei bedient sie sich meist der Hilfe der Polizei. Falls sich aus den Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergibt, erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklage-schrift beim zuständigen Gericht.

In dem nun folgenden zweiten Abschnitt des Verfahrens prüft das Gericht, ob die Verdachtsmomente ausreichen, um das Hauptverfahren zu eröffnen. Es teilt dem Angeschuldigten die Anklageschrift mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Nur wenn das Gericht zu der Ansicht kommt, daß dem Angeschuldigten die Tat wahrscheinlich nachzuweisen und mit einer Verurteilung zu rechnen ist, beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Mit dem Eröffnungsbeschluß wird die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen. Damit beginnt die wichtigste Phase des Strafverfahrens, in der über die gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe in ständiger Anwesenheit des Gerichts und des Staatsanwalts öffentlich und mündlich verhandelt wird. Der Angeklagte kann sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der auch das Recht zur Akteneinsicht hat. Vom Gericht wird verlangt, daß es sich nicht einfach auf die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten verläßt. Vielmehr hat es das tatsächliche Geschehen von sich aus zu erforschen und sich einen unmittelbaren Eindruck vom Angeklagten, von den Zeugen und den übrigen Beweismitteln zu verschaffen. Ist die Beweisaufnahme beendet, halten Staatsanwalt und Verteidiger ihre Schlußvorträge. Das letzte Wort hat der Angeklagte. Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende des Gerichts schließlich den Urteilsspruch, der auf Verurteilung oder Freispruch lauten kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Einstellung des Verfahrens möglich.

Die Strafjustiz



Als Zweig der ordentlichen Gerichtsbarkeit befaßt sich die Strafjustiz mit der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber Tätern, die eine strafbare Handlung begangen und damit wichtige allgemeine Rechtsgüter verletzt haben. Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof. Zusammensetzung und sachliche Zuständigkeit der Gerichte sind durch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) festgelegt; für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (StPO).

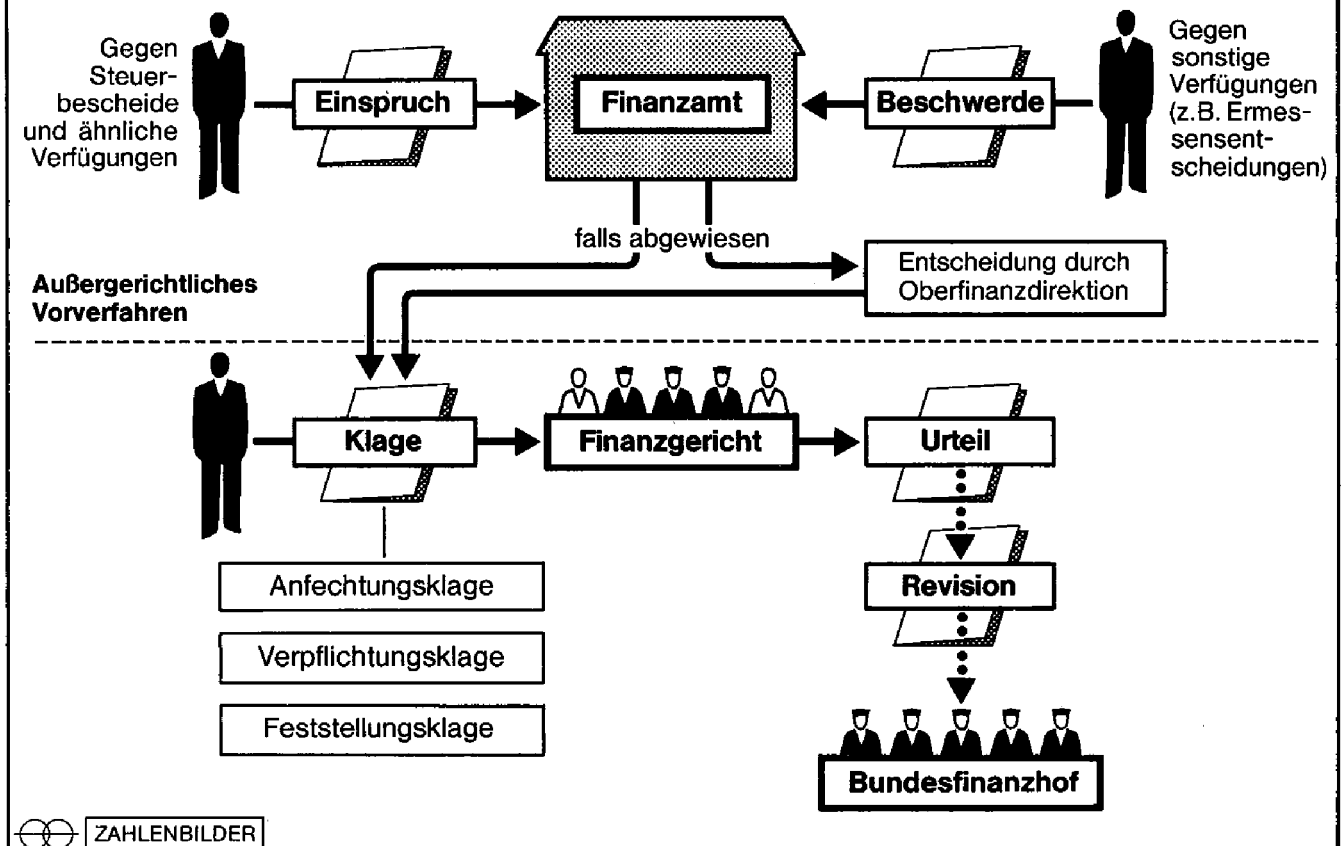
Das **Amtsgericht** ist in erster Instanz zuständig für Vergehen und „leichte“ Verbrechen, für die höchstens drei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind. Bei Privatklagensachen und kleineren Vergehen (bis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr) liegt das Verfahren in der Hand des Einzelrichters. Die übrigen Fälle kommen vor das Schöffengericht, das mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen (ehrenamtlichen Laienrichtern) besetzt ist. Handelt es sich um eine besonders umfangreiche Strafsache, kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein zweiter Richter zugezogen werden (erweitertes Schöffengericht).

Die große Strafkammer des **Landgerichts** ist für Straftaten zuständig, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erwarten lassen. Besonders schwerwiegende Verbrechen wie Mord, Totschlag usw. werden vor dem Schwurgericht verhandelt, das mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt ist. Für Delikte wie Hoch- und Landesverrat ist das **Oberlandesgericht** mit seinem großen Strafsenat in erster Instanz zuständig.

Gerichtliche Urteile in Strafsachen können durch die Rechtsmittel der Berufung oder der Revision angefochten und damit zur Nachprüfung vor das nächsthöhere Gericht gebracht werden. Die Berufung hat zur Folge, daß das höhere Gericht den Rechtsstreit ein zweites Mal aufrollt und die bereits vorgebrachten Tatsachen bzw. die neu hinzugekommenen Beweise noch einmal bewertet. Bei der Revision wird lediglich überprüft, ob dem unteren Gericht im Verfahren oder im Urteil Rechtsfehler unterlaufen sind.

Berufungsinstanz für das Amtsgericht sind die kleinen und großen Strafkammern des Landgerichts. Das Oberlandesgericht ist fast ausschließlich als Revisionsinstanz tätig. Seine Strafsenate entscheiden in zweiter Instanz über die Revision gegen Urteile der großen Strafkammern und der Amtsgerichte, in dritter Instanz über die Revision gegen Berufungsurteile der Landgerichte. Der Bundesgerichtshof schließlich ist Revisionsinstanz für die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte.

Rechtsmittelverfahren in Steuersachen



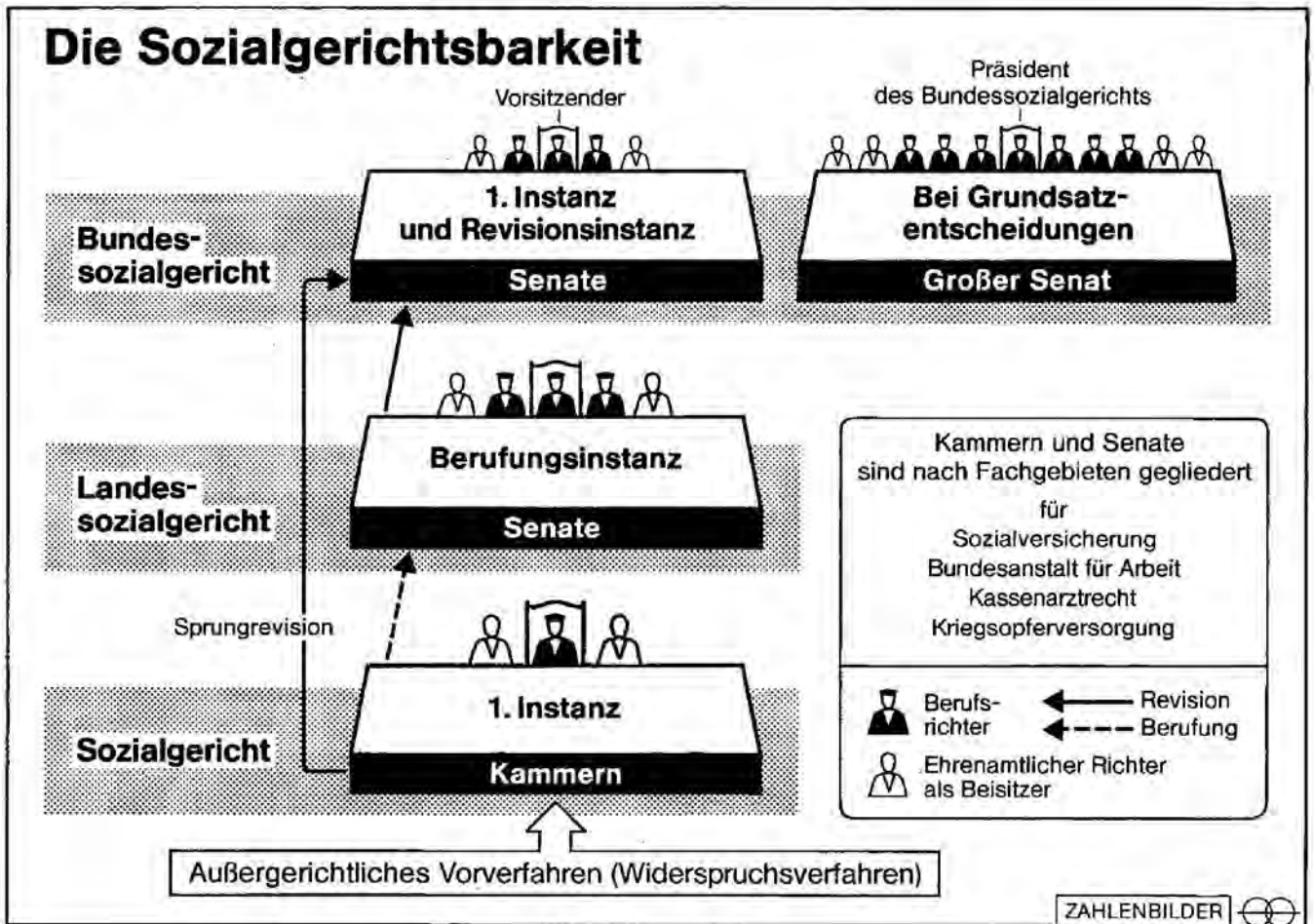
Wersich gegen einen Verwaltungsakt der Finanzbehörden zurWehr setzen will, findet in der Abgabenordnung (AO) vom 16.3.1976 verfahrensrechtliche Bestimmungen über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe. Die gerichtlichen Rechtsbehelfe in Steuersachen sind durch die Finanzgerichtsordnung (FGO) gegeben, die seit dem 1.1.1966 die Finanzgerichtsbarkeit im Bundesgebiet regelt.

Eine Klage vor den Finanzgerichten ist erst dann zulässig, wenn ein **außergerichtliches Vorverfahren** ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist. Vor der Klageerhebung muß also ein außergerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. Solche Rechtsbehelfe, die der Überprüfung eines bestimmten finanzbehördlichen Verwaltungsaktes dienen, sind der **Einspruch** und die **Beschwerde**. Einspruch ist gegen Steuerbescheide und ähnliche Verfügungen möglich, Beschwerde gegen alle anderen Verfügungen der Finanzbehörden (z. B. bei Ermessensausübung). Über Einspruch oder Beschwerde, die binnen eines Monats eingelegt werden müssen, entscheidet das Finanzamt. Wenn es den Einspruch zurückweist, kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden. Bleibt eine Beschwerde bei der Behörde, deren Verfügung angefochten wird, ohne Erfolg, ist sie der vorgesetzten Dienststelle (Oberfinanzdirektion) zur Entscheidung vorzulegen. Erst wenn auch dieser Schritt nicht zum gewünschten Ergebnis führt, ist **Klage** beim Finanzgericht möglich.

Grundsätzlich sind die Finanzgerichte in erster Instanz – unabhängig vom Streitwert – für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die der Finanzrechtsweg eröffnet ist. Sie entscheiden durch Senate, die mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Finanzrichtern besetzt sind. In Sonderfällen (nach §37 FGO) ist der Bundesfinanzhof im ersten und letzten Rechtszug zuständig. Die Klageerhebung vor dem Finanzgericht muß in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf erfolgen. Es gibt drei verschiedene Klagemöglichkeiten: 1. die Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes, 2. die Verpflichtungsklage, die den Erlaß eines bestimmten Verwaltungsaktes oder eine andere Leistung der Finanzbehörde herbeiführen soll, 3. die Feststellungsklage, mit der sich der Kläger über das Bestehen oder Nichtbestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes Gewißheit verschaffen will.

Gegen Urteile der Finanzgerichte kann unter gewissen Voraussetzungen Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt werden. Dieser ist als Rechtsmittelinstanz auch zuständig für Beschwerden gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts. Steuerstraf- und Bußgeldverfahren fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Die Sozialgerichtsbarkeit



Die Sozialgerichtsbarkeit, die in ihren Anfängen auf das 1884 errichtete Reichsversicherungsamt zurückgeht, ist eine der fünf verfassungsrechtlich anerkannten gleichrangigen Gerichtsbarkeiten der Bundesrepublik Deutschland. Als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet sie über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Angelegenheiten der Sozialversicherung, des Kassenartzrechts, der Bundesanstalt für Arbeit, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldrechts. Gerichtsverfassung und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit sind durch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der inzwischen mehrfach geänderten Neufassung vom 23. 9. 1975 geregelt.

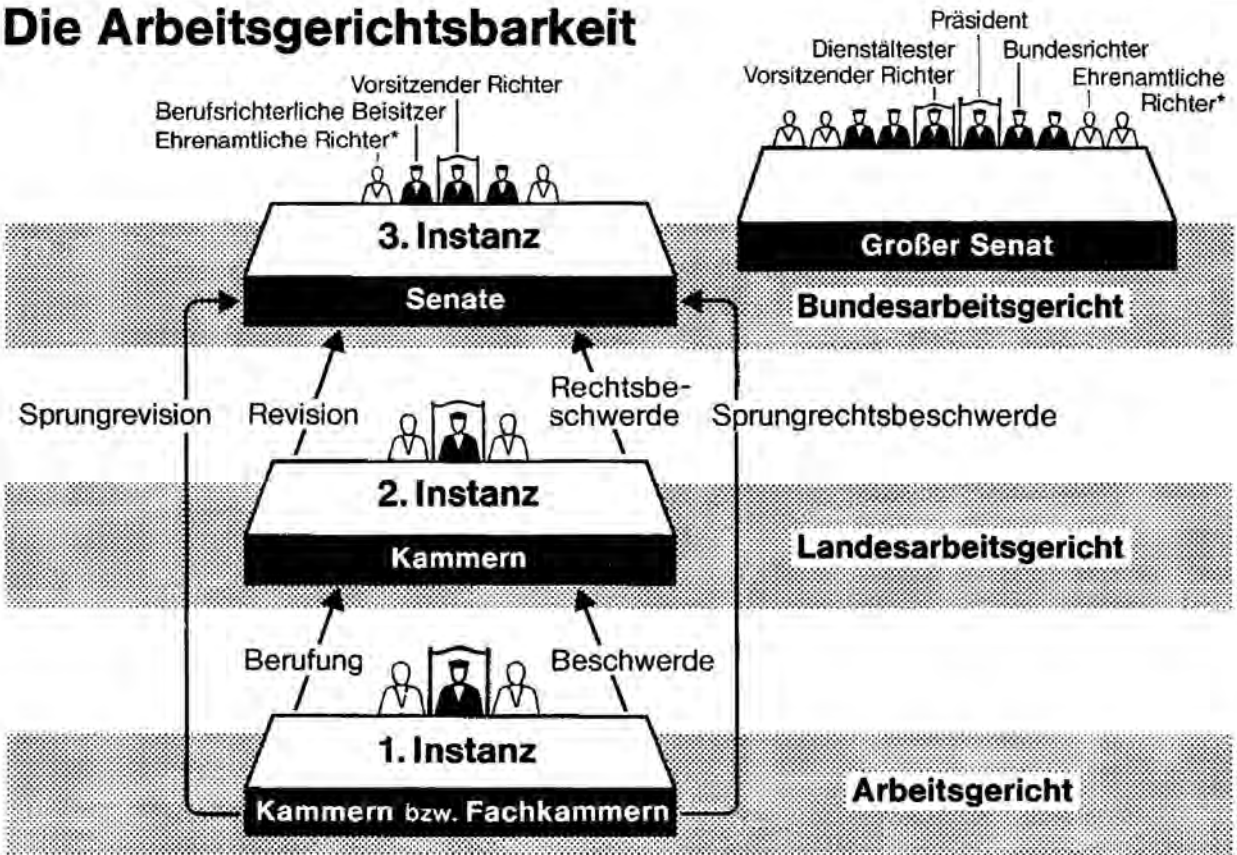
Die Sozialgerichtsbarkeit gewährt dem einzelnen Bürger aus konkretem Anlaß Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung. Durch Klage vor dem **Sozialgericht** kann er die gerichtliche Nachprüfung des Verwaltungshandelns – meist mit dem Ziel der Aufhebung, Änderung oder Herbeiführung eines bestimmten Verwaltungsakts – in Gang setzen. Der Klageweg kann im allgemeinen aber erst beschritten werden, wenn in einem außergerichtlichen Vorverfahren der Widerspruch des Betroffenen von der Verwaltung abgewiesen worden ist. Das Sozialgericht entscheidet in Kammern, die für die einzelnen Fachgebiete eingerichtet sind. Jede Kammer ist mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Das Gericht muß von Amts wegen den Sachverhalt erforschen und ist nicht an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden.

Gegen Urteile der Sozialgerichte ist die Berufung beim **Landessozialgericht** möglich. In Ausnahmefällen kann unmittelbar Revision beim Bundessozialgericht (Sprungrevision) eingelegt und damit eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung in streitigen Rechtsfragen herbeigeführt werden.

Das Landessozialgericht als zweite Instanz prüft einen Streitfall noch einmal in vollem Umfang unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Es entscheidet in Senaten, die die gleiche Gliederung wie die Kammern aufweisen. Die Senate sind mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

Die Senate des **Bundessozialgerichts**, die in Gliederung und Besetzung den Senaten der Landessozialgerichte entsprechen, entscheiden über das Rechtsmittel der Revision. Beim Bundessozialgericht wird außerdem ein Großer Senat gebildet, der sich aus dem Präsidenten, sechs weiteren Berufsrichtern und vier ehrenamtlichen Richtern zusammensetzt. Seine Aufgabe liegt in der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit



* je zur Hälfte aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

ZAHLENBILDER

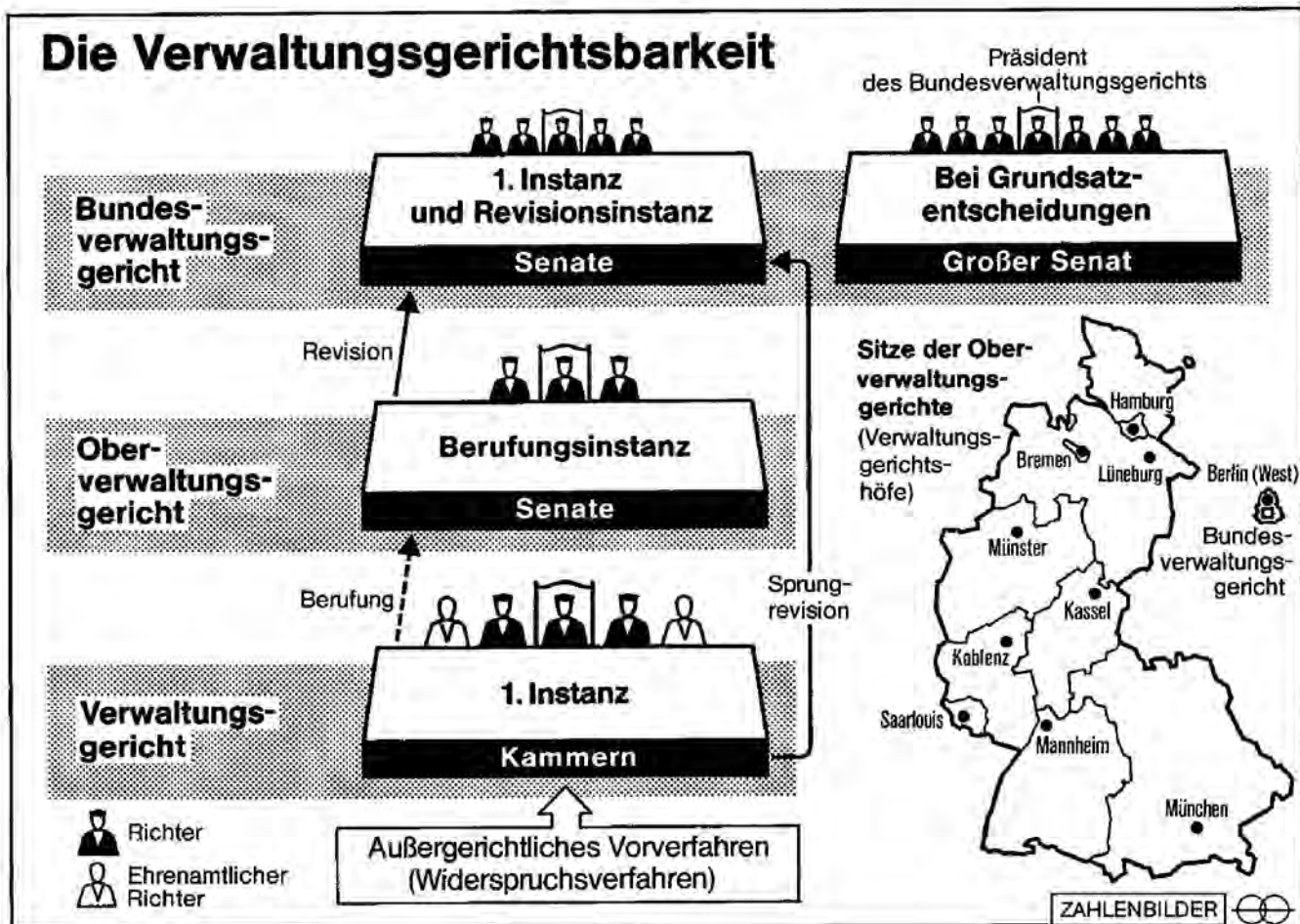
Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsleben wurde in der Weimarer Republik 1926 eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen, die in der Bundesrepublik als einer von fünf gleichrangigen Zweigen der Rechtsprechung wieder auflebte. Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), das jetzt in der mehrfach geänderten Fassung vom 2. 7. 1979 gilt, sind die **Gerichte für Arbeitsachen** unter anderem zuständig: 1. für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien über die Anwendung und Durchführung von Tarifverträgen, über deren Bestehen oder Nichtbestehen, über unerlaubte Arbeitskampfmaßnahmen u. ä.; 2. für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit es um das Arbeitsverhältnis, um dessen Bestehen oder Nichtbestehen, um unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder um Arbeitspapiere geht; 3. für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich darüber hinaus auch auf Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz und auf die Klärung der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung.

Im ersten Rechtszug entscheiden die Kammern bzw. Fachkammern des **Arbeitsgerichts** in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Arbeitsgericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, in Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Mitbestimmungsgesetz durch Beschluß. Gegen Urteile der Arbeitsgerichte ist die Berufung möglich, sofern sie im Urteil zugelassen worden ist und der Beschwerdewert in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mindestens 800 DM beträgt. Gegen Beschlüsse kann gleichfalls beim **Landesarbeitsgericht** Beschwerde eingelegt werden.

Dritte und höchste Instanz in Arbeitsrechtssachen ist das **Bundesarbeitsgericht** in Kassel, dessen Senate sich aus einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern zusammensetzen. Die Senate entscheiden über die Revision gegen Urteile und über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts. In bestimmten Fällen ist die Sprungrevision bzw. Sprungrechtsbeschwerde vom Arbeitsgericht direkt zum Bundesarbeitsgericht möglich. Der Große Senat tritt zusammen, wenn ein Senat von der Entscheidung eines anderen abweichen will.

Im Arbeitsgerichtsverfahren gelten einige Besonderheiten, die vor allem der Beschleunigung des Ablaufs dienen sollen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind vor dem Arbeits- und dem Landesarbeitsgericht von Gesetzes wegen zur Vertretung ihrer Mitglieder zugelassen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit



Gesetz- und Rechtmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung (Art. 20 GG) sind tragende Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats. Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es, Maßnahmen der Verwaltung in dieser Hinsicht zu überprüfen und den Bürger vor fehlerhaften Handlungen der Behörden zu schützen. Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit – neben der noch die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit als besondere Zweige bestehen – wird durch unabhängige, von der Verwaltung getrennte Gerichte ausgeübt. Vor den Verwaltungsgerichten stehen sich im Verwaltungsstreitverfahren Bürger und öffentliche Verwaltung gegenüber, bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden die jeweils betroffenen Körperschaften. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Gerichte ist die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern bestehen **Verwaltungsgerichte** (VG) als erste Instanz und **Oberverwaltungsgerichte** (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (VGH) als Berufungsinstanz. Oberste Instanz – mit Sitz in Berlin (West) – ist das **Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG). Die Verwaltungsgerichte entscheiden in Kammern, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Mit drei Richtern – bei abweichender Landesgesetzgebung auch mit fünf Richtern – treffen die bei den Oberverwaltungsgerichten gebildeten Senate ihre Entscheidungen. Mit fünf Richtern sind die Senate des Bundesverwaltungsgerichts besetzt. In grundsätzlichen Rechtsfragen entscheidet der Große Senat des Bundesverwaltungsgerichts.

Vor den Verwaltungsgerichten kann im Wege der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage), die Durchführung eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden (Feststellungsklage). Der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage geht in der Regel ein Vorverfahren voraus. Es beginnt damit, daß gegen den Verwaltungsakt einer Behörde Widerspruch eingelegt wird. Hält die Behörde den Widerspruch für unbegründet, ergeht ein Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Nach Zustellung des Bescheids kann Klage erhoben werden. Über die Klage entscheidet das Verwaltungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Gegen Urteile des VG kann Berufung beim OVG und gegen dessen Urteile Revision beim BVerwG eingelegt werden. Grundsätzlich ist die Revision nur möglich, wenn sie vom OVG zugelassen worden ist. Gegen Urteile eines VG steht den Beteiligten die Revision ans BVerwG (Sprungrevision) zu, wenn das Gericht diese nach Zustimmung des Rechtsmittelgegners zuläßt.

Strafregister

Eintragungen

Strafgerichtliche Verurteilungen

Entmündigungen

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

Vermerke über Schuldunfähigkeit

Tilgung der Eintragungen

nach 5 Jahren

- Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten
- Jugendstrafen bis zu 1 Jahr bzw. bis zu 2 Jahren bei Strafaussetzung
- Entziehung der Fahrerlaubnis auf Zeit

nach 10 Jahren

- Geld- und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten*
- Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr*
- Freiheitsstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr bei Strafaussetzung

* wenn im Register eine weitere (Freiheits-)Strafe eingetragen ist

nach 15 Jahren

- alle übrigen höheren Freiheitsstrafen

Keine Tilgung

- bei lebenslanger Freiheitsstrafe
- bei Entziehung der Fahrerlaubnis für immer
- bei Unterbringung in Sicherungsverwahrung
- in psychiatrischem Krankenhaus
- in sozialtherapeutischer Anstalt

ZAHLENBILDER



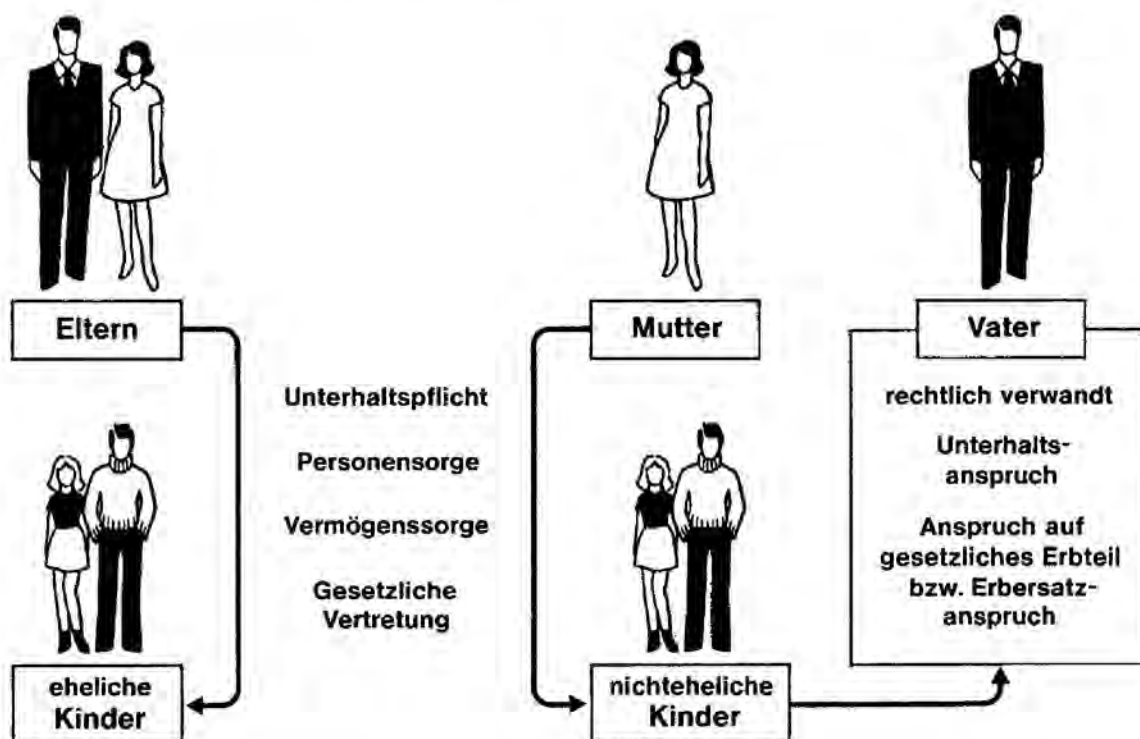
Seit dem 1. 1. 1972 besteht in Berlin das Bundeszentralregister, in das alle strafgerichtlichen Verurteilungen mit ihren Nebenfolgen eingetragen werden. Es untersteht dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Das Zentralregister löste die rund 100 Strafregister ab, die jeweils von jeder Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten über die im Landgerichtsbezirk geborenen Verurteilten geführt wurden.

Nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung vom 22. 7. 1976 müssen der Registerbehörde in Berlin außer den Verurteilungen zu Freiheits- oder Geldstrafen auch die verhängten Maßregeln der Sicherung und Besserung, Vermerke über Schuldunfähigkeit, Entmündigungen und die Unterbringung in Anstalten mitgeteilt werden. Das Register enthält ferner Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über die Ausweisung oder Abschiebung von Ausländern, Vermerke über Paß- und Waffenscheinversagungen, Steckbriefe und Suchvermerke. Daneben wird ein Erziehungsregister über Jugendliche und Heranwachsende geführt, in das verhängte Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Fürsorgeerziehung eingetragen werden.

In Führungszeugnisse, die von Bürgern nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei den polizeilichen Meldebehörden beantragt werden können, werden nicht alle Eintragungen des Zentralregisters übernommen. Unberücksichtigt bleiben Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, sofern keine weiteren Strafen eingetragen sind, sowie Jugendstrafen bis zu zwei Jahren bei Strafaussetzung. Alle übrigen Verurteilungen, mit Ausnahme von lebenslangen Freiheitsstrafen und Unterbringung in Sicherungsverwahrung, erscheinen nach drei bzw. fünf Jahren nicht mehr im Führungszeugnis.

Das Bundeszentralregistergesetz bestimmt, daß nach dem Ablauf bestimmter Fristen die eingetragenen Verurteilungen getilgt werden müssen. Eine Frist von fünf Jahren besteht bei Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten als einzige Verurteilungen sowie bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr und bis zu zwei Jahren im Falle der Strafaussetzung. Sofern die Voraussetzungen für die verkürzte Frist nicht gegeben sind, geschieht die Tilgung nach zehn Jahren. Für alle übrigen höheren Freiheitsstrafen sieht das Gesetz eine Tilgungsfrist von 15 Jahren vor. Bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt ist eine Tilgung ausgeschlossen.

Das Recht des Kindes



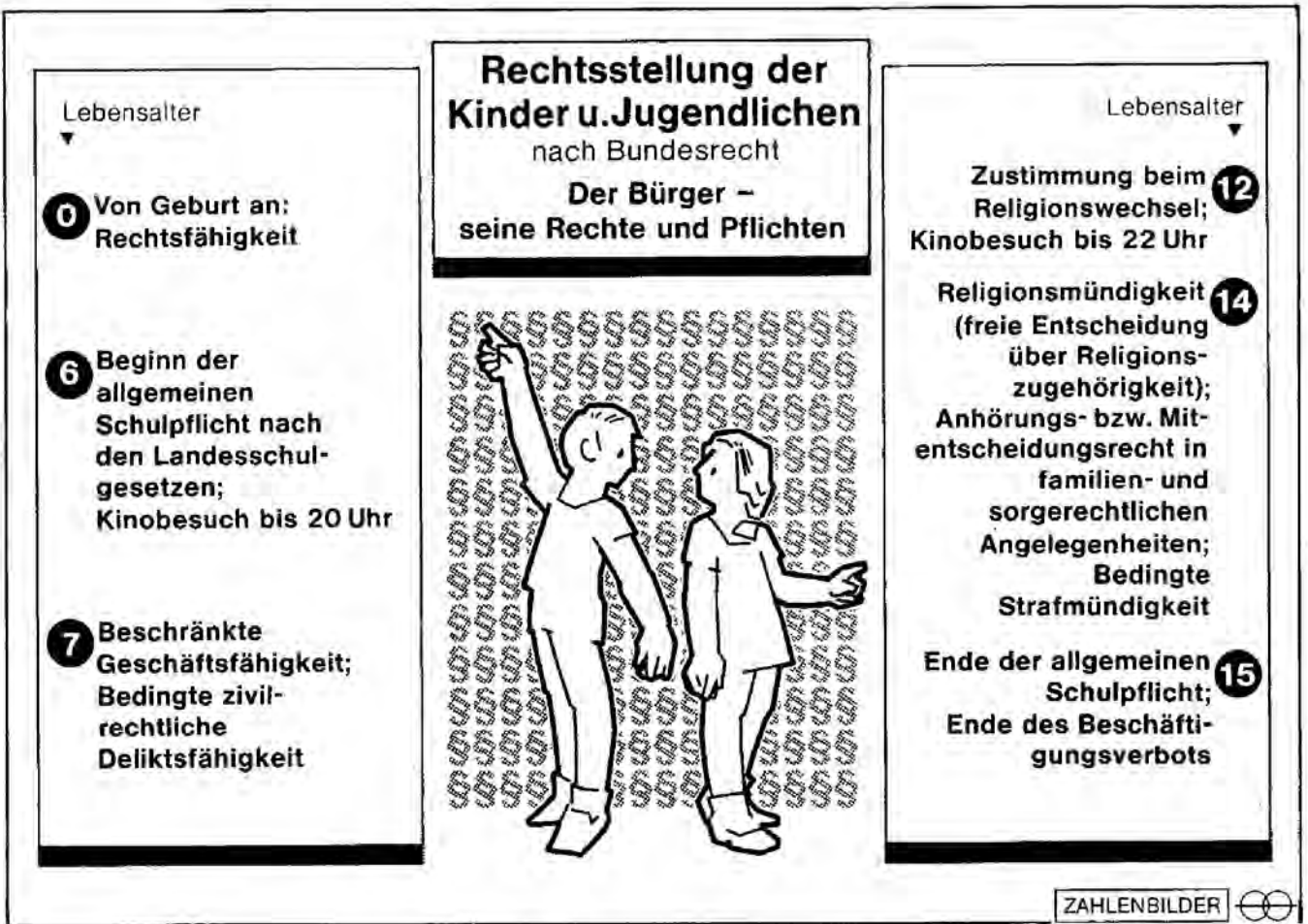
ZAHLENBILDER

Die Pflege und Erziehung des Kindes gehört nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz zu den unverzichtbaren und unentziehbaren Grundrechten und -pflichten der Eltern. Vater und Mutter haben gleichberechtigt und einvernehmlich für die Person und das Vermögen ihres minderjährigen Kindes zu sorgen. Auch die gesetzliche Vertretung des Kindes fällt unter das elterliche Sorgerecht, das dem Wohl des Kindes zu dienen hat (§§ 1626, 1627, 1629 BGB). Die Eltern sind verpflichtet, ihrem Kind einen angemessenen Unterhalt zu gewähren und ihm eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Die den Eltern zustehenden Rechte gelten nicht uneingeschränkt. So sind ihnen bei der Vermögensverwaltung bestimmte gesetzliche Grenzen gezogen: Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen vornehmen und sind bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften, wie z. B. der Errichtung eines Testaments, von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen. Die Personensorge ist durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung eingeschränkt, das dem Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr die freie Wahl der Religionszugehörigkeit gewährt. Dagegen ist für die Heirat eines minderjährigen Kindes nach vollendetem 16. Lebensjahr in der Regel die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten erforderlich (§ 3 EheG). Vernachlässigen die Eltern ihre Pflichten schuldhaft oder unverschuldet so weit, daß dadurch das geistige und leibliche Wohl des Kindes gefährdet ist, greift das Vormundschaftsgericht ein (§ 1666 BGB).

Die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes wurde durch das Gesetz vom 19. 8. 1969 weitgehend der des ehelichen Kindes angeglichen. Das nichteheliche Kind ist nun auch mit seinem Vater rechtlich verwandt. Die Rechtswirkungen der Verwandtschaft treten aber erst ein, wenn die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist (§ 1600 a BGB). Auf Antrag des Vaters kann das Vormundschaftsgericht das nichteheliche Kind für ehelich erklären, wenn das dem Wohl des Kindes förderlich ist (§ 1723 BGB). Gegen seinen Vater hat das nichteheliche Kind einen Anspruch auf Unterhalt; auch ist es ihm gegenüber erbberechtigt. An die Stelle des gesetzlichen Erbteils tritt ein Erbersatzanspruch, wenn der Verstorbene eine Witwe bzw. eheliche Kinder hinterläßt. Zwischen seinem 21. und 27. Lebensjahr kann das nichteheliche Kind zur Abgeltung seiner Erbansprüche vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen (§ 1934 d BGB).

Das Sorgerecht für das minderjährige nichteheliche Kind steht allein der Mutter zu. Nur zur Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten (Feststellung der Vaterschaft, Unterhaltsansprüche) erhält das Kind von Amts wegen einen Pfleger (§§ 1705 ff. BGB).



Schon **von Geburt an** ist ein Kind rechtsfähig und damit Träger von Rechten und Pflichten (§ 1 BGB). Als Wesen mit eigener Menschenwürde hat es einen grundsätzlichen Anspruch auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf den Schutz der staatlichen Gemeinschaft (Art. 1 GG). Es kann im übrigen Rechtsgeschäfte wahrnehmen, erben, klagen oder verklagt werden. Gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes sind die Eltern oder ein Elternteil allein oder ein Vormund, dem das Sorgerecht übertragen wurde (§ 1629 BGB).

Mit vollendetem **6. Lebensjahr** beginnt nach den Landesschulgesetzen die Schulpflicht. Der Besuch eines Kinos ist Kindern ab 6 Jahren bis 20 Uhr gestattet – vorausgesetzt, der Film ist für ihre Altersstufe freigegeben (§ 6 JSchÖG).

Vom vollendeten **7. Lebensjahr** an ist ein Kind beschränkt geschäftsfähig. Es kann nun ohne Zustimmung seiner Eltern Schenkungen annehmen und im Rahmen seines Taschengeldes selbständig kleinere Kaufgeschäfte abschließen (§ 110 BGB – „Taschengeldparagraph“). Gibt ein Minderjähriger darüber hinaus aber Willenserklärungen ab, die ihm nicht nur rechtliche Vorteile bringen, so sind sie erst rechtsgültig, wenn die Eltern zustimmen. Vom 7. bis zum 17. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche zivilrechtlich nur bedingt deliktsfähig und damit für die von ihnen verursachten Schäden nicht verantwortlich, wenn ihnen die Einsicht in ihre Verantwortlichkeit fehlte (§ 828 BGB).

Vom **12. Lebensjahr** an sind Kinobesuche bis 22 Uhr erlaubt. Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung darf ein Kind dieses Alters nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Mit **14 Jahren** kann der Minderjährige über seine Religionszugehörigkeit selbst frei entscheiden. Vom gleichen Alter an haben Jugendliche ein Anhörungs- bzw. Mitentscheidungsrecht in familien- und sorgerechtlichen Entscheidungen, die sie selbst betreffen. So wird ihr Wille berücksichtigt, wenn es darum geht, welchem Elternteil nach einer Scheidung das Sorgerecht übertragen werden soll (§ 50b FGG).

Ebenfalls ab 14 Jahren ist ein Jugendlicher bedingt strafmündig, d. h. er ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln (§ 3 JGG).

Mit dem **15. Lebensjahr** endet die allgemeine Schulpflicht. Jugendliche können von diesem Alter an berufsmäßig beschäftigt werden (§ 7 JArbSchG). Die Arbeitszeit ist auf täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden begrenzt.



Mit jedem Jahr, um das sie älter werden, wachsen die Jugendlichen in neue Rechte und Pflichten hinein, bis sie als junge Erwachsene schließlich uneingeschränkt und voll verantwortlich am Rechtsleben teilnehmen.

Vom vollendeten **16. Lebensjahr** an müssen Jugendliche, die nun auch der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, einen Personalausweis besitzen (§1 PersAuswG). Sie sind (beschränkt) testierfähig und damit in der Lage, in bestimmter Form selbständig ein Testament zu errichten (§§ 2229, 2233 BGB). Vor Gericht können sie in Zivil- und Strafsachen als Zeugen vernommen und vereidigt werden (§ 455 ZPO, § 60 StPO).

Eine Ehe einzugehen, ist frühestens mit 16 Jahren möglich. Vorausgesetzt ist die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts und in der Regel auch die Einwilligung der Eltern. Der künftige Ehepartner muß volljährig sein (§ 1 EheG).

Nach dem Jugendschutzgesetz ist Jugendlichen ab 16 Jahren der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen und der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet. Auch Kinobesuche dürfen bis 24 Uhr dauern. Ferner ist es ihnen erlaubt, alkoholische Getränke (außer Branntwein) zu sich zu nehmen und in der Öffentlichkeit zu rauchen. Der Führerschein der Klasse 4 oder 5 kann erworben werden (§ 7 StVZO).

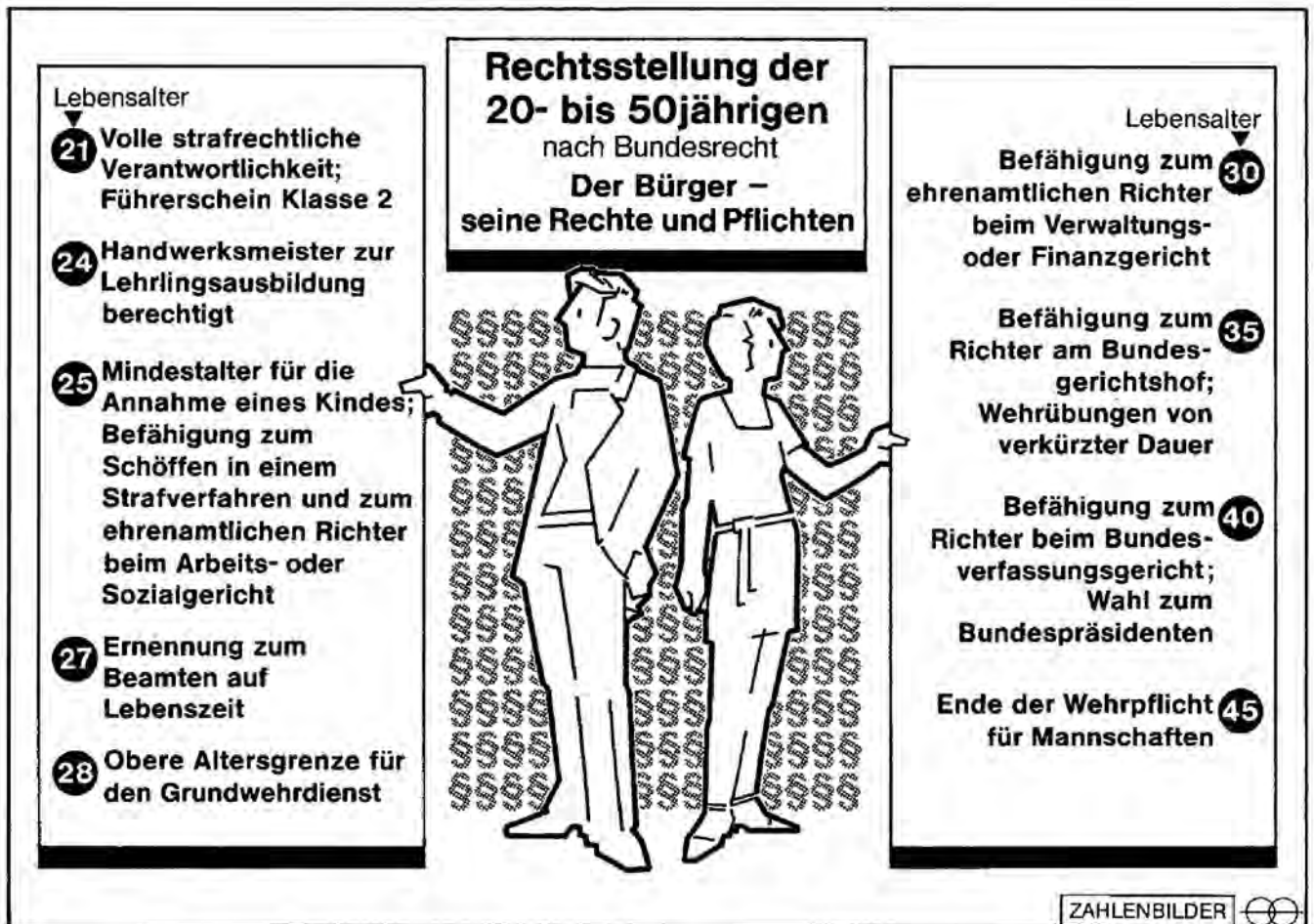
In Betrieben mit mindestens fünf Jugendlichen können die Arbeitnehmer unter 18 Jahren eine Jugendvertretung wählen, die ihre besonderen Interessen wahrnimmt (§§ 60, 61 BetrVerfG).

Mit vollendetem **18. Lebensjahr** werden Jugendliche volljährig (§ 2 BGB). Sie sind nun voll geschäftsfähig, prozeßfähig und sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verantwortlich (d. h. deliktsfähig und strafmündig). Allerdings können die Bestimmungen des Jugendstrafrechts noch angewandt werden, wenn ein Heranwachsender zum Zeitpunkt seiner Tat erst die Reife eines Jugendlichen hatte (§ 105 JGG).

Zwölf Jahre nach Schuleintritt endet die Pflicht zum Besuch einer (Teilzeit-)Schule. Das Sorgerecht der Eltern, die Pflegschaft oder Vormundschaft für Jugendliche erlischt mit deren Volljährigkeit. Statt dessen können sie nun selbst zum Vormund oder Pfleger bestellt werden.

Bundesbürger erhalten nach Art. 38 des Grundgesetzes mit 18 Jahren das aktive und passive Wahlrecht. Für Männer beginnt die Wehrpflicht (§ 1 WPFiG).

Arbeitnehmer sind ab 18 Jahren zum Betriebs- oder Personalrat wahlberechtigt und wählbar (§§ 7, 8 BetrVerfG, § 13 BPersVG). Der Führerschein der Klasse 1 oder 3 kann erworben werden (§ 7 StVZO).



Aus rechtlicher Sicht war der 21. Geburtstag lange Zeit ein besonders markantes Lebensdatum. Seit aber das Wahlalter (ab 1. 8. 1970) und das Volljährigkeitsalter (ab 1. 1. 1975) auf 18 Jahre herabgesetzt wurden, hat er seine einstige Bedeutung als Schwelle zum Erwachsenendasein weitgehend verloren.

Mit **21 Jahren** ist jeder Bürger strafrechtlich voll verantwortlich. Wer dieses Alter erreicht hat, kann den Führerschein der Klasse 2 für Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t Gesamtgewicht erwerben (§ 7 StVZO).

Handwerksmeister, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Ausbildung von Lehrlingen in ihrem Handwerk berechtigt (§ 21 HandwO).

Wer ein Kind adoptieren will, muß wenigstens **25 Jahre** alt sein. Erfolgt die Adoption durch ein Ehepaar, genügt es, wenn einer der Partner das 25., der andere das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Schwelle von 21 Jahren gilt auch für denjenigen, der sein eigenes nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehepartners annehmen will (§ 1743 BGB).

Bei 25 Jahren liegt das Mindestalter für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schöffe in der Strafjustiz (§ 33 GVG) und für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter beim Arbeitsgericht (§ 21 ArbGG), beim Sozialgericht (§ 16 SGG) oder bei der Kammer für Handelssachen (§ 109 GVG).

Beamter auf Lebenszeit kann werden, wer das **27. Lebensjahr** vollendet hat (§ 9 BBG).

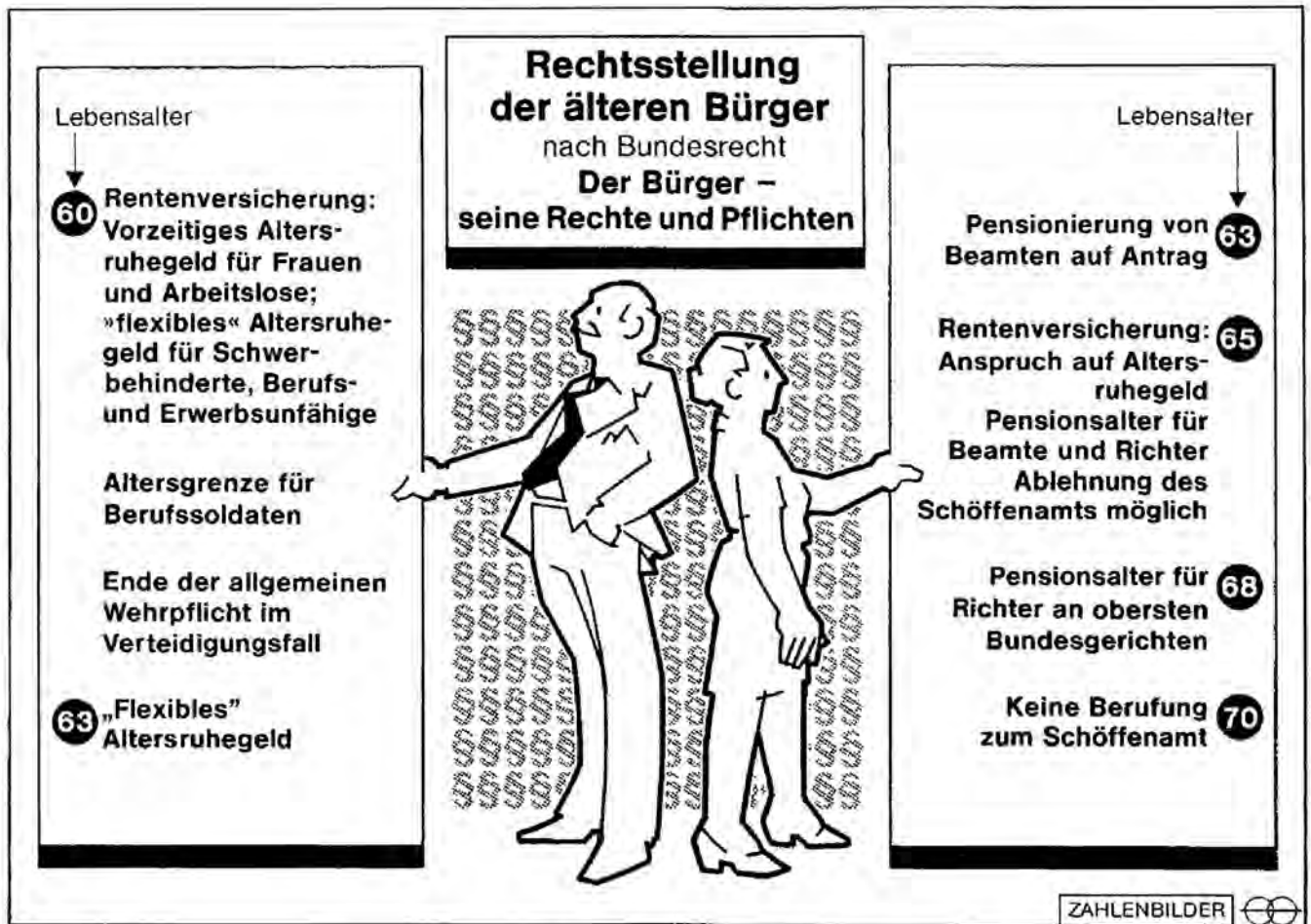
Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das **28. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben (§ 5 WPflG).

Bei **30 Jahren** liegt die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Ausbildungsförderung gewährt wird (§ 10 BAföG). Wer dieses Alter erreicht hat, kann zum ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungs- oder beim Finanzgericht berufen werden (§ 20 VwGO, § 17 FGO).

Die Befähigung zum Richter am Bundesgerichtshof ist unter anderem von der Vollendung des **35. Lebensjahres** abhängig (§ 125 GVG). Nach dem 35. Geburtstag dürfen Wehrpflichtige nur noch zu Wehrübungen von verkürzter Dauer einberufen werden (§ 6 WPflG).

Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das **40. Lebensjahr** vollendet hat (Art. 54 GG). Das gleiche Mindestalter ist für Richter beim Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben (§ 3 BVerfGG).

Mit dem **45. Lebensjahr** endet in Friedenszeiten die Wehrpflicht für Mannschaften (§ 3 WPflG).



In höheren Lebensjahren überschreitet der Bürger mehrere Altersgrenzen, die für den Übergang vom aktiven Erwerbsleben in den Ruhestand rechtlich bedeutsam sind oder an denen er von bestimmten staatsbürgerlichen Pflichten entlastet wird.

Seit Einführung der flexiblen Altersgrenze in der Rentenversicherung ist der Eintritt ins Rentnerdasein nicht mehr starr an ein bestimmtes Lebensalter gebunden. Im übrigen erhalten sozialversicherte Frauen schon mit vollendetem **60. Lebensjahr** ein vorzeitiges Altersruhegeld, wenn sie eine Wartezeit von 15 Jahren nachweisen können und in den letzten 20 Jahren mindestens 121 Pflichtbeiträge geleistet haben (§ 1248 RVO, § 25 AVG). Arbeitslosen wird ebenfalls ab 60 Jahren ein vorzeitiges Altersruhegeld gezahlt, wenn sie innerhalb der letzten 1½ Jahre wenigstens 52 Wochen arbeitslos waren. Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige, die 35 Versicherungsjahre zurückgelegt haben, können vom 60. Lebensjahr an „flexible“ Altersrente in Anspruch nehmen (§ 1248 RVO, § 25 AVG), schwerbehinderte Beamte sich mit 60 in den Ruhestand versetzen lassen (§ 42 BBG).

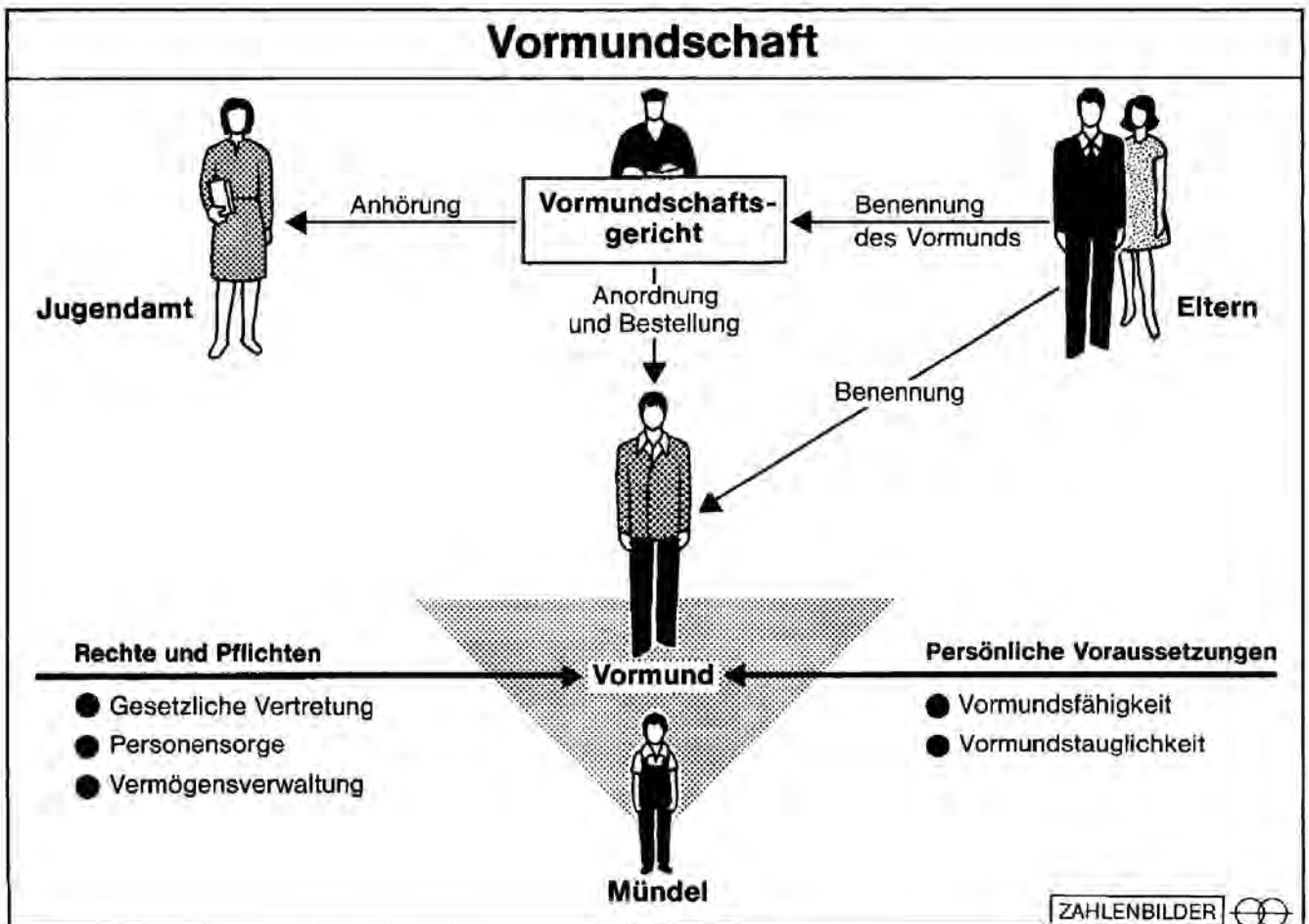
Für Berufssoldaten endet der Dienst im allgemeinen mit Ablauf des 60. Lebensjahrs (§ 45 SG). Besondere Altersgrenzen gibt es daneben aber für Unteroffiziere (53. Lebensjahr), Offiziere des militärischen Dienstes (53. Lebensjahr) und Offiziere des Truppendienstes (53. bis 59. Lebensjahr). Im Verteidigungsfall gilt die allgemeine Wehrpflicht bis zum 60. Lebensjahr (§ 3 WPfG).

In der Rentenversicherung hat jeder Versicherte die Möglichkeit, schon vom vollendeten **63. Lebensjahr** an „flexibles“ Altersruhegeld zu beziehen, falls er 35 Versicherungsjahre, darunter mindestens 15 Beitrags- und Ersatzjahre, nachweisen kann (§ 1248 RVO, § 25 AVG). Beamte, die dieses Alter erreicht haben, können sich in den Ruhestand versetzen lassen (§ 42 BBG).

Mit Vollendung des **65. Lebensjahrs** erhält grundsätzlich jeder Sozialversicherte auf Antrag ein Altersruhegeld (§ 1248 RVO, § 25 AVG). Bis spätestens zum 67. Lebensjahr kann aber mit rentensteigernder Wirkung auf das Altersruhegeld verzichtet werden. Beamte und Richter erreichen mit 65 das Pensionsalter (§ 41 BBG, § 48 DRiG); ausgenommen davon sind die Richter an den obersten Bundesgerichten, die mit vollendetem 68. Lebensjahr ruhegeldberechtigt sind.

Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Berufung zum Schöffen ablehnen. Vom **70. Lebensjahr** an sollen sie grundsätzlich nicht mehr zu dieser Aufgabe berufen werden (§§ 33, 35 GVG).

Vormundschaft



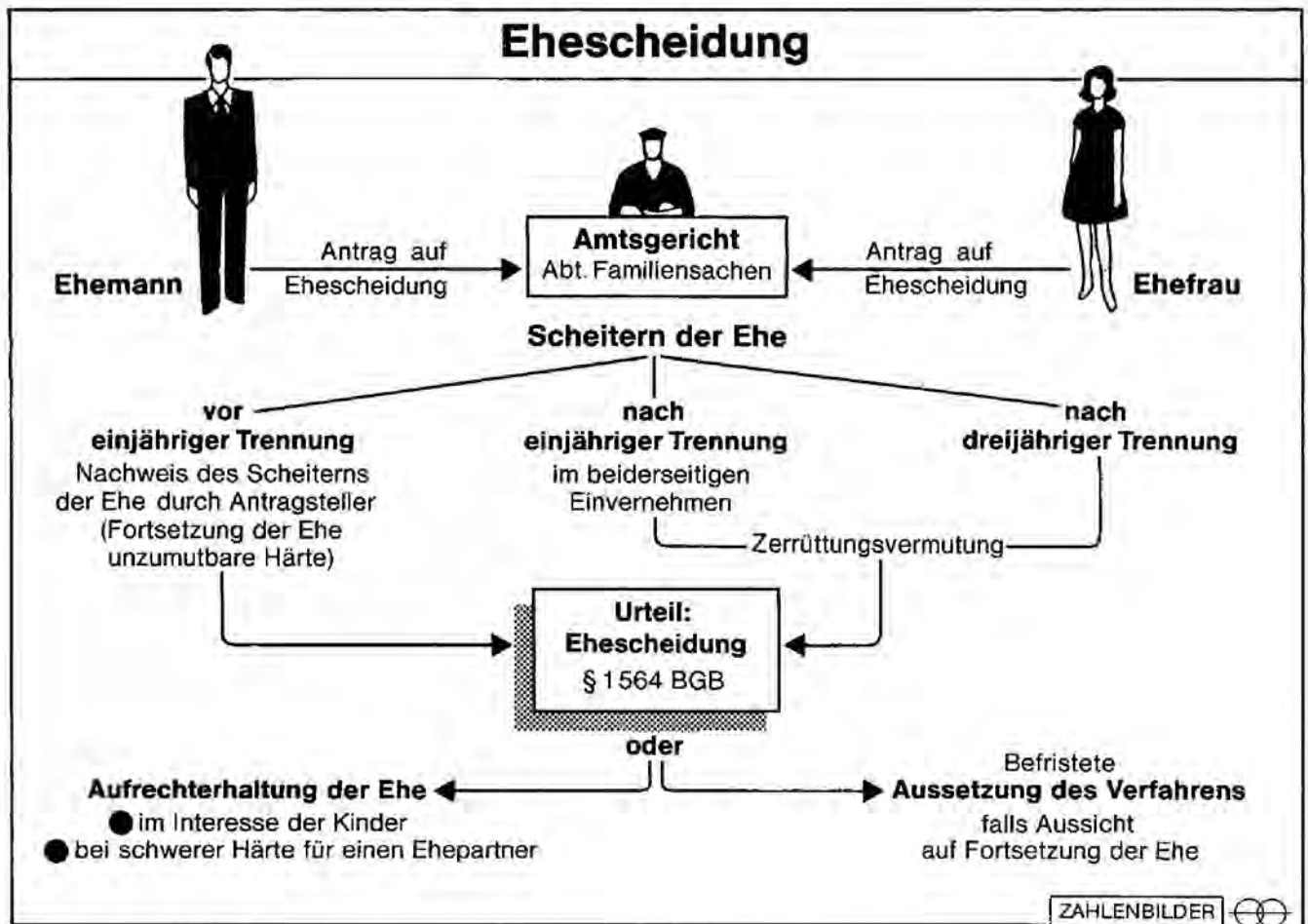
Vormundschaft ist die unter staatlicher Aufsicht wahrgenommene Personen- und Vermögenssorge für jemanden, der seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Im Gesetz wird zwischen der Vormundschaft und der Pflegschaft unterschieden (§§ 1773 ff., 1909 ff. BGB).

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er wegen Todes der Eltern (Waise) oder wegen nicht zu ermittelnden Familienstandes (Findelkind) ohne elterliche Sorge ist. Das gleiche gilt, wenn beiden Elternteilen nicht länger das Sorgerecht bzw. weder die personen- noch die vermögensrechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes zusteht. Ein Volljähriger wird unter Vormundschaft gestellt, sofern er entmündigt ist.

Die Vormundschaft wird vom zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnet. Es setzt den Vormund ein und verpflichtet ihn zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft. Zum Vormund wird in erster Linie derjenige berufen, den die Eltern benannt haben. Liegt kein Vorschlag der Eltern vor, wählt das Vormundschaftsgericht einen Vormund aus, nachdem es vorher das zuständige Jugendamt gehört hat. Jeder Deutsche, der vom Vormundschaftsgericht bestimmt wird, ist zur Übernahme dieses allgemein unentgeltlichen Amtes verpflichtet, es sei denn, er kann besondere Ablehnungsgründe geltend machen. Gemeinsam mit dem Jugendamt führt das Vormundschaftsgericht die Aufsicht über den Vormund.

Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter des Mündels. Die Rechte und Pflichten des Vormunds hinsichtlich der Personensorge entsprechen dem elterlichen Sorgerecht. In der Vermögenssorge ist er auf die Vermögensverwaltung beschränkt und unterliegt dabei der besonderen Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Die Pflegschaft ist eine grundsätzlich nur auf einzelne oder auf einen Kreis von Angelegenheiten beschränkte vormundschaftliche Fürsorge für einen anderen. Sie setzt eine beschränkte Geschäftsfähigkeit nicht voraus. Ein Ergänzungspfleger wird jemandem, der unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für solche Angelegenheiten zugeordnet, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund wegen eines Interessenwiderstreits gehindert sind (§ 1909 BGB). Auch ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er wegen Gebrechlichkeit seine Angelegenheiten nicht besorgen kann. Außerdem gibt es noch Pflegschaften für Abwesende, für die Leibesfrucht und für ein Sammelvermögen.



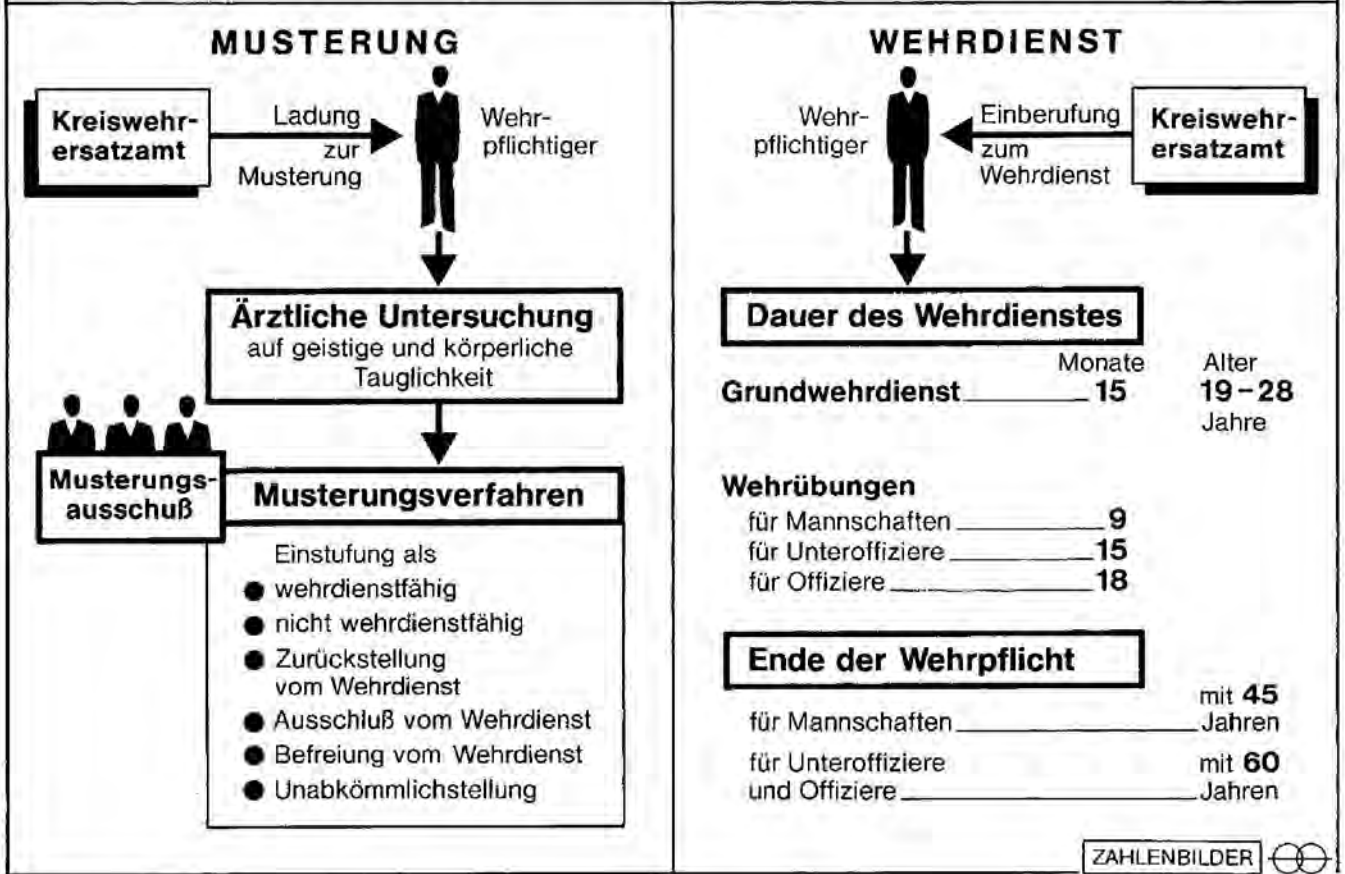
Das Scheidungsrecht ist durch die Eherechtsreform seit 1977 neu geregelt. Eine Ehe kann danach auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (§ 1565 BGB). Sie ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und ihre Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Für die Ehescheidung ist somit das Zerrüttungsprinzip ausschlaggebend, während es nach dem Schuldprinzip des alten Scheidungsrechts auf die schweren schuldhaften Eheverfehlungen des Ehepartners ankam, gegen den auf Scheidung geklagt wurde. Für die Scheidung und die Regelung aller Scheidungsfolgen sind die Familiengerichte bei den Amtsgerichten zuständig.

Die Scheidung und ihre Folgen richten sich nach objektiven Merkmalen, nicht nach dem „Verschulden“ eines oder beider Partner. So wird die Zerrüttung der Ehe unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Sie wird ferner vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehepartner die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (§ 1566 BGB). Leben die Ehegatten seit weniger als einem Jahr getrennt, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für den Antragsteller aus Gründen, die beim anderen Partner liegen, unzumutbar wäre (§ 1565 BGB). Im Sinne des Gesetzes leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Partner die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Auch innerhalb der ehelichen Wohnung ist ein Getrenntleben möglich.

Eine gescheiterte Ehe soll nur dann geschieden werden, wenn dies im Interesse der gemeinsamen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen notwendig erscheint oder wenn die Scheidung für den scheidungsunwilligen Partner eine schwere Härte darstellen würde. Ein Scheidungsverfahren kann vom Richter ausgesetzt werden, wenn er den Eindruck gewinnt, daß noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Die Aussetzung des Verfahrens ist auf ein Jahr begrenzt.

Mit der Scheidung werden vom Gericht – zum Teil auf Antrag – sogleich die Scheidungsfolgen geregelt, ohne daß dabei auf das Verschulden am Scheitern der Ehe eingegangen wird. Die Regelung des Sorgerechts für die minderjährigen Kinder erfolgt ohne Antrag. Für den eigenen Lebensunterhalt hat nach einer Scheidung jeder der beiden Partner grundsätzlich selbst zu sorgen. Der wirtschaftlich „Stärkere“ muß jedoch an den „Schwächeren“ Unterhaltszahlungen leisten, wenn dieser nicht selbst für sich aufkommen kann. Unabhängig davon erfolgt ein Versorgungsausgleich, durch den die während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf Alterssicherung ausgeglichen und aufgeteilt werden (§§ 1587 ff. BGB).

Wehrpflicht und Wehrdienst



Mit ihrem Beitritt zur Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) am 9.5.1955 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, einen angemessenen militärischen Beitrag zur Verteidigung des Bündnisses zu leisten. Noch im selben Jahr begann der Aufbau der Bundeswehr. Am 25.7.1956 trat das Wehrpflichtgesetz in Kraft. Mit ihm wurde die allgemeine Wehrpflicht – als Grundlage einer Bürgerarmee im demokratischen Staat – eingeführt.

Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst, bei Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen durch den Zivildienst erfüllt. Sie beginnt für alle Männer mit dem vollendeten 18. Lebensjahr und endet mit dem 45., für Unteroffiziere und Offiziere mit dem 60. Lebensjahr. Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt den Grundwehrdienst, den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, die Wehrübung und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. Zum Grundwehrdienst, der fünfzehn Monate dauert, werden Wehrpflichtige in der Regel bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres herangezogen. Im Anschluß an den Grundwehrdienst können sie durch Anordnung des Bundesverteidigungsministers für zwölf Monate der Verfügungsbereitschaft unterstellt werden. Die Gesamtdauer der Wehrübungen, von denen sich jede über höchstens drei Monate erstreckt, beträgt nach Dienstgraden gestaffelt 9, 15 oder 18 Monate.

Welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, wird durch die Musterung entschieden. Nach einer ärztlichen Untersuchung auf körperliche und geistige Tauglichkeit stellt der Musterungsausschuß, der aus dem Leiter des Kreiswehersatzamts und zwei Beisitzern besteht, die Art des zu leistenden Wehrdienstes fest. Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid. Auf Grund dieses Bescheides werden sie schließlich vom Kreiswehersatzamt zum Wehrdienst einberufen.

Vom Wehrdienst ausgenommen sind Wehrpflichtige, die bei der Musterung als nicht wehrdienstfähig eingestuft werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich 1. aus Wehrdienstbefreiungen (z. B. für Geistliche, Schwerbehinderte); 2. aus dem Ausschluß von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind; 3. aus der zeitweiligen Zurückstellung von Wehrpflichtigen, die vorübergehend nicht wehrdienstfähig sind oder deren Einberufung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen mit besonderen Härten verbunden wäre. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, muß statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst leisten.

Einteilung der Steuern

Einteilung der Steuern		
Besitzsteuern	Lohn- und veranlagte Einkommensteuer Kapitalertragsteuer Körperschaftsteuer Gewerbesteuerumlage	Anteil an Lohn- u. veranlagter Einkommensteuer Gewerbesteuer
	Erbschaft- und Schenkungsteuer Vermögensteuer	Grundsteuer
Verkehrssteuern	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	Grunderwerbsteuer (Zuschlag)
	Versicherungsteuer Börsenumsatzsteuer Gesellschaftsteuer Wechselsteuer	Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer Rennwett- und Lotteriesteuer Feuerschutzsteuer
Verbrauchssteuern	Einfuhrumsatzsteuer	Gemeindegetränkesteuer
	Branntweinabgaben Mineralölsteuer Leuchtmittelsteuer Tabaksteuer Kaffee- u. Teesteuer Salzsteuer; Zuckersteuer Schaumweinsteuer	Biersteuer
	BUND	LÄNDER
		GEMEINDEN

Die Steuern bilden die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Nach § 1 Abgabenordnung (AO) sind Steuern einmalige oder laufende Geldleistungen, die ohne direkte Gegenleistung von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen kraft Gesetzes vereinnahmt werden. Steuern werden allgemein in direkte und indirekte Steuern oder – je nachdem, zu wessen Gunsten sie erhoben werden – in Bundes-, Länder- und Gemeindesteuern eingeteilt. Die Finanzwissenschaft unterscheidet weiterhin zwischen Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern.

Zu den **direkten Steuern** zählen alle Einkommen-, Vermögen- und Ertragsteuern, also alle **Besitzsteuern**. Die direkte Steuer erfaßt das Einkommen bei seiner Entstehung, sie ist auf die direkte Erfassung der persönlichen oder sachlichen Leistungsfähigkeit gerichtet. Grundlage der Bemessung bildet das Gesamteinkommen eines Empfängers in einem bestimmten Bemessungszeitraum.

Indirekte Steuern sind alle **Verkehrs- und Verbrauchssteuern**. Hier knüpft die Steuer an die Verwendung des Einkommens an. Der Steuerzahler trägt nicht selbst die Steuerlast, sondern wälzt sie über den Preis auf den Endverbraucher ab. Wichtigste indirekte Steuer ist die Umsatzsteuer, die seit 1968 als Mehrwertsteuer besteht.

Besitzsteuern gliedern sich in **Personen- und Realsteuern**. Zu den Personensteuern gehören die von natürlichen und juristischen Personen erhobenen Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuern. Realsteuern werden vom Ertrag einer Sache ohne Rücksicht auf dessen Inhaber erhoben (Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Verkehrssteuern sind an bestimmte Vorgänge im Wirtschaftsleben gebunden. So besteuert die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) alle entgeltlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb einer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit. Zu den Kapitalverkehrssteuern zählen die Börsenumsatz- und die Gesellschaftsteuer.

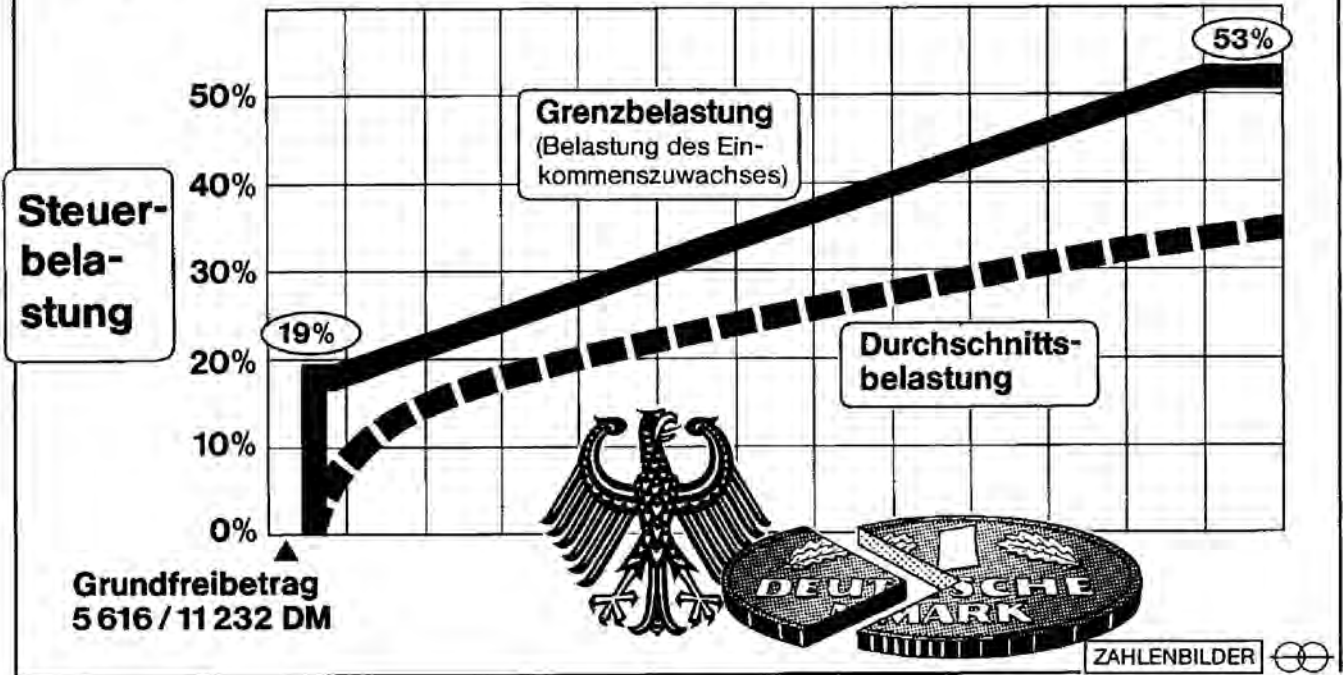
Verbrauchssteuern erfassen Einkommensbeträge, die für bestimmte Verbrauchsgüter ausgegeben werden, z. B. Kaffee, Bier, Tabak. Eine Art der Verbrauchssteuern stellen die staatlichen Einnahmen aus Produktions- und Vertriebsmonopolen dar. Aufkommenstärkste Verbrauchsteuer ist seit Jahren die Mineralölsteuer.

Die Verteilung der Steuererträge auf die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen ist in den Artikeln 106 und 107 Grundgesetz geregelt, die nach der Finanzreform von 1969 geändert wurden, als eine Neuverteilung der Steuern zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vorgenommen wurde.

Der Einkommensteuertarif 1990

Zu versteuerndes Jahreseinkommen (in 1000 DM)

Ledige ▶	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130
Ehepaare ▶	0	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	260



Nach der zweistufigen Einkommensteuerentlastung der Jahre 1986 und 1988 tritt Anfang 1990 eine Steuerreform in Kraft, die weitere umfangreiche Steuersenkungen mit einer grundlegenden Änderung des Einkommensteuertarifs verbindet. Kernstück der Reform ist die neugestaltete Tarifstruktur. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags auf 5 616 DM (für Ledige) bzw. 11 232 DM (für Ehepaare) bleibt ein größerer Teil des Jahreseinkommens als vorher gänzlich steuerfrei. Da gleichzeitig der Kinderfreibetrag auf 3 024 DM je Kind angehoben wird, fallen 1990 rund 0,5 Mio. Kleinverdiener aus der Einkommensteuerpflicht heraus. Die Einkommensteile, die den Grundfreibetrag übersteigen, werden in der **unteren Proportionalzone** des Steuertarifs bis zu einem Betrag von 8 153 bzw. 16 307 DM mit einem gleichbleibenden Steuersatz von 19 % belegt. Der bis Ende 1989 gültige Tarif sah einen Eingangssteuersatz von 22 % vor.

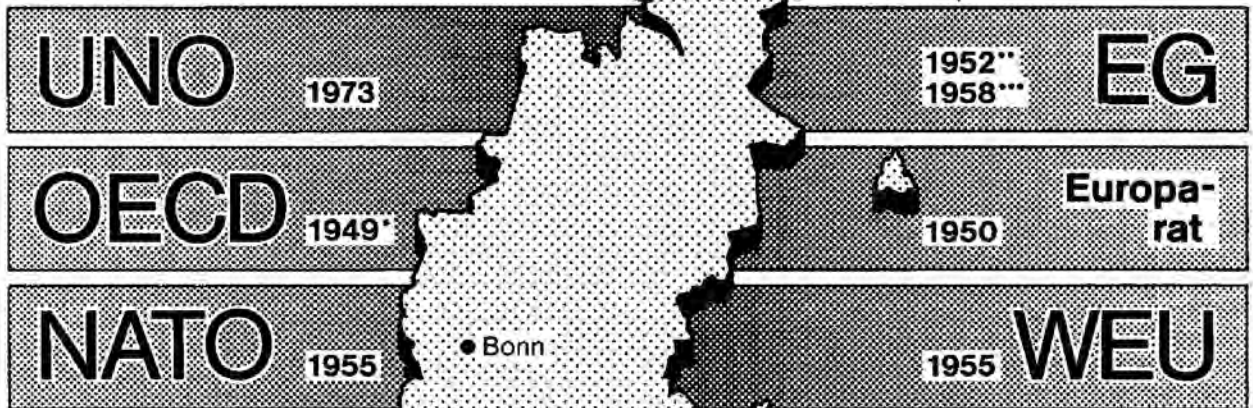
Auch nach der Steuerreform ändert sich nichts an dem Grundsatz, daß die Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen absolut und prozentual stärker zur Kasse gebeten werden. Die im mittleren Einkommensbereich nach altem Recht sehr rasch ansteigende Steuerkurve wird jedoch durch einen geradlinig-progressiven Tarif ersetzt, durch den die Grenzbelastung der Einkommen in der **Progressionszone** zwischen 8 154/16 308 DM und etwa 120 000/240 000 DM gleichmäßig von 19 % auf 53 % zunimmt. Diese Abflachung der Steuerprogression kommt vor allem den Beziehern mittlerer Einkommen zugute, die nach dem alten Tarif mit jeder Verdienstaufbesserung sehr viel schneller in die Progression hineinwuchsen.

Alle Einkommensteile, die den Betrag von 120 000/240 000 DM übersteigen, sind in der **oberen Proportionalzone** einem feststehenden Steuersatz von 53 % unterworfen. Bis 1989 galt ein Spitzensteuersatz von 56 %. Gleichzeitig mit seiner Reduzierung sinkt der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne 1990 von 56 % auf 50 %.

Die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs hat eine durchweg niedrigere Durchschnittsbelastung der steuerpflichtigen Einkommen zur Folge. Das Gesamtvolumen der Steuerentlastung beläuft sich für das Entstehungsjahr 1990 auf 38 Mrd. DM. Dem stehen fiskalische Mehreinnahmen durch den Wegfall von Subventionen in Höhe von rund 14 Mrd. DM gegenüber. Schon 1989 wurden zur Mitfinanzierung der Steuerreform auch verschiedene indirekte Steuern erhöht. Dagegen mußte die ebenfalls neu eingeführte „kleine Quellensteuer“, gegen die es heftige Widerstände gab, schon nach einem halben Jahr wieder gestrichen werden.

Internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen



Auslandsvertretungen



Stand: 1989

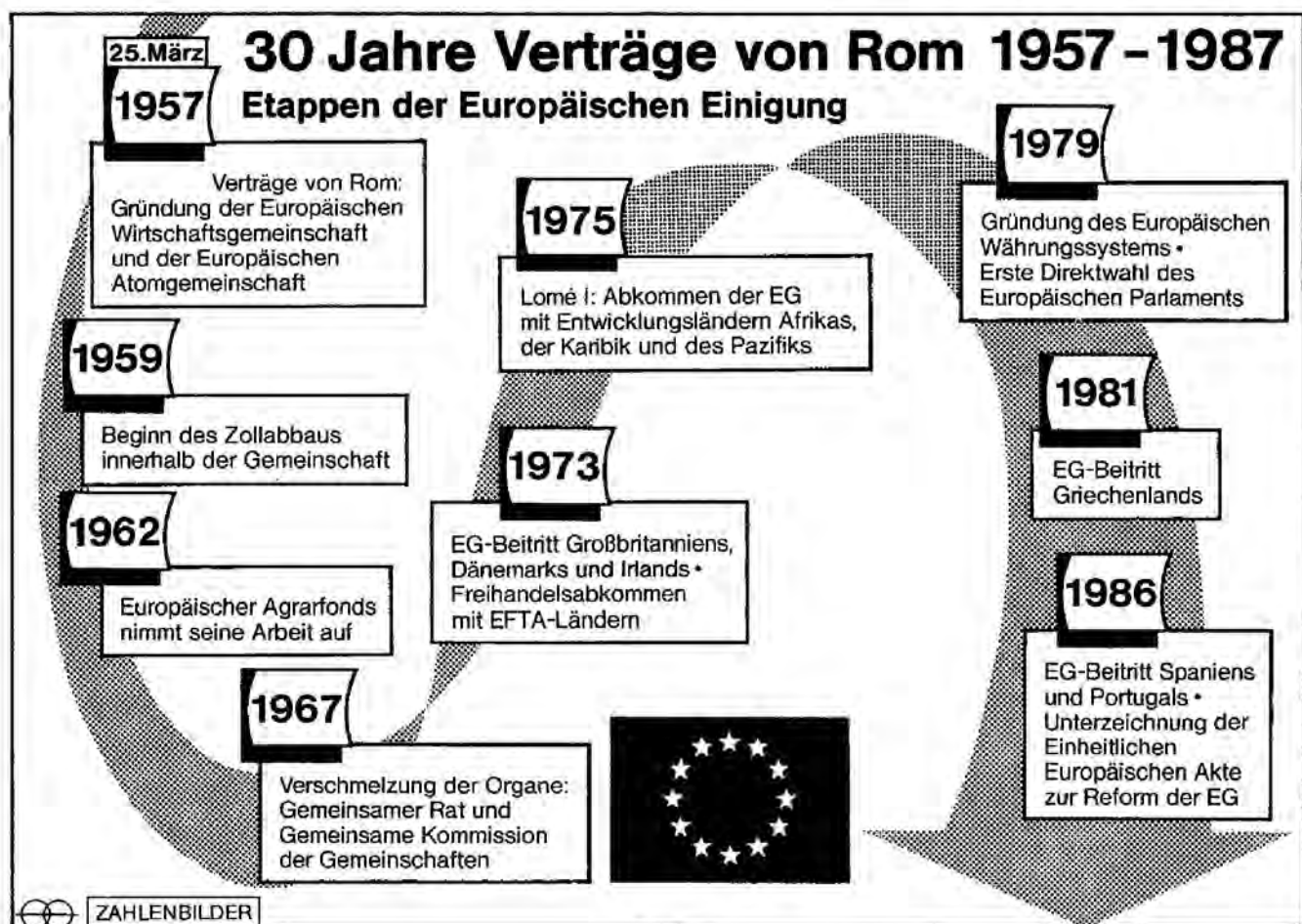
ZAHLENBILDER

Erst mit dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrags am 5. 5. 1955 – sechs Jahre nach ihrer Gründung – erhielt die Bundesrepublik ihre volle staatliche Souveränität. Von diesem Zeitpunkt an konnte sie ihre außenpolitischen Angelegenheiten selbständig regeln. Die Besatzungsmächte hatten der Bundesregierung aber auch vorher schon das Recht zugestanden, internationalen Organisationen beizutreten und diplomatische Beziehungen zu anderen Staaten aufzunehmen. Bereits 1949 trat die Bundesrepublik der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC, später OECD) bei, 1950 wurde sie in den Europarat aufgenommen, und 1951 gehörte sie zu den sechs Gründungsmitgliedern der Montanunion (EGKS). Im Mai 1955 folgte die Aufnahme in die Westeuropäische Union (WEU) und in das Nordatlantische Militärbündnis (NATO).

Die Politik der Bundesregierung unter Konrad Adenauer war zunächst darauf gerichtet, durch Eingliederung in das liberal-demokratische Staatensystem zum Vertrauenspartner der westlichen Welt zu werden und die besatzungsrechtlichen Beschränkungen der nationalen Selbständigkeit der Bundesrepublik möglichst rasch zu überwinden. Von dieser Grundlage aus sollte dann auch das Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands verfolgt werden. Die europäische Einigung kam einen großen Schritt voran, als sich die sechs Länder der Montanunion 1957 zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zusammenschlossen. Ein Zeichen der Versöhnung setzte der deutsch-französische Freundschaftsvertrag (1963).

Größeren außenpolitischen Spielraum gewann die Bundesrepublik vor dem Hintergrund der Ost-West-Entspannung. In der Phase der „neuen Ostpolitik“ (1969–74) nutzte sie die Chance zur Verständigung auch mit den osteuropäischen Staaten. Markante Stationen dieser Entwicklung waren die Verträge mit der Sowjetunion und mit Polen (1970), in denen sich beide Seiten zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen sowie zum strikten Gewaltverzicht verpflichteten und die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen in Europa bekundeten. Die Bundesrepublik hielt aber an dem politischen Ziel fest, die Einheit des deutschen Volkes in freier Selbstbestimmung herbeizuführen. In engem Zusammenhang mit der Ostpolitik stand die Normalisierung der Beziehungen zur DDR. Beide deutsche Staaten wurden im September 1973 als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen.

In den siebziger und achtziger Jahren standen die internationalen Beziehungen zunehmend unter dem Einfluß ökonomischer Faktoren. Dabei festigte sich die Rolle der Bundesrepublik als einer anerkannten und einflußreichen europäischen Wirtschaftsmacht.



Am 25. März 1957 wurden in Rom die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) unterzeichnet. Die an dem Vertragswerk beteiligten sechs Länder – Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Luxemburg – waren schon seit 1952 in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion) zusammengeschlossen. Nachdem Versuche zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und einer Europäischen Politischen Gemeinschaft 1954 wieder gescheitert waren, hatten sich die Außenminister der EGKS-Länder 1955 darauf verständigt, den Aufbau Europas zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet fortzusetzen.

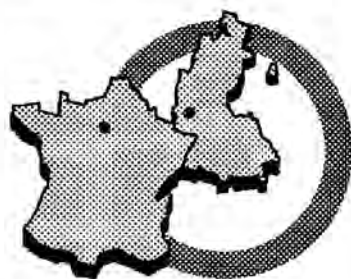
Auf diesem Weg kam die europäische Einigung durch die Verträge von Rom, die am 1. Januar 1958 in Kraft traten, einen gewaltigen Schritt voran. Mit Blick auf die allgemeinen Ziele eines verstärkten Wirtschaftswachstums, besserer Lebensbedingungen und engerer zwischenstaatlicher Beziehungen sah der EWG-Vertrag die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die allmähliche Angleichung der Wirtschaftspolitik in der Sechser-Gemeinschaft vor. Neben dem Aufbau einer Zollunion mit freiem Warenverkehr im Inneren und gemeinsamen Zolltarifen im Handel mit anderen Ländern hatte man unter anderem eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik und die Liberalisierung des Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs beschlossen. Eine so weitgehende Vergemeinschaftung setzte voraus, daß die Mitgliedstaaten auf eine Reihe von Befugnissen zugunsten der Gemeinschaft und ihrer Organe verzichteten.

Aus der Chronik der Gemeinschaft, deren Entwicklung in den dreißig Jahren seit Unterzeichnung der Verträge von Rom trotz mancher Rückschläge und noch ungelöster Probleme durchaus erfolgreich verlief, ragen einige Daten von besonderer geschichtlicher Bedeutung hervor: Am 1. Januar 1959 begann der Abbau der innergemeinschaftlichen Zölle, der am 1. Juli 1968 mit der Vollendung der Zollunion abgeschlossen wurde. Mit dem Beschluß über fünf Marktordnungen für landwirtschaftliche Produkte und deren gemeinsame Finanzierung begann im Januar 1962 die europäische Agrarpolitik.

Die wirtschaftliche Dynamik der Gemeinschaft übte eine starke Anziehungskraft auf andere Staaten aus: So schlossen sich Dänemark, Großbritannien und Irland 1973, Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986 der EG an. Einen Meilenstein auf dem noch lange nicht beendeten Weg zu einer Wirtschafts- und Währungsunion bedeutete die Gründung des Europäischen Währungssystems im Jahre 1979. Institutionelle Reformen und erweiterte politische Zielsetzungen stehen im Mittelpunkt der Einheitlichen Europäischen Akte, die von den EG-Ländern 1986 unterzeichnet wurde.

Deutsch-französische Zusammenarbeit

Regelmäßige Konsultationen nach dem Elysee-Vertrag vom 22.1.1963:



* Deutscher „Bevollmächtigter für kulturelle Angelegenheiten“ ist der Ministerpräsident eines Bundeslandes

ZAHLENBILDER



Am 22. Januar 1963 wurde in Paris der Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit unterzeichnet. Seine „Väter“, der französische Staatspräsident Charles de Gaulle und der deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer, waren davon überzeugt, daß „die Versöhnung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, die eine Jahrhunderte alte Rivalität beendet, ein geschichtliches Ereignis darstellt, das das Verhältnis der beiden Völker zueinander von Grund auf neu gestaltet“. Tatsächlich haben sich die deutsch-französischen Beziehungen seitdem zunehmend normalisiert und vertieft. Auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet ist zwischen den beiden ehemals verfeindeten Ländern eine enge Partnerschaft entstanden, die gleichzeitig auch einen Modellfall für die europäische Einigung abgibt.

Die Bedeutung des deutsch-französischen Vertrags von 1963 beruht vor allem darauf, diese Entwicklung gefördert und die Kooperation zum Regelfall gemacht zu haben. Teil I des Vertrages legte die Formen der Zusammenarbeit beider Staaten fest und sah bis ins Detail geregelte Konsultationspflichten vor: ○ Mindestens zweimal jährlich trafen die Staats- und Regierungschefs zu gemeinsamen Konsultationen zusammen. ○ Die Außenminister, die „für die Ausführung des Programms in seiner Gesamtheit“ verantwortlich sind, trafen sich mindestens alle drei Monate, ihre leitenden Beamten für politische, wirtschaftliche und kulturelle Fragen einmal im Monat zu bilateralen Gesprächen. ○ Unter Beteiligung der Außenministerien waren außerdem regelmäßige Zusammenkünfte auf den Gebieten der Verteidigung sowie der Erziehungs- und Jugendfragen vorgesehen. ○ In jedem Land war eine Interministerielle Kommission damit beauftragt, die vielfältigen Regierungskontakte zu koordinieren. Den Vorsitz über diese Kommission führt der Koordinator der deutsch-französischen Zusammenarbeit – ein Amt, das 1967 geschaffen wurde und dem jeweiligen Außenministerium unterstellt ist. Teil II des Vertrags umriß das Programm der Zusammenarbeit in den einzelnen Politikbereichen.

Durch zwei Zusatzprotokolle zum Elysee-Vertrag, deren Unterzeichnung am 22. Januar 1988 in Paris stattfand, wird das Netz gegenseitiger Konsultationen noch enger geknüpft. Ein gemeinsamer *Verteidigungs- und Sicherheitsrat*, bestehend aus den Staats- und Regierungschefs, den Außen- und Verteidigungsministern, und ein *Finanz- und Wirtschaftsrat*, dem die Finanz- und Wirtschaftsminister und die Zentralbankpräsidenten beider Länder angehören, werden sich künftig regelmäßig treffen, um neue gemeinsame Konzeptionen zu entwickeln. Ein deutsch-französischer *Kulturrat*, in dem jeweils 10 Persönlichkeiten des Kulturlebens beider Länder vertreten sind, soll der kulturellen Zusammenarbeit frische Impulse verleihen.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen von 1961 ist es Aufgabe der diplomatischen Missionen, den eigenen Staat in einem anderen Staat zu vertreten, die Interessen des eigenen Staates und seiner Staatsangehörigen zu schützen, mit der Regierung des Empfangsstaates zu verhandeln, die Zustände und Entwicklungen im gastgebenden Land zu beobachten und darüber an die eigene Regierung zu berichten sowie schließlich auch zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Kontakte zwischen den beteiligten Staaten beizutragen. In diesen Funktionen dienen die diplomatischen Vertretungen zugleich der Vorbereitung und der Durchführung außenpolitischer Entscheidungen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterhielt Ende des Jahres 1988 diplomatische Beziehungen zu 162 Staaten der Erde. In 129 Staaten war sie durch Botschafter vertreten; in den übrigen wurden die diplomatischen Beziehungen durch Doppelakkreditierung von Botschaftern, die ihren Sitz in einem Nachbarstaat hatten, wahrgenommen. Neben den Missionen bei den selbständigen Staaten unterhält die Bundesrepublik acht Vertretungen bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen. Die bei den Vereinten Nationen im Jahre 1952 errichtete Ständige Beobachtermission war nach der Aufnahme der Bundesrepublik in die UN am 18. 9. 1973 in eine Vertretung umgewandelt worden. Weitere Ständige Vertretungen bestehen bei der UNESCO in Paris, bei den internationalen Organisationen in Genf und Wien, bei der NATO in Brüssel, bei der OECD in Paris, beim Europarat in Straßburg und bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel.

Als konsularische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland – mit Zuständigkeit u. a. in Paß- und Visaangelegenheiten, in zivilrechtlichen Fragen, im Standeswesen und in der Förderung wirtschaftlicher Beziehungen – bestanden Anfang 1987 61 Generalkonsulate, 5 Konsulate und 302 Honorar-(general-)konsulate.

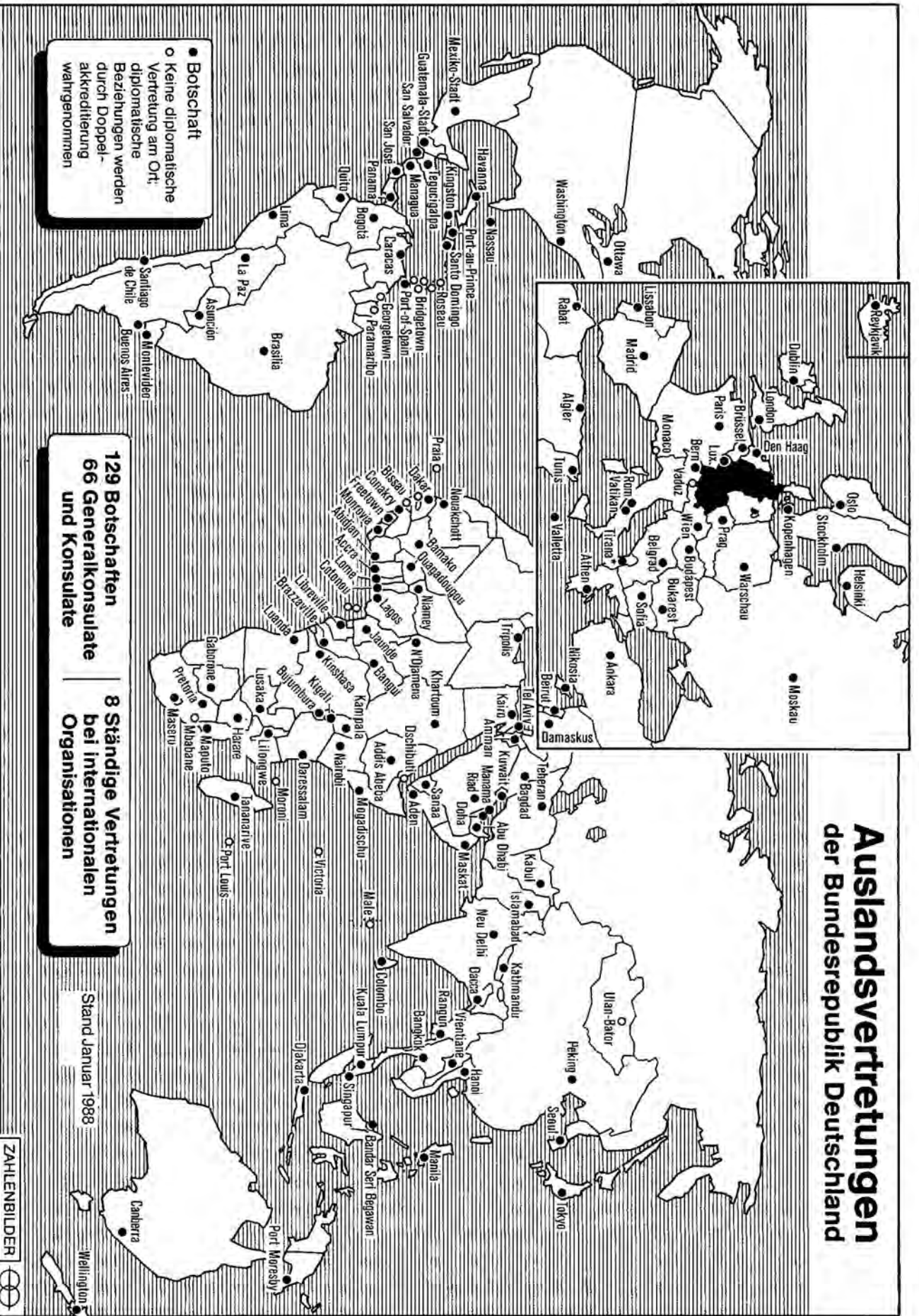
In der Entwicklung der diplomatischen Außenbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland spiegeln sich die besonderen staatsrechtlichen und außenpolitischen Probleme und Belastungen, die sich aus den Folgen des Krieges, der Besetzung durch die Siegermächte und der Spaltung Deutschlands ergaben. Durch das Besatzungsstatut, das mit der Konstituierung der Bundesregierung am 21. 9. 1949 in Kraft trat, räumten die drei Westalliierten dem Bund und den Ländern zwar weitgehende Selbstverwaltungskompetenzen ein, doch gaben sie die außenpolitischen Befugnisse noch nicht aus den Händen. Im Petersberger Abkommen vom 22. 11. 1949 wurde der Bundesrepublik das Recht zugestanden, internationalen Organisationen beizutreten und konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in den westlichen Ländern einzurichten. Daraufhin konnte am 16. 6. 1950 das Generalkonsulat London als erste Auslandsdienststelle der Bundesrepublik Deutschland eröffnet werden, und weitere Generalkonsulate – in New York, Paris, Istanbul, Amsterdam, Brüssel, Rom und Athen – folgten noch im selben Jahr.

Erst die Revision des Besatzungsstatuts vom März 1951, mit der die Alliierten den auf Eingliederung in die westliche Staatengemeinschaft gerichteten Kurs der Regierung Adenauer honorierten, ermöglichte es der Bundesrepublik Deutschland, nach vorheriger Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission volle diplomatische Beziehungen zu anderen Ländern aufzunehmen. Aus der „Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten“ des Bundeskanzleramts entstand nun das Auswärtige Amt als selbständige oberste Bundesbehörde. Die letzten formalen Beschränkungen der außenpolitischen Handlungsfreiheit fielen mit der Aufhebung des Besatzungsstatus am 5. 5. 1955.

Bis zur Mitte der fünfziger Jahre hatte die Bundesrepublik Deutschland mit den meisten Staaten Westeuropas, Amerikas und des Nahen Ostens diplomatische Vertreter ausgetauscht. Viel langwieriger gestaltete sich die Normalisierung des Verhältnisses zu den osteuropäischen Staaten, denn ihr standen zahlreiche politische, völkerrechtliche und psychologische Hindernisse entgegen. Lediglich zur Sowjetunion als einer der vier am Potsdamer Abkommen beteiligten Mächte wurden bereits 1956 diplomatische Beziehungen aufgenommen. Das Verhältnis zu allen anderen Staaten wurde in erster Linie durch den deutschlandpolitischen Standpunkt der Bundesregierung bestimmt (Anspruch auf Alleinvertretung ganz Deutschlands durch die Bundesrepublik, Nichtanerkennung der DDR); die im Herbst 1955 zum außenpolitischen Grundsatz erhobene Hallstein-Doktrin stellte für den Fall, daß die DDR durch dritte Staaten anerkannt würde, ernste Konsequenzen in Aussicht. Im Falle Jugoslawiens hatte dies 1957, im Falle Kubas 1963 die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs durch die Bundesrepublik zur Folge. Erst in den sechziger Jahren bahnte sich eine Korrektur des außenpolitischen Kurses an, die 1970, unter der sozialliberalen Regierung Brandt/Scheel, zum Abschluß des Gewaltverzichtvertrages mit der Sowjetunion und des Vertrages über die Normalisierung der Beziehungen mit Polen führte. Bis Ende 1973 hatte die Bundesrepublik Deutschland mit allen osteuropäischen Ländern Botschafter ausgetauscht. Im Oktober 1987 wurde schließlich auch mit Albanien die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vereinbart.

Die Zahl der diplomatischen Missionen in der Dritten Welt stieg seit den sechziger Jahren, als viele ehemalige Kolonien ihre Unabhängigkeit erlangten, ständig an. Wegen der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel brachen im Jahre 1965 zehn arabische Länder ihre Beziehungen zur Bundesrepublik ab, die aber bis 1974 sämtlich wieder hergestellt wurden.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland



● Botschaft
○ Keine diplomatische Vertretung am Ort; diplomatische Beziehungen werden durch Doppelakkreditierung wahrgenommen

129 Botschaften
66 Generalkonsulate
und Konsulate

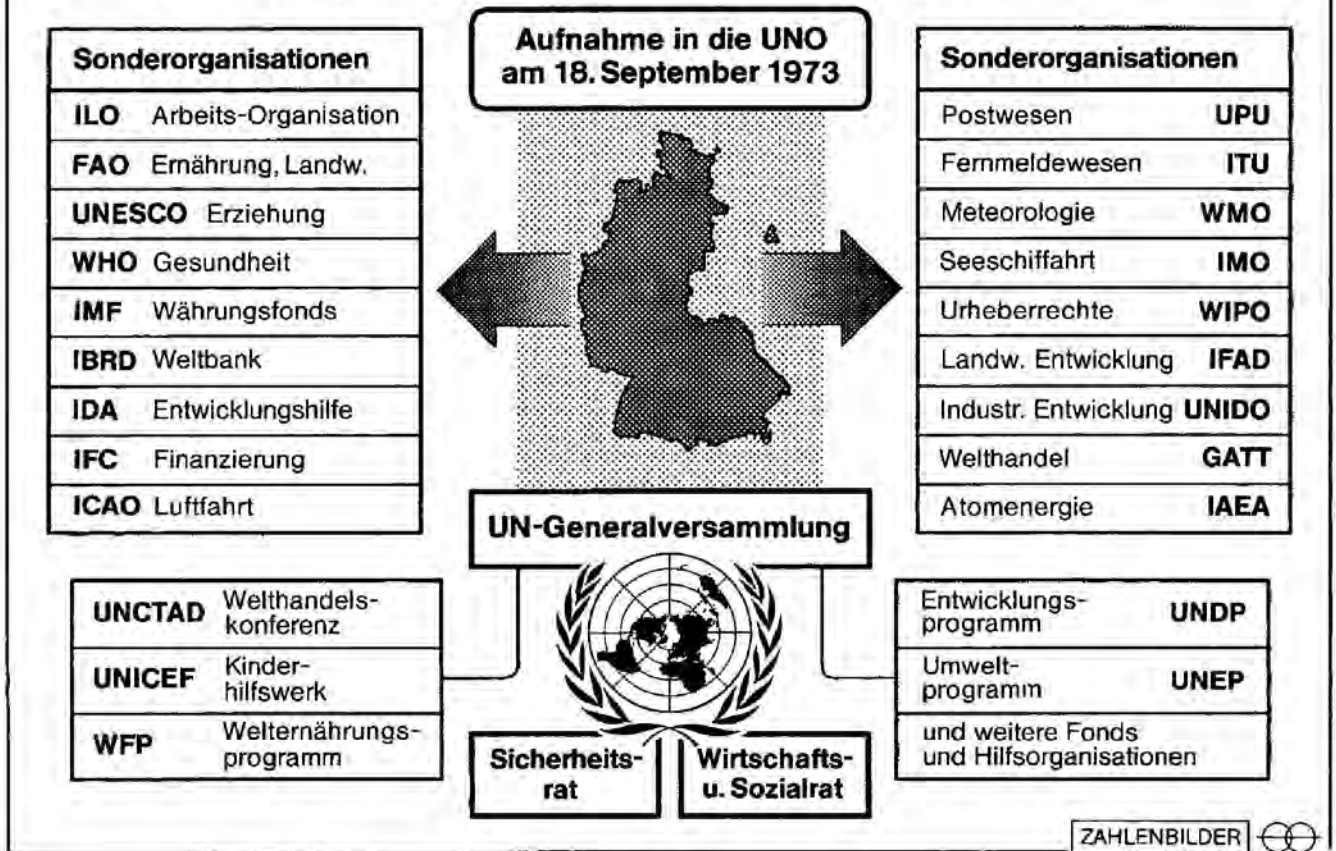
8 Ständige Vertretungen
bei internationalen
Organisationen

Stand Januar 1988

ZAHLENBILDER



Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen



Im System der Vereinten Nationen (United Nations – UN) spielt die Bundesrepublik Deutschland seit langem eine anerkannte und aktive Rolle. Bedenkt man die Entstehungsgeschichte der UN-Organisation (sie ging 1945 aus dem Kriegsbündnis gegen Deutschland und die übrigen Achsenmächte hervor) und die Probleme der deutschen Nachkriegsentwicklung, so erscheint dies keineswegs als Selbstverständlichkeit. In ihrem Bemühen um internationales Vertrauen und um die Erweiterung ihres außenpolitischen Handlungsspielraums beteiligte sich die Bundesrepublik aber schon seit Anfang der fünfziger Jahre an den Arbeiten der Vereinten Nationen. Nach ihrer Aufnahme in die Welternährungsorganisation (FAO) im Jahre 1950 trat sie bis 1955 auch den übrigen selbständigen UN-Sonderorganisationen bei (1951: ILO, WHO, UNESCO, GATT; 1952: ITU, IMF, Weltbank; 1954: WMO; 1955: UPU). An der Neugründung weiterer Sonderorganisationen nahm sie von Anfang an teil. Mit der Errichtung einer Ständigen Beobachtermision am Sitz der Vereinten Nationen in New York (1952) erhielt sie außerdem die Möglichkeit, auch als Nichtmitglied an den Aufgaben der UN mitzuwirken. So wurde sie in zahlreiche Unterorgane und Kommissionen (darunter die UN-Wirtschaftskommission für Europa – ECE) aufgenommen, beteiligte sich an den Konferenzen der Vereinten Nationen und leistete finanzielle Beiträge zur Unterstützung der UN.

Eine Mitgliedschaft in der Weltorganisation blieb vorerst jedoch ausgeschlossen: Bis Anfang der siebziger Jahre verzichtete die Bundesrepublik auf einen Beitritt, weil sie mit ihrem Anspruch auf alleinige Vertretung Deutschlands am Veto der Sowjetunion gescheitert wäre, die gleichzeitige Aufnahme (und damit Anerkennung) der DDR aber um jeden Preis verhindern wollte. Erst als die Bundesrepublik im Zuge der Ost-West-Entspannung einen neuen deutschland- und ostpolitischen Kurs einschlug, wurde der Weg zum UNO-Beitritt frei. Das Viermächteabkommen über Berlin von 1971 und der Grundlagenvertrag über die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten von 1972 bildeten die Plattform, auf der sich schließlich die Bundesrepublik Deutschland und die DDR um die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen bewerben konnten. Am 18. September 1973 wurden beide Staaten als 134. und 135. Mitglied in die Weltorganisation aufgenommen.

Ihrem politischen und wirtschaftlichen Gewicht entsprechend, war die Bundesrepublik seitdem mehrfach in besonders wichtigen UN-Organen vertreten. So zog sie 1977 und 1987 für jeweils zwei Jahre in den Weltsicherheitsrat ein; im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), der innerhalb der UN-Organisation für die internationale Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet zuständig ist, hat sie als führendes Industrieland einen festen Platz inne.

Konferenz über Sicherheit **KSZE** und Zusammenarbeit in Europa

35 Teilnehmerstaaten

USA · Kanada · Belgien
 Dänemark · Bundesrepublik Deutschland
 Finnland · Frankreich
 Griechenland · Großbritannien · Irland
 Island · Italien · Luxemburg · Niederlande
 Norwegen · Österreich



Helsinki 1973 bis 1975

Portugal · Schweden
 Schweiz · Spanien
 Türkei · Bulgarien
 CSSR · DDR · Polen
 Rumänien · UdSSR
 Ungarn · Jugoslawien
 Monaco · San Marino
 Liechtenstein · Malta
 Vatikanstaat · Zypern

Schlußakte von Helsinki, unterzeichnet am 1. 8. 1975

Korb I

- Sicherheit
- Zehn Prinzipien für das friedliche Zusammenleben der Staaten

Korb II

- Zusammenarbeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik
- Umweltfragen

Korb III

- Menschliche Kontakte
- Lösung humanitärer Probleme, kulturelle Zusammenarbeit

ZAHLENBILDER

Mit dem Abklingen des Kalten Krieges zwischen Ost und West, der im gespaltenen Europa besonders bedrohliche Formen angenommen hatte, wuchs seit den sechziger Jahren die Bereitschaft zur Entspannung, das heißt zur Verständigung und praktischen Zusammenarbeit auch über die Trennlinien der Systeme hinweg. Starke Impulse erhielt der Entspannungsprozeß durch die „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE), die am 1. August 1975 mit der Unterzeichnung der „Schlußakte von Helsinki“ durch hochrangige Vertreter der 35 beteiligten Staaten zu Ende ging. Neben 33 europäischen Staaten (mit Ausnahme Albanien) hatten auch die USA und Kanada an der über zwei Jahre dauernden Konferenz teilgenommen, auf der alle im Ost-West-Verhältnis strittigen Fragen zur Sprache kamen. Die Verhandlungen fanden in Helsinki (3.–7. 7. 1973) und Genf (18. 9. 1973–21. 7. 1975) statt.

Die Ergebnisse der Konferenz sind in der abschließenden Deklaration zusammengefaßt. Dabei handelt es sich um kein völkerrechtlich verbindliches Dokument, sondern um eine gemeinsame politische Absichtserklärung über die Grundregeln des Zusammenlebens und die Ziele der künftigen Zusammenarbeit in Europa, deren Wirksamkeit im übrigen durch praktische Fortschritte im Entspannungsprozeß bestätigt werden muß. Die Schlußakte umfaßt drei Hauptbereiche („Körbe“): 1. Fragen der Sicherheit in Europa, 2. Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik und der Umwelt, 3. menschliche Kontakte, Information und kulturelle Zusammenarbeit. Weitere Abschnitte befassen sich mit Fragen der Sicherheit im Mittelmeerraum und mit der Einberufung einer Folgekonferenz.

Korb I der KSZE-Vereinbarungen enthält zehn Prinzipien über das Verhalten der Staaten untereinander. Sie betreffen: souveräne Gleichheit, Gewaltverzicht, Unverletzlichkeit der Grenzen, territoriale Integrität, friedliche Streitregelung, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Selbstbestimmung der Völker, zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Korb II enthält umfangreiche Absichtserklärungen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Empfohlen wird vor allem eine Ausweitung des Handelsverkehrs und eine stärkere industrielle Kooperation. Korb III befaßt sich mit der Erleichterung menschlicher Kontakte, mit Reiseerleichterungen, Familienzusammenführung, Tourismus, Jugendaustausch, Sportkontakten, mit der Gewinnung und Verbreitung von Informationen und mit Möglichkeiten der kulturellen Zusammenarbeit. In diesem Kapitel schlägt sich vor allem die westliche Auffassung nieder, daß es im Entspannungsprozeß nicht nur um bessere Beziehungen zwischen den Staaten, sondern auch um größere Bewegungsfreiheit für die einzelnen Menschen geht.

